



Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

in Kooperation mit dem Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLOSENZENTRUM

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. Januar 2025
7. aktualisierte Ausgabe

Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Grußwort



Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes legt als oberstes Gut unserer Gesellschaft die Achtung der Menschenwürde fest. Nach dieser Regel muss sich staatliches Handeln ausrichten. Konkret bedeutet das: Alle Menschen haben das Recht auf ein Mindestmaß an Teilhabe an der Gesellschaft und auf Sicherung des Existenzminimums.

In den vergangenen Jahren gab es zu diesem Zweck das Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich auch „Hartz 4“. Zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II vom Bürgergeld abgelöst. Eine so umfangreiche Reform des Sozialstaats bedeutet auch umfassende Änderungen im Verwaltungsprozess.

Die von Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut betroffenen Menschen sind besonders auf Beratung zur Herstellung von Transparenz angewiesen. Es ist wichtig, dass Rechte, Angebote und Neuerungen bekannt sind. Diese Notwendigkeit besteht umso dringender in Zeiten, in denen die Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Gegenstand eines anhaltenden kontroversen öffentlichen Diskurses geworden ist und bei Betroffenen oftmals zur Verunsicherung hinsichtlich der für sie geltenden Regelungen führt.

Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) leistet in der Frage der Sicherung des Existenzminimums seit Jahren eine wichtige Arbeit und klärt darüber auf, was es bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte mit dem Jobcenter zu beachten gilt. Seit 2016 fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die Arbeit des BALZ aus Mitteln des Landes Berlin.

Dieser Ratgeber ist das Ergebnis langjähriger Erfahrung im BALZ und berät Sie umfangreich vor Ihrem Behördenangang. Das BALZ ist eine unabhängige Beratungseinrichtung für Arbeitslose in ganz Berlin. Die besondere Stärke dieses Ratgebers ist deswegen auch, dass er auf Regelungen und Möglichkeiten in Berlin eingeht. Es freut mich, dass der Ratgeber auch auf Englisch erscheint. So bietet er auch manchen gerade erst hier angekommenen Menschen eine große Hilfe.

Das BALZ möchte Ihnen dabei helfen, auf eigenen Beinen zu stehen. Das geht manchmal schneller und manchmal weniger schnell. Jede Vermittlung in einen passenden Job ist ein Erfolg, auf den alle Beteiligten stolz sein können. Der Wiedereinstieg ist nicht immer einfach, aber möglich. Ich wünsche Ihnen alles Gute dabei!

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Impressum

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autor

Roger Brock

Redaktion

Lukas Schramm (Kapitel 9), Berthold Stadler-Ebenau (Kapitel 10)
Giulia Borri hat die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.
Redaktionsschluss: 15. Januar 2025

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwältin Antje Krüger
Käthe-Niederkirchner-Str. 6, 10407 Berlin, Telefon: (0 30) 54 59 27 49
www.sozialrecht-krueger.de

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout

www.fred-michael-sauer.de

Titelbild

Blvdone/Stock.Adobe.com

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

Redaktionelle Hinweise

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der Einführung des „Bürgergeldes“ am 1. Januar 2023 entstand der Eindruck, dass soziale Leistungen unbürokratischer zu beantragen sind und ihre EmpfängerInnen ein Stück aus dem Schatten der Gesellschaft treten. Dieser Eindruck wurde schnell getrübt. Stattdessen begann Anfang 2024 wieder einmal eine Kampagne zur Eröffnung von Unterbietungswettbewerben auf dem Arbeitsmarkt. Das Bürgergeld wäre zu hoch und würde zur Faulheit einladen. Ein geschickter Move, denn zuvor haben die Arbeitgeber die Erhöhung des Mindestlohns blockiert.

Langzeitarbeitslose, Geflüchtete, zwei Millionen Kinder, kranke und alte Menschen und viele Erwerbstätige wurden in die Schmutzecke gedrängt, nur weil sie auf Bürgergeld angewiesen sind. Das fördert den Verzicht auf Sozialleistungen. Wohlfahrtsverbände schätzen, dass zwischen 2 und 4 Millionen Menschen aus Scham oder Überforderung kein Bürgergeld beziehen. Prognosen gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren der Anteil älterer Personen (zumeist Frauen), die in Armut leben, steigt und somit auch der Anteil der Anspruchsberechtigten. Hiervon war nicht die Rede in der Kampagne.

Wir als BALZ haben ein anderes Menschenbild. Wir sind tagtäglich mit Bürgergeldbeziehenden in Kontakt und können nur sagen: so einfach ist das nicht. Die Statistiken des IAB geben uns Recht: es gibt nur 29.000 sogenannte Totalverweigerer von ca. 5,5 Mio. Bürgergeldbeziehenden.

Wir wollen mit unserer Arbeit Armut lindern, statt arme Menschen zu diskriminieren. Deshalb haben wir diesen Ratgeber erarbeitet, denn Bürgergeld ist ein komplexes Regelwerk. Wir wollen anspruchsberechtigten Menschen helfen, sie über ihre Rechte aufklären und darüber informieren, was beim Umgang mit der Behörde wichtig ist.

Berlin ist eine bunte Metropole. In unserer Stadt leben hunderttausende Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit wir auch einen Teil dieser Berlinerinnen und Berliner erreichen, haben wir diese Broschüre ins Englische übersetzen lassen.

Allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt oder ihn durch Fördermittel ermöglicht haben, sei herzlich gedankt!

Eine hilfreiche Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Kai Lindemann
Geschäftsführer des BALZ

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	10
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?	12
1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“	12
2. Drei Arten von Mindestsicherung	12
2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	12
2.2 Sozialhilfe	13
2.3 Asylbewerberleistungen	13
3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld	14
4. Bürgergeld in der Kritik	14
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	16
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	16
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	18
3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen	19
4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?	19
5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?	20
6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?	20
7. Wie werden Leistungen zum Lebensunterhalt ausgezahlt?	20
8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?	20
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	21
1. Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21
1.1 Altersgrenzen	21
1.2 Erwerbsfähigkeit	22
1.3 Hilfebedürftigkeit	22
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	22
2. Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	23
3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?	23
4. Besonderheiten bei Ausländern	25
4.1 Leistungsausschlüsse und Leistungsberechtigungen	25
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	30
5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden	32
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	34
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	34
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	36
3. Wohngemeinschaft	37
Kapitel 5 Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?	38
1. Regelbedarf	38
2. Mehrbedarfe	40
2.1 Schwangere	40
2.2 Alleinerziehende	40
2.3 Behinderte Leistungsberechtigte	41

2.4 Kostenaufwändige Ernährung	<u>42</u>
2.5 „Härtefall-Mehrbedarf“	<u>43</u>
2.6 Schulbücher	<u>44</u>
2.7 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	<u>44</u>
2.8 Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G, aG	<u>44</u>
3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser	<u>45</u>
3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?	<u>45</u>
3.2 Was ist die Karenzzeit?	<u>46</u>
3.3 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?	<u>47</u>
a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten	<u>48</u>
b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	<u>53</u>
3.4 Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?	<u>56</u>
3.5 Was gilt bei der Neuankmietung von Wohnraum?	<u>60</u>
a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe	<u>60</u>
b) Nicht erforderlicher Umzug	<u>62</u>
c) Neuankmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	<u>62</u>
d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	<u>63</u>
e) Übernahme von Umzugskosten	<u>63</u>
3.6 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	<u>64</u>
a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation	<u>64</u>
b) Miet- und Energieschulden	<u>64</u>
c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden	<u>64</u>
Kapitel 6 Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?	<u>65</u>
Kapitel 7 Welche weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gibt es?	<u>68</u>
1. Bildung und Teilhabe (BuT)	<u>68</u>
1.1 Berlin-Pass BuT	<u>68</u>
1.2 Leistungen für Bildung	<u>69</u>
a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge	<u>69</u>
b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	<u>69</u>
c) Persönlicher Schulbedarf	<u>69</u>
d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule	<u>70</u>
e) Ergänzende Lernförderung	<u>70</u>
f) Schülerbeförderung	<u>70</u>
1.3 Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	<u>71</u>
a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	<u>71</u>
b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	<u>71</u>
c) Übernahme von Fahrtkosten	<u>72</u>
2. Einmalige Leistungen	<u>72</u>
2.1 Leistungen für Erstausrüstungen	<u>73</u>
a) Erstausrüstungen für die Wohnung	<u>73</u>
b) Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	<u>73</u>
c) Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	<u>74</u>
2.2 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	<u>74</u>
Kapitel 8 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	<u>75</u>
1. Welche Arbeit ist zumutbar?	<u>75</u>
2. Was ist ein Kooperationsplan?	<u>75</u>
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?	<u>77</u>
4. Wer erhält Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld?	<u>80</u>
5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	<u>81</u>

Kapitel 9 Wie werden Einkommen angerechnet?	81
1. Welche Einnahmen werden berücksichtigt und welche nicht?	81
2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?	83
3. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	83
3.1 Absatzbeträge	84
3.2 Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung	87
4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	89
5. „Mühelese“ Einkommen	92
6. Nachgezahltes Einkommen	93
Kapitel 10 Wie wird Vermögen angerechnet?	94
1. Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?	94
2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?	95
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Freibetragsgrenze übersteigt?	98
Kapitel 11 Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?	98
Kapitel 12 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	99
1. Was sind Meldeversäumnisse?	100
2. Was sind Pflichtverletzungen?	100
3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?	101
4. Welche Sanktion gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?	101
5. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?	102
Kapitel 13 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?	
Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?	103
Kapitel 14 Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?	105
Kapitel 15 Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Bürgergeld?	106
Kapitel 16 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?	110
Kapitel 17 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	112
1. Widerspruch	112
2. Klage	113
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	113
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	114
5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag	114
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	114
7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?	114
8. Ombudsstellen für die Berliner Jobcenter	115
Kapitel 18 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	115
1. Arztbesuch und Medikamente	115
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	116
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	116
4. Sozialticket und mehr	117

Kapitel 19 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	119
1. Beratung zum Bürgergeld	119
2. Mietrechtliche Beratung	119
3. Schuldnerberatung	119
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	120
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	120
6. Migrationsberatung	121
7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung	121
8. Weiterbildungsberatung	122
9. Energieberatung	122
10. Beratung für Alleinerziehende	122
11. Beratung zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit	123
12. Krisendienste	123
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	38
Übersicht 2: Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten	40
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	40
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	41
Übersicht 5: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	42
Übersicht 6: Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	42
Übersicht 7: Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	44
Übersicht 8: Monatlicher Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	45
Übersicht 9: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	49
Übersicht 10: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag	50
Übersicht 11: Anzuerkennende Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	51
Übersicht 12: Anzuerkennende Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	51
Übersicht 13: Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag	52
Übersicht 14: Grenzwerte für das Heizen mit Heizöl, Erdgas und Fernwärme	54
Übersicht 15: Abzüge vom Grenzwert bei dezentraler Warmwassererzeugung (in Wohnungen mit Heizöl-, Erdgas- oder Fernwärmeheizungen)	54
Übersicht 16: Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	55
Übersicht 17: Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	108
Anhang	
I. Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin ab 1. Januar 2023 gemäß AV-Wohnen	124
II. Quellen und Dokumente	129
III. Weitere Informationen	130

Verzeichnis der Abkürzungen

- Abs. = Absatz
- Alg II = Arbeitslosengeld II (ab 1. Januar 2023: Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte)
- Alt. = Alternative
- AO = Abgabenordnung
- Art. = Artikel
- AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
- AUB = Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 - AV = Ausführungsvorschriften
 - AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 - BA = Bundesagentur für Arbeit
 - BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
- BaföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz
- BEEG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 - BG = Bedarfsgemeinschaft
- BKGG = Bundeskindergeldgesetz
- BSG = Bundessozialgericht
- BuT = Bildung und Teilhabe
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht
 - BVG = Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
 - eAT = elektronischer Aufenthaltstitel mit Online-Ausweisfunktion
 - EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen
 - EG = Europäische Gemeinschaft
- eID-Karte = elektronischer Identitätsnachweis
 - EKS = Einkommen Selbstständiger (Formular)
- ErrV = Erreichbarkeits-Verordnung
- EStG = Einkommensteuergesetz
 - EU = Europäische Union
- EuGH = Europäischer Gerichtshof
- e. V. = eingetragener Verein
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen)
- FAQ = Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz
 - GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- gGmbH = gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - Kfz = Kraftfahrzeug
 - KiTa = Kindertageseinrichtung
 - KiZ = Kinderzuschlag
- kWh = Kilowattstunde
- LSG = Landessozialgericht
 - nPA = neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion
- Nr. = Nummer
- OZG = Onlinezugangsgesetz
- PKH = Prozesskostenhilfe
- PKW = Personenkraftwagen
 - SG = Sozialgericht
- SGB = Sozialgesetzbuch



SGG = Sozialgerichtsgesetz
V oder VO = Verordnung
VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG = Versicherungsvertragsgesetz
WoGG = Wohngeldgesetz
z. B. = zum Beispiel



Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?

1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bürgergeld gehören zum steuerfinanzierten System der staatlichen Grund- oder Mindestsicherungen in Deutschland. Die Leistungen der Grundsicherung sollen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und die in dieser Hinsicht als „hilfebedürftig“ gelten, das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als *soziokulturelles* Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung aber auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zumeist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe von Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und gegebenenfalls weiteren Bedarfen ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird auch verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland unterscheidet man drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die das Existenzminimum sichern sollen.

Die Einführung einer weiteren Mindestsicherung, der Kindergrundsicherung, war für das Jahr 2025 geplant, ist aber in der ehemaligen Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, die am 6. November 2024 vorzeitig gescheitert ist, nicht einigungsfähig gewesen.

2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Das SGB II unterscheidet zwischen zwei Arten von Leistungen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die wichtigste Leistung zum Lebensunterhalt ist das Bürgergeld (früher „Arbeitslosengeld II“ oder auch „Hartz IV“ genannt).

Um das Bürgergeld beanspruchen zu können, müssen Antragsteller insbesondere hilfebedürftig und erwerbsfähig sein. Nicht erwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ein Bürgergeld erhalten, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben. Näheres erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 2 „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

Liegen diese Voraussetzungen vor, haben in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel den gleichen Anspruch auf das Bürgergeld wie Deutsche.



Träger der SGB II-Leistungen sind in Berlin die Bundesagentur für Arbeit und das Land Berlin. Beide zusammen bilden in den zwölf Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Berliner Jobcenter (AG-SGB II). Das Land Berlin ist unter anderem zuständig für die Leistungen „Unterkunft und Heizung“, „Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft“ sowie „Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (§ 6 Abs. 1 SGB II) – diese kommunalen Leistungen werden in diesem Ratgeber ausführlich behandelt.

Gut zu wissen:

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um Bürgergeld zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und über kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Sozialhilfe (SGB XII) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe). Für Personen, die bereits das maßgebende Alter für die reguläre Altersrente erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit in der Regel die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer sowie einige andere Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylbLG) erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Bedingungen für diese Leistungen wurden zuletzt deutlich verschärft.

Die Asylbewerberleistungen sind in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII - bis zum Februar 2024 war dies lediglich in den ersten 18 Monaten der Fall. Erst nach einem Aufenthalt von 36 Monaten besteht in der Regel ein Anspruch auf sogenannte Analogleistungen. Das sind Leistungen, die in Art und Höhe denen der Sozialhilfe entsprechen.

Im Unterschied zu den Regelleistungen nach dem SGB II, SGB XII und den Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, die in diesem Jahr „eingefroren“ wurden, sind die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die Asylbewerber in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschlands erhalten, um 13 bis 19 Euro gesunken. Flüchtlingsorganisationen kritisieren, dass bei den existenzsichernden Leistungen mit zweierlei Maß gemessen werde: „Existenzminimum ist Existenzminimum, und die Menschenwürde ist auch migrationspolitisch nicht teilbar“ (Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2024; siehe auch Flüchtlingsrat Niedersachsen vom 31. Oktober 2024).

Berechtigte von Asylbewerberleistungen erhalten einen Teil ihrer Leistungen als Guthaben auf sogenannten Bezahlkarten – der überwiegende Teil der Leistungen wird in Form von Sachleistungen gewährt. Damit sollen Barzahlungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, in der Hoffnung, die Migration nach Deutschland zu verringern (kritisch zur Einführung der Bezahlkarte: PRO ASYL e.V. vom 9. Oktober 2024).

Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland Asyl beantragen, für die aber ein anderes EU-Land zuständig ist (sogenannte Dublin-Flüchtlinge), bekommen seit dem 1. Januar 2025 grundsätzlich keine Asylbewerberleistungen mehr, wenn ihre Ausreise angeordnet und das EU-Land, in dem sie nach Europa eingereist sind, die Übernahme zugesagt hat (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Umstritten ist, ob dies mit dem EU-Recht und dem Grundgesetz vereinbar ist (siehe Pressemitteilung von PRO ASYL e.V. vom 26. September 2024).



3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld

Das Bürgergeld unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem § 48a SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der *Arbeitslosenversicherung*.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren nachweisen können. Die Höhe der Leistung orientiert sich gewöhnlich am letzten Arbeitsentgelt.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld hat Vorrang gegenüber dem Bürgergeld. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Bürgergeld „aufgestockt“ werden.

Unser Rat:

Wenn Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet haben, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter Umständen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel aber nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

4. Bürgergeld in der Kritik

Mit dem Bürgergeld-Gesetz sind im Laufe des Jahres 2023 zahlreiche materielle Verbesserungen für Leistungsberechtigte eingeführt worden. Dazu zählen unter anderem

- die Abschaffung des Vorrangs der Arbeitsvermittlung, wenn insbesondere Ungelernte eine berufliche Weiterbildung zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt benötigen (Kapitel 8 in diesem Ratgeber),
- die Einführung von Karenzzeiten, die für einen begrenzten Zeitraum den Erhalt der Wohnung gewährleisten (Kapitel 5) und „nicht erhebliche“ Vermögen vor der Verwertung schützen (Kapitel 10), um Bürgergeldbeziehern die Gelegenheit zu geben, sich in der ersten Zeit ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Arbeitssuche oder berufliche Weiterbildung zu konzentrieren, sowie
- verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten insbesondere für junge Menschen (Kapitel 9), „*um die Erfahrung zu verstärken, dass sich eine Arbeitsaufnahme auszahlt*“ (Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 49).

Damit ist die Kritik an der Grundsicherung für Arbeitsuchende allerdings nicht verstummt. Seit langem ist umstritten, ob die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Würde hilfebedürftiger Menschen tatsächlich ausreichend schützt.

Keine sachgemäße Ermittlung der Regelbedarfe

Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband bemängeln schon seit langem die Berechnungsmethoden der Regelbedarfe. Auch nach Einführung des Bürgergeldes, so die Diakonie in ihrer Stellungnahme zum Bürgergeld-Gesetz, sei eine sachgemäße Berechnung der Regelbedarfe nicht sichergestellt: „*Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen*“ (Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland, Seite 1).

Die bei der letzten Neuermittlung der Regelbedarfe für das Jahr 2021 geäußerte Kritik der Verbände bleibt bestehen. Der Paritätische hatte damals unter anderem kritisiert, dass Konsumausgaben, die in den unteren Einkommensschichten der Bevölkerung üblicherweise anfallen, vom Gesetzgeber zu Unrecht nicht bei der Berechnung des Regelbedarfs berücksichtigt werden, beispielsweise die Ausgaben für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere, Reisen oder den Kauf oder die Nutzung eines PKWs oder Motorrads (Expertise Regelsatz 2021, diverse Seiten; zur Kritik der Diakonie an der Regelbedarfsermittlung 2021, siehe: www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativmodell-vor).



Der Paritätische hat daraufhin eigene Berechnungen vorgelegt und forderte für das Jahr 2024 eine Anhebung des Regelbedarfs für Alleinstehende auf 813 Euro im Monat (siehe [Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung - Kurzexpertise](#)). Zum Vergleich: Der gesetzliche Regelbedarf für Alleinstehende im Jahr 2024 betrug 563 Euro im Monat.

Die Diakonie Deutschland weist unter anderem darauf hin, dass die Stromkosten in den Referenzhaushalten weiterhin nicht korrekt ermittelt und zu niedrig im Regelbedarf abgebildet würden ([Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland](#), Seite 11). Sie fordert eine transparente und bedarfsdeckende Neuberechnung des Regelbedarfs (siehe [Diakonie, Hartz IV-Sätze lebensnah berechnen...](#)).

Von konservativer und neoliberaler Seite wird dahingegen oftmals behauptet, das Bürgergeld biete zu wenig Anreize zum Arbeiten. In diesem Zusammenhang wird gerne auf das sogenannte Lohnabstandsgebot verwiesen: Erwerbsarbeit lohne sich nicht oder zu wenig, weil die Grundsicherungsleistungen zu hoch seien. Nach überwiegender Auffassung von Juristen ist das Lohnabstandsgebot als Maßstab für die Bestimmung des Existenzminimums rechtlich aber nicht haltbar (siehe Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, [Zur Entwicklung des Lohnabstandsgebots, WD 6 - 3000 - 049/23](#), Seite 6). Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt: „Über die Veränderungen des notwendigen Bedarfs zur Deckung des Existenzminimums vermag die Entwicklung der Bruttolöhne ... keine Auskunft zu geben“ ([BVerfG-Urteil vom 9. Februar 2010](#), Randnummer 184).

Außerdem ist mit den geltenden gesetzlichen Regelungen stets gewährleistet, dass Erwerbstätige mehr Geld zur Verfügung haben als nicht Erwerbstätige. Denn auch gering verdienende Erwerbstätige haben Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen, wie zum Beispiel Wohngeld oder Kinderzuschlag, und ein Teil ihres Erwerbseinkommens bleibt bei staatlichen Leistungen wie dem Bürgergeld anrechnungsfrei (siehe [Fachinfo des Paritätischen vom 14. September 2023](#)).

Die deutlichen Erhöhungen der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 um 11,75 Prozent und zum 1. Januar 2024 um 12 Prozent stellen auch keine Verbesserung des Lebensstandards für Bürgergeldempfänger dar, wie gelegentlich behauptet wird. Die gestiegenen Regelsätze können die Kaufkraftverluste, die Grundsicherungsempfänger inflationsbedingt seit dem Jahr 2021 verkraften mussten, nicht ausgleichen (siehe [Kurzexpertise von Dr. Irene Becker](#), April 2024). Weil im Jahr 2025 keine Erhöhung der Regelbedarfe erfolgt, befürchtet der Paritätische sogar weitere Kaufkraftverluste für Grundsicherungsempfänger (siehe [Paritätischer, Stellungnahme vom 9. September 2024](#)).

Leistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums

Kritisch werden von den Wohlfahrtsverbänden auch die Sanktionen für Leistungsberechtigte gesehen. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände greifen Leistungskürzungen in das Existenzminimum ein und verschärfen die Mangellage von Leistungsberechtigten. Die Diakonie Deutschland lehnt daher Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung grundsätzlich ab (siehe [Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland](#), Seite 12).

Sanktionen, so die Diakonie, „*treffen in erster Linie Menschen mit psychischen Erkrankungen, Leseschwierigkeiten, mangelnden Sprachkenntnissen, persönlichen Krisen oder Suchtkrankheiten. Die Diakonie Deutschland weiß aus der Praxis ihrer Beratung, dass Sanktionierungen die Lage Betroffener verschärfen und nicht zur Lösung ihrer individuellen Problemlagen beitragen*“ ([Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf ... eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 8. Januar 2024](#), Seite 2).

In der oftmals populistisch und mit einem Mangel an Sachkenntnis geführten Debatte um das Bürgergeld ist von Politikern der ehemaligen „Ampelkoalition“ eine Verschärfung der Sanktionen für arbeitslose Bürgergeldempfänger gefordert worden. Sogenannte Totalverweigerer werden als Vorwand genutzt, um den Druck auf alle Erwerbslosen zu erhöhen, schneller eine Beschäftigung aufzunehmen, auch zu schlechteren Bedingungen als bisher. Die konservative Opposition im Bundestag, die vermutlich bald in Regierungsverantwortung sein wird, geht noch einen Schritt weiter: Sie möchte am liebsten „*das Bürgergeld in der jetzigen Form abschaffen und durch eine neue Grundsicherung ... ersetzen*“, in der „*Sanktionen schneller, einfacher und unbürokratischer*“ durchgesetzt werden können ([Beschluss des CDU-Bundesvorstands vom 18. März 2024 „Die Neue Grundsicherung“](#)).



Gemeinsam ist diesen Initiativen, dass sie – ob beabsichtigt oder nicht – das alte Vorurteil des leistungsunwilligen Erwerbslosen bedienen und einer weiteren Stigmatisierung von Bürgergeldempfängern Vorschub leisten. Zu Recht beklagt der Paritätische, dass durch die „verantwortungslose Art und Weise der Debatte ums Bürgergeld ... Ressentiments gegen Bürgergeldempfänger erzeugt werden, die empirisch keinerlei Grundlage haben. ... Das fördert Spaltung und Neiddebatten ...“ (Frankfurter Rundschau vom 20. August 2024).

Die Stimmungsmache gegen das Bürgergeld führt oftmals dazu, dass Geringverdienende, die an für sich einen Anspruch auf Bürgergeld haben, aus Scham ihre Leistungsansprüche nicht geltend machen (siehe MDR.de vom 7. Mai 2024).

Mit der Bürgergeld-Reform hatte die ehemalige Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP einen Politikwechsel angekündigt: Man wollte Menschen, die auf Bürgergeld angewiesen sind, mit „mehr Respekt“ begegnen, und „eine neue Vertrauenskultur“ zwischen Jobcentern und Bürgerinnen und Bürgern schaffen (Bundestagsdrucksache 20/ 3873, Seite 2). Dieses Versprechen wird aktuell von vielen Politikern wieder infrage gestellt.

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II). Der Antrag ist **an keine bestimmte Form** gebunden. Er kann persönlich, telefonisch, schriftlich, per Mail oder online gestellt werden. Der entscheidende Punkt: Die Beweislast für den Zugang des Antrags tragen grundsätzlich die Antragstellenden.

Sie können den **Zugang Ihres Antrags** nachweisen, indem Sie sich den Eingang Ihres Antrags vor Ort von einem Mitarbeitenden des Jobcenters mit Datum und Stempel auf einer Kopie bestätigen lassen. In der Weisung 201806011 vom 20. Juni 2018 hat die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern empfohlen, auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten eine Eingangsbestätigung auszustellen. Mittlerweile ist jedoch die persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung in den Berliner Jobcentern nur noch in seltenen Fällen möglich.

Mündliche oder fernmündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben.

Sie können einen Antrag per E-Mail stellen, wenn das Jobcenter einen Zugang für die Kommunikation per E-Mail eröffnet hat (§ 36a Abs. 1 SGB I). Davon geht das Bundessozialgericht aus, wenn die Behörde auf ihrer Internetseite eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit veröffentlicht hat, die Leistungsanträge nicht ausschließt (BSG vom 11. Juli 2019 - B 14 AS 51/18 R, Randnummer 16f.). Einige Jobcenter schließen den E-Mail-Zugang für „Kunden“ aktuell wieder, etwa das Jobcenter Berlin-Spandau, und verweisen auf den Postfachservice auf der Internetplattform jobcenter.digital.

Haben Sie Ihren Antrag mit einfacher E-Mail versandt, beweist der Ausdruck Ihrer Mail mit der korrekten E-Mail-Adresse des Jobcenters nur die Absendung des Antrags, nicht den Zugang. In der zuvor genannten BSG-Entscheidung wurde die Sendebestätigung ausnahmsweise als ausreichend anerkannt, weil das Jobcenter pflichtwidrig den E-Mail-Eingang nicht innerhalb der Löschfrist geprüft hatte (Randnummer 32).

Um Bürgergeld online zu beantragen, gehen Sie auf die entsprechenden Angebote der Internetplattform der Bundesagentur für Arbeit „www.jobcenter.digital“ für Erstanträge und für Weiterbewilligungsanträge.

Um jobcenter.digital nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst registrieren und persönliches Benutzerkonto einrichten. In Ihrem Benutzerkonto können Sie unter dem Menüpunkt „Verlauf“ überprüfen, ob Ihr Antrag erfolgreich übermittelt wurde und nun bearbeitet wird. Sie können Ihren übermittelten Antrag als PDF mit dem Datum der Antragstellung herunterladen.



Die neue „[Jobcenter-App](#)“ ermöglicht es Ihnen, über ein Smartphone oder Tablet auf Ihr Benutzerkonto bei [jobcenter.digital](#) zuzugreifen.

Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen möchten, sollten Sie die bereitgestellten Antragsvordrucke und die Ausfüllhinweise zum Antrag (in mehreren Sprachen) der Bundesagentur für Arbeit im [Download-Center](#) verwenden. In der Regel sind zusätzlich zum [Hauptantrag auf Bürgergeld nach dem SGB II \(HA\)](#) weitere Angaben in diversen Anlagen erforderlich. Welche Anlagen Sie benötigen, erfahren Sie im Hauptantrag. Beim Versand des Antrags per Post empfehlen wir das Einschreiben – im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus. Die Postanschrift Ihres Jobcenters finden Sie über die [Dienststellensuche](#) auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 20. Oktober 2009 – [B 5 R 84/09 B](#), Randnummer 10ff.) ist ein wirksamer Antrag auch per Fax möglich. Der „OK“-Vermerk auf dem Sendeprotokoll gilt als Bestätigung, dass eine Verbindung zum angewählten Faxgerät des Jobcenters zustande gekommen ist und der Antrag dort gespeichert wurde (Sendeprotokoll aufbewahren!). Wir empfehlen, den Antrag zusätzlich auch per Post zu versenden.

Unser Rat:

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeitenden des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie. Sollen Sie Dokumente nachreichen, geben Sie keine Originale, sondern nur Kopien ab, denn die eingereichten Unterlagen werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet.

Gut zu wissen:

Brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Bürgergeld-Antrags oder haben Sie Fragen zu einzelnen Punkten Ihres Antrags, dann können Sie sich an eine [Sozialberatungsstelle](#) in Ihrer Nähe wenden.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich `eheähnlicher Gemeinschaft`“.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantragen und entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen *individuellen* Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.



Gut zu wissen:

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen (siehe [Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 38 SGB II](#), Stand: 20. Mai 2011, Randnummer 38.9). Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken ([§ 36 SGB I](#)). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt in der Regel auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird ([§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)). Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat:

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto geht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Bitte beachten Sie:

Einige Leistungen, zum Beispiel die Erstausrüstung für die Wohnung, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, die ergänzende Lernförderung für Schülerinnen und Schüler sowie Darlehen bei einem unabwiesbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“), werden vom Antrag auf Bürgergeld nicht mit erfasst. Für diese Bedarfe müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben ([§ 36 Abs. 1 SGB II](#)). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich – und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – an einen anderen Ort als Ihren Wohnsitz (Meldeadresse) verlegt, kann auch dieser Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen ([§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I](#)).

Für wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin oder mit dem Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, die nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden einem der zwölf Berliner Jobcenter in der Regel entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Tabelle im [Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens vom Sozialamt zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach [§ 44 AsylG](#)) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befindet. Die Zuständigkeit wechselt, wenn diese Personen in eine eigene Wohnung oder an eine neue zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in einem anderen Berliner Bezirk umziehen ([Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).



Personen mit Wohnsitzauflagen

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten dann nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsberechtigte Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen (§ 36 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen.

Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in einem gesetzlich festgelegten finanziellen Umfang für die Dauer von mindestens drei Monaten aufnehmen oder aufgenommen haben (§ 12a Abs. 1 AufenthG). Weitere Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei Antritt oder Durchführung eines Integrationskurses (§ 43 AufenthG) oder berufsbezogenen Deutschsprachkurses (§ 45a AufenthG) oder einer geförderten beruflichen Weiterbildung (§§ 81 und 82 SGB III), sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem Ort der Wohnsitzauflage ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen (§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X).

4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?

Amtssprache ist deutsch (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Grundsätzlich müssen daher mündliche oder schriftliche Anträge oder Dokumente in deutscher Sprache abgefasst beziehungsweise vorgelegt werden.

Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlegen) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die VO (EG) 883/2004, die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt.

Darüber hinaus gewähren die gemeinsamen Einrichtungen, das sind die Jobcenter mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, auch allen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen kostenfreien Zugang zu ihren Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen, um „eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu ermöglichen“ (Bundesagentur für Arbeit, Handbuch Interner Dienstbetrieb, Stand: Januar 2023, 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen, Seite 3).

Bei anderen Ausländern kann das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwendigen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, können Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Kapitel 8 im Abschnitt 3 „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.



5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, wenn Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

Unser Rat:

Damit keine Verzögerung bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen eintritt, sollten Sie spätestens drei Wochen vor Ablauf des Zeitraums, für den Ihnen Leistungen bewilligt worden sind, einen Weiterbewilligungsantrag beim Jobcenter einreichen. Um keine Leistungsansprüche zu verlieren, müssen Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen.

Die Dauer der Bewilligung ist auf einen Monat beschränkt, wenn ein Hilfebedarf nur in einem Monat besteht und geltend gemacht wird, zum Beispiel bei einer hohen Betriebs- oder Heizkostennachforderung des Vermieters. Der Antrag auf Bürgergeld muss dann im Monat der Fälligkeit der Nachforderung gestellt werden – das ist der Monat, in dem der Vermieter Ihre Leistung spätestens verlangen kann.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel im Voraus zum Monatsanfang auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sind Sie nicht Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Schecks, den Sie bei einer Postbankfiliale einlösen können. Die Zustellung der Leistungen per Postscheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten (§ 47 Abs. 1 SGB I). In diesem Fall müssen Sie zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen. Unabhängig davon wird für die Einlösung des Schecks, wenn Sie bei der Postbank kein Konto haben, meist ein Entgelt von der Postbank fällig.

Unser Rat:

Alle Bürger mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU haben Anspruch auf *ein* sogenanntes Basiskonto, um damit grundlegende Zahlungsvorgänge für private Zwecke durchzuführen. Jedes Kreditinstitut ist entsprechend verpflichtet, mit Ihnen einen Basiskonto-Vertrag abzuschließen. Die Entgelte für das Basiskonto müssen angemessen sein.

8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige und damit schnelle Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf das Bürgergeld wahrscheinlich ist. Dann können Sie im Einzelfall notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge, in der Regel aus den letzten drei Monaten, und gegebenenfalls durch andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).



Statt Bargeld im Jobcenter auszuzahlen, nutzen die Behörden häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlungsschein mit Barcode, den Sie an der Kasse eines am Verfahren beteiligten Supermarktes, zum Beispiel Rewe (außer Rewe To Go), Real, Penny, dm oder Rossmann (außer in Bahnhöfen), einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postbankfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos.

Der Auszahlungsschein mit Barcode enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren. Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 990 Euro begrenzt.

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Erfüllen Sie alle vier Voraussetzungen, bekommen Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bis Ende 2022: Arbeitslosengeld II).

Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“).

Welche Personengruppen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind oder nur eingeschränkt Leistungen erhalten, erfahren Sie in den Abschnitten 3 bis 5 dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1959 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 66 Jahren und zwei Monaten am 10. September 2025. Folglich hat er bis zum 30. September 2025 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bitte beachten Sie:

Bis Ende 2022 konnte das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch mit dem 63. Geburtstag, eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 wird die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente beantragen und in Anspruch nehmen zu müssen, ausgesetzt (§ 12a SGB II). Auch das Jobcenter ist dann nicht befugt, an Ihrer Stelle einen Antrag auf Altersrente zu stellen (§ 65 Abs. 2 SGB II).



1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Bestehen Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit, darf das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit beziehungsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin untersuchen lassen. Gegebenenfalls können Sie danach aufgefordert werden, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen (mehr dazu in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen. Noch nicht erwerbsfähig sind nach dem Gesetz Kinder unter 15 Jahren.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- Für nicht deutsche **Bürger der EU (Unionsbürger)** und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger)** mit einem Aufenthaltstitel besitzen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis zum Beispiel auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Mehr zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfahren Sie in den Kapiteln 9 und 10.

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Regel für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.



2. Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Sind Sie *nicht erwerbsfähig*, können Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bis Ende 2022: Sozialgeld) erhalten, vorausgesetzt, Sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich `eheähnlicher Gemeinschaft`“). Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- *dauerhaft* voll erwerbsgeminderte Kinder unter 18 Jahren, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil im Haushalt leben, und
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern oder mit ihren unverheirateten erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenleben.

Sind Sie *dauerhaft* erwerbsunfähig und mindestens 18 Jahre alt, stehen Ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für Sie nachrangig ein Anspruch auf das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (BSG vom 28. November 2018 – B 4 AS 46/17 R).

Bitte beachten Sie:

Der Status „*erwerbsfähig*“ oder „*nicht erwerbsfähig*“ entscheidet über den Zugang zu bestimmten Leistungen: So haben zum Beispiel nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und nur sie sind regelmäßig aufgrund ihres Leistungsbezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (mehr dazu in Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“).

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Beispiel: *Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr.*

Gut zu wissen:

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Bürgergeld angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Zahlung von Bürgergeld am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind,** ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie
 - sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder



– einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.

- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Strafhaft, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.

Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen

- **Geschädigte und deren Hinterbliebene**, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) zuerkannt worden sind (§ 7 Abs. 4a SGB II). Nicht ausgeschlossen ist für diese Personen die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Fehlende Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten grundsätzlich nur Leistungen, wenn sie für das zuständige Jobcenter erreichbar sind (§ 7b SGB II; Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV). Bei fehlender Erreichbarkeit kann der Anspruch auf Zahlung der Leistung entfallen.

Zweck der Erreichbarkeitsregelungen ist es, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und beruflichen Maßnahmen sicherzustellen. Als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sollen Sie in der Regel Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter schnell Folge leisten können. Sie erhalten daher Bürgergeld grundsätzlich nur, wenn Sie sich

- im näheren Bereich ihres Jobcenters aufhalten und
- an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ohne Feiertage) dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Für *nicht erwerbsfähige* Personen, einschließlich Kinder unter 15 Jahren, gilt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 7b SGB II von vornherein nicht.

Zum **näheren Bereich des Jobcenters** gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihr zuständiges Jobcenter im Regelfall innerhalb von zweieinhalb Stunden, zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem PKW, wenn Ihnen ein solcher zur Verfügung steht, erreichen können.

Ausnahmen vom Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters sind möglich, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein *wichtiger Grund* vorliegt und das Jobcenter dem auswärtigen Aufenthalt zugestimmt hat. Liegt ein wichtiger Grund vor, muss das Jobcenter der Ortsabwesenheit zustimmen, vorausgesetzt, Sie haben mitgeteilt, auf welchem Weg, zum Beispiel über Telefon, E-Mail oder eine (auswärtige) Postanschrift, das Jobcenter mit Ihnen während Ihrer Abwesenheit Kontakt aufnehmen kann.

Wichtige Gründe sind *zum Beispiel*

- die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Kur oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Vermittlung in Arbeit oder eine Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist,
- auswärtige Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen, zum Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- die Unterstützung von Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X im Zusammenhang mit der Geburt, wegen Pflegebedürftigkeit oder im Todesfall eines Angehörigen für die Dauer von bis zu 12 Wochen im Kalenderjahr, wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Bitte beachten Sie:

Die Zustimmung zur Abwesenheit müssen Sie grundsätzlich vor Verlassen des näheren Bereichs des Jobcenters stellen. Nur ausnahmsweise können Sie die Zustimmung nachträglich beantragen, sofern die Antragstellung vor dem Verlassen des näheren Bereichs nicht möglich war und Sie die Zustimmung unverzüglich nachholen, sobald dies möglich ist. Sie tragen dann das Risiko, dass das Jobcenter dem nachträglich gestellten Antrag nicht zustimmt und Ihnen keine Leistungen in der Zeit der ungenehmigten Abwesenheit zustehen.



Auch *ohne wichtigen Grund* können Jobcenter eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 14 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

Müssen Sie vorübergehend für die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung nicht bereit stehen, weil Sie sich zum Beispiel im Mutterschutz oder in einer Elternzeit befinden oder Schülerin oder Schüler sind, brauchen Sie Ihre Ortsabwesenheit dem Jobcenter lediglich anzeigen – Ihr Antrag auf Zustimmung gilt dann automatisch als Zustimmung zur Ortsabwesenheit.

Keine Zustimmung des Jobcenters für das Verlassen des näheren Bereichs des Jobcenters brauchen Sie, wenn

- Sie an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag den näheren Bereich des Jobcenters verlassen, wenn sichergestellt ist, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen können;
- Sie aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit den näheren Bereich des Jobcenters verlassen müssen *und* ihrem Jobcenter *zuvor* angezeigt haben, dass die Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit gelegentliche Abwesenheitszeiten erforderlich machen.

Die **Kenntnisnahme von Mitteilungen und Aufforderungen** verlangt nicht (mehr), dass Sie an jedem Werktag persönlich Ihren Briefkasten leeren müssen, sondern schließt auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der Briefpost zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass eine entsprechende Information am gleichen Tag an Sie weitergeleitet wird. Die Kenntnisnahme kann statt durch Briefpost auch mittels digitaler Kommunikationsmittel erfolgen, zum Beispiel über das Portal der Bundesagentur für Arbeit „jobcenter.digital“, wenn dies mit dem Jobcenter so vereinbart ist.

Gut zu wissen:

Sind Sie wohnungslos, reicht es für die Erreichbarkeit aus, wenn Sie Ihr zuständiges Jobcenter einmal im Monat persönlich aufsuchen und mitteilen, auf welchem Weg in der Zwischenzeit eine Kontaktaufnahme möglich ist. Als Wege zur Kontaktaufnahme kommen nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit zum Beispiel in Frage: eine Mobil- oder Festnetznummer (auch von Dritten), eine Postanschrift bei Bekannten oder Freunden, bei denen sie gelegentlich wohnen, oder eine Adresse bei einer Beratungsstelle für Wohnungslose.

Unser Rat:

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung des Bürgergelds für den Zeitraum der nicht erlaubten Abwesenheit rechnen. Das gilt in der Regel auch für die vom Jobcenter gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ganze Kalendermonate, für die das Bürgergeld vollständig zurückgefordert wird (§ 40 Abs. 2 Nummer 5 SGB II).

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse und Leistungsberechtigungen

Keinen Leistungsanspruch haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

- a) Ausländer und ihre Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten nach der Einreise**. Der Ausschluss gilt zum Beispiel nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthaltG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen;



b) Ausländer, die **leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind. Nach § 1 AsylbLG sind das vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1 (vorübergehende Aufnahme wegen eines Krieges im Heimatland) oder 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder der genannten Personen.

Von den Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,

c) die **kein Aufenthaltsrecht** haben;

d) deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ableitet. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen;

e) deren **Aufenthaltsrechte** sich allein auf dem **Recht zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche oder auf der sogenannten Chancenkarte gründen**. Die Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems soll ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten für einen befristeten Zeitraum die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ermöglichen.

Die Leistungsausschlüsse nach c) und d) zielen insbesondere auf Unionsbürger ab. Unionsbürgern ohne (materielles) Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU) soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland zustehen – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung in Deutschland. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich (Bundestagsdrucksache 18/10211, Seite 14). Das höchste deutsche Sozialgericht hat entschieden, dass der Anspruch auf SGB II-Leistungen bei einem ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt nicht von einer durchgehenden Wohnsitzanmeldung abhängig ist (BSG vom 20. September 2023 – B 4 AS 8/22 R und vom 11. September 2024 – B 4 AS 12/23 R).

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als zum Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aufgrund der Chancenkarte besteht.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung bei den Aufenthaltsrechten ist zwischen Staatsangehörigen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (Unionsbürgern oder EU-Bürgern), britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen („Alt-Briten“) und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft („Unionsbürgerrichtlinie“), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU) sowie für Bürger der Schweiz.

Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Hilfebedürftige Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie zum Beispiel über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- **ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU)

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit handeln. Bei Selbstständigen reicht daher eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.



Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder der Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird (AVV zum FreizügG/EU, Art. 1 Ziffer 2.2.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Beschäftigung regelmäßig mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank zu § 7 SGB II, Beitrag: Leistungsausschluss von Ausländern – Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

- **ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)
- **ein Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage, dass der bisherige Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.**

Der Erwerbstätigenstatus und das Freizügigkeitsrecht gelten grundsätzlich unbefristet weiter, wenn nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland die Beschäftigung unfreiwillig verloren gegangen ist beziehungsweise die selbstständige Tätigkeit unfreiwillig aufgegeben werden musste und die zuständige Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU; BSG vom 9. März 2022 – B 7/14 AS 79/20 R).

Die Regelung setzt keine ununterbrochene Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach dem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr und einer von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit besteht ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger in der Zeit, in der sie ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und nur das Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruht (BSG vom 9. März 2022 – B 7/14 AS 91/20 R).

In allen diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- **ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Zu den Familienangehörigen gemäß § 3 FreizügG/EU gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Keine Familienangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes sind zum Beispiel Geschwister, Onkel und Tanten, Verschwägerter und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.



- ein **Daueraufenthaltsrecht in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland**, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat (§ 4a FreizügG/EU).

Ein bereits entstandenes Daueraufenthaltsrecht bleibt erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft verlieren.

Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- ein **fiktives Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU)

Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen möglichen Anspruch darauf prüfen; so hat es das Bundessozialgericht entschieden (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 - B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.).

Beispiel: *Ein unverheirateter, nicht erwerbstätiger Unionsbürger hat als Elternteil, der für ein minderjähriges deutsches Kind sorgt, ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.*

Weitere **Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder** leiten sich **aus Art. 10 der VO (EU) 492/2011** ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist, und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem „unfreiwilligen“ Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Österreichische Staatsbürger können sich auch auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 - L 18 AS 1812/19 und 8. Juni 2020 - L 18 AS 1641/19).

Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Freizügigkeitsregeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU (sogenannte Alt-Briten). Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Europäischen Union. „Alt-Briten“ und ihre Familienangehörigen können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sich ihr Freizügigkeitsrecht in Form eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen fortsetzt – ausgenommen bleiben insbesondere Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu



einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- beziehungsweise Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltswitzwek, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltswitzwek als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben zum Beispiel

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die gemäß § 1 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, zum Beispiel Ausländer, die mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ in den Aufenthaltswitzweken in Deutschland aufgenommen wurden (§ 23 Abs. 1 AufenthG).

Leistungen nach dem SGB II erhalten seit dem 1. Juni 2022 auch Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, insbesondere Personen, die **wegen des Krieges aus der Ukraine geflohen** sind oder nicht mehr dorthin zurückkehren können oder wollen.

Leistungsberechtigt sind diese Personen bereits dann, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG beantragt und auf Grund dieses Antrags eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde erhalten haben, die ihnen bescheinigt, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt oder fortbesteht (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II). Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen „*erkennungsdienstlich behandelt*“ (§ 49 AufenthG) worden sind beziehungsweise ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde.

In Berlin wird für ukrainische Staatsangehörige der erfolgreich übermittelte Online-Antrag nach § 24 AufenthG bereits als Fiktionsbescheinigung anerkannt. Die Online-Antragstellung wird beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort des Ukraine-Ankunftsentrums in Tegel (UA TXL) – durchgeführt (siehe Rundschreiben Soz Nr. 07/2022).

Für bestimmte Staatenlose und nicht ukrainische Staatsangehörige, die in Folge des Krieges aus der Ukraine vertrieben wurden, hat die Bundesregierung den Geltungsbereich von § 24 Abs. 1 AufenthG wieder eingeschränkt. Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG endet in diesen Fällen spätestens mit Ablauf des 4. März 2025 (Näheres siehe Weisung 202412006 der Bundesagentur für Arbeit vom 9. Dezember 2024; Fachinfo des Paritätischen vom 26. November 2024; Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Stand: 15. Januar 2025).

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingsen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind ebenfalls SGB II-berechtigt (siehe Fachliche Weisungen der BA zu § 7 SGB II, Stand: 19. Februar 2024, Randnummer 7.65b).
- **türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG nachzuweisen.



Unser Rat:

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Sozialgerichte sind sich uneins, ob die Leistungsausschlüsse für nicht *ausreisepflichtige* Unionsbürger mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht dazu noch aus.

Gut zu wissen:

Ausländer, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur für einen Monat ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII (siehe Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn zum Beispiel Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt für sich und ihre Familienangehörigen Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen.

Die Meldepflichten bestehen außerdem, wenn

- Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG) (mehr zu den Überbrückungsleistungen in Kapitel 16 dieses Ratgebers) oder
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder ihre Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragen (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungsrelevant“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft jedoch nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.



Unser Rat:

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Bezugs von Bürgergeld ist für Unionsbürger, die ein Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht zum Beispiel als Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitsuchende (zumindest für die Dauer von sechs Monaten) oder nach [Art. 10 VO \(EU\) 492/2011](#) haben, nicht möglich. Sie ist aus diesem Anlass ebenso ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht nach [§ 4a FreizügG/EU](#)).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ([§ 2 Abs. 3 AufenthG](#)). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, *kann* die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen ([§ 5 Abs. 1 AufenthG](#)).

Bei Aufenthalten zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit *kann* die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung ([§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG](#)) oder zu einem Widerruf ([§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG](#)) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Bürgergeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets den Einzelfall prüfen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben ([§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#)), sowie
- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach [§§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG](#) oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach [§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) oder als Opfer von Straftaten nach [§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG](#) besitzen oder beanspruchen können ([§ 5 Abs. 3 AufenthG](#)). Das Gleiche gilt auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c AufenthG](#) („Chancen-Aufenthaltsrecht“).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen ([§ 29 Abs. 2 AufenthG](#)), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat ([§ 36a AufenthG](#)).

Unser Rat:

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, bevor Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen, sich an eine [Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten](#) der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine [Flüchtlingsberatungsstelle](#) oder die [Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten](#) zu wenden.



5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden

Viele Auszubildende, Schüler und Studierende haben Anspruch auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind und die in diesem Kapitel genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Ob ihnen Bürgergeld zusteht oder ob sie – mit Ausnahme der „Leistungen für Auszubildende“ (siehe unten) – von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, hängt insbesondere von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden, Schüler und Studierenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb *und* Schule) absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Bürgergeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studierende sind im Grundsatz vom Anspruch auf Bürgergeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „*dem Grunde nach*“ förderfähig ist, also für den jeweiligen Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang *an sich* gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Bürgergeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind daher zum Beispiel Studierende in Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird.

Für Schüler und Studierende, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Bürgergeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studierende

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),

wenn sie aufgrund eines zu hohen Lebensalters (§ 10 Abs. 3 BAföG) kein BAföG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAföG entweder tatsächlich erhalten, *oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen* nicht erhalten, können folgende Personen Bürgergeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAföG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten diese Personen bereits Bürgergeld bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag. Nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag steht ihnen Bürgergeld nur noch zu, wenn die Voraussetzungen aus dem ersten Satz dieses Absatzes erfüllt sind.

Ausgeschlossen vom Bürgergeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang zwar BAföG-förderungsfähig ist, die jedoch aus „persönlichen Gründen“, wie zum Beispiel aufgrund eines zu hohen Alters (§ 10 Abs. 3 BAföG), ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchstdauer, kein BAföG erhalten. Für bestimmte Schüler und Studierende, die aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).



Leistungen für Auszubildende

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die vom Bürgergeld gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Diese Leistungen gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht mit ein (siehe Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“).

Zu den „Leistungen für Auszubildende“ zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbaren Sonderbedarfen (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2 „Mehrbedarfe“),
- die Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, Schüler und Studierende, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, ein Darlehen in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielsweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II; siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 SGB II, Stand: 14. Januar 2025, Randnummer 27.10).

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen *sind* als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studierenden nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (in der Regel das 45. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht
und
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist
und
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie *können* nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen:

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, Schülern oder Studierenden, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, können die regulären SGB II-Leistungen erhalten. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.



Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und wie hoch dieser Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einstehen und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder der Partner (von Antragstellern), wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit Leistungsberechtigten zusammenleben und wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Bürgergeld ausgeschlossen werden.

Wann Ehe- oder Lebenspartner „dauernd getrennt“ leben, bestimmt sich nach dem familienrechtlichen Verständnis des Begriffs der Trennung (etwa BSG vom 18. Februar 2010 – B 4 AS 49/09 R). Nach höchstrichterlicher Auffassung gelten Ehepaare oder Lebenspartner als „dauernd getrennt lebend“, wenn neben einer *räumlichen Trennung* auch ein *Trennungswille* eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Eine nur räumliche Trennung der Partner, zum Beispiel berufsbedingt, reicht nicht aus, um „dauernd getrenntlebend“ zu sein.

Die familienrechtliche Auslegung des Begriffs „dauernd Getrenntlebend“ ist umstritten. Eine Minderheit unter den Richterinnen und Richtern geht von einem „dauernd Getrenntleben“ bereits aus, wenn Ehegatten oder Lebenspartner sich für ein Lebensmodell entschieden haben, in dem die Partner über einen längeren Zeitraum keine Haushaltsgemeinschaft (kein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften) bilden – auf den Trennungswillen der Partner kommt es dabei nicht an (so etwa SG Mainz vom 26. März 2013 – S 17 AS 1159/12 und vom 14. August 2014 – S 3 AS 430/14; SG Stuttgart vom 4. Dezember 2018 – S 8 AS 3575/18, dort unter Ziffer II.3). Eine Bedarfsgemeinschaft besteht dann nicht. Ist einer der Partner wirtschaftlich leistungsfähig, kann das Jobcenter die Unterhaltsansprüche des hilfebedürftigen Partners gegen ihn geltend machen und auf diese Weise den Nachrang des Bürgergelds sicherstellen (so SG Mainz vom 26. März 2023 – S 17 AS 1159/12) (mehr dazu in Kapitel 11 „Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?“).



Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte zeitweise oder temporäre Bedarfsgemeinschaft. Durch die temporäre Bedarfsgemeinschaft soll getrennt lebenden hilfebedürftigen Elternteilen das Umgangsrecht mit ihren minderjährigen Kindern ermöglicht werden.

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft kommt bereits zustande, wenn ein minderjähriges Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (BSG vom 2. Juli 2009 – [B 14 AS 75/08 R](#), Randnummer 15) bei einem hilfebedürftigen Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Die Leistungen für das Kind sind von dem Jobcenter zu erbringen, das für den umgangsberechtigten Elternteil zuständig ist ([§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#)).

Sind beide Elternteile hilfebedürftig, lebt das minderjährige Kind abwechselnd in zwei temporären Bedarfsgemeinschaften. Das minderjährige Kind bekommt dann gegebenenfalls von zwei verschiedenen Jobcentern anteilig Leistungen.

Hält sich ein minderjähriges Kind hauptsächlich im Haushalt des hilfebedürftigen Elternteils auf und ist der andere Elternteil, bei dem das Kind zeitweise lebt, nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II, bekommt das Kind nicht nur die anteiligen, sondern die vollen (ungekürzten) Leistungen vom Jobcenter des hilfebedürftigen Elternteils (BSG vom 27. September 2023 – [B 7 AS 13/22 R](#), Randnummer 22).

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet die temporäre Bedarfsgemeinschaft und das Kind bekommt Leistungen grundsätzlich nur noch von dem Jobcenter, in dessen Bereich es seinen gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Lebensmittelpunkt hat ([§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II](#)).

In dem besonderen Fall, dass Kinder bereits als Minderjährige „mit einem Elternteil und einem minderjährigen Geschwisterkind in temporärer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben, die Aufenthaltszeiten in den getrennten Haushalten der beiden Eltern derart gleich sind, dass die Bestimmung eines Aufenthaltschwerpunktes ausscheidet, und sich die oder der volljährig Gewordene entscheidet, weiterhin gemeinsam mit dem Geschwisterkind im Wechselmodell, d.h. mit gleichen Aufenthaltszeiten, bei Mutter und Vater zu leben“, hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschieden: Das volljährige Kinder erhält weiterhin anteilige Leistungen für den Zeitraum des Aufenthalts beim leistungsberechtigten Elternteil, auch ohne dass eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht (Beschluss vom 1. November 2023 - [L 14 AS 870/23 B ER](#), Randnummer 26).

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Bürgergeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Bürgergeld ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht ([§ 9 Abs. 3 SGB II](#)).



- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen:

Verfügt ein im Haushalt der Eltern lebendes Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass zwei gleich- oder verschiedengeschlechtliche Personen

- in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft leben, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und
- gemeinsam wohnen *und* wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft).

Damit eine solche Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar ist, wird darüber hinaus verlangt, dass die Beziehung zwischen den Partnern so eng ist, dass

- beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und in Notfällen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einzustehen (siehe BVerfG vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, Rn. 116ff. und BSG vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R, Rn. 13 – 23).

Trifft einer der folgenden Sachverhalte zu, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ beziehungsweise „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- Die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,
- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt oder
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat:

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine „eheähnliche Gemeinschaft“ und keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.



Gut zu wissen:

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus. Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften (siehe [BSG vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 6/08 R](#), Randnummer 15; SGB II-Wissensdatenbank, [Eintrag „Begriffsbestimmung Haushaltsgemeinschaft“](#)).

Ob Verwandte oder Verschwägte, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Bürgergeld-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Berechtigte von Bürgergeld (§ 7 Abs. 2 Bürgergeld-V). Einzelheiten dazu lesen Sie in Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante und trägt die hälftigen Wohnkosten. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.600 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Netto-Rente der Tante 1.600,00 Euro

abzüglich

- der Versicherungspauschale (Bereinigung) in Höhe von 30 Euro
 - des zweifachen Regelbedarfs in Höhe von 1.126 Euro und
 - der halben monatlichen Warmmiete in Höhe von 300 Euro
- = verbleibendes Einkommen 144 Euro.

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 72 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Unser Rat:

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber – so wie im Beispiel – nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägte Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Erhalten Sie *tatsächlich* Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.



Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	563	563
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	506	506
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	451	451
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	471	471
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	390	390
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	357	357

Im Jahr 2025 gelten die Beträge der Regelbedarfsstufen 1 bis 6 aus dem Jahr 2024 in unveränderter Höhe fort. Das liegt an dem besonderen Mechanismus der gesetzlichen Regelbedarfsfortschreibung (§ 20 Abs. 1a SGB II in Verbindung mit § 28a SGB XII). Dieser Anpassungsmechanismus führt in Zeiten, in denen die Preisentwicklung gegenüber dem Vorjahr (hier: 2024 gegenüber 2023) deutlich zurückgeht, zu einer Dämpfung der Fortschreibung, bis hin zu Nullrunden. Rechnerisch hätte es sogar eine Kürzung der Beträge für die Regelbedarfe in diesem Jahr geben müssen. Dies verhindert jedoch die Bestandsschutzregelung nach § 28a Abs. 5 SGB XII, die auch für das SGB II anzuwenden ist.



Bitte beachten Sie:

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich, zum Beispiel ist bei Bürgergeldempfängern, die mit einem Partner zusammenleben, der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, der Regelbedarf nach Stufe 1 zu berücksichtigen (BSG vom 6. Oktober 2011 - [B 14 AS 171/10 R](#)).

Kindersofortzuschlag

Kinder, deren Anspruch auf Bürgergeld sich nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 bemisst, erhalten von den Jobcentern zusätzlich zu ihrem Regelbedarf einen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro pro Monat (2024: 20 Euro) ausgezahlt. Den Zuschlag bekommen Kinder in diesen Regelbedarfsstufen auch dann, wenn sie lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben oder allein wegen der Anrechnung ihres Kindesgeldes kein Bürgergeld erhalten ([§ 72 SGB II](#)).

Bitte beachten Sie:

Der Kindersofortzuschlag nach dem SGB II ist nicht zu verwechseln mit dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (mehr dazu im Kapitel 15 „Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Bürgergeld?“).

Abzüge vom Regelbedarf bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgung

Für Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, *können* (Ermessen) die Anteile des Bürgergelds, die für die Ernährung und Haushaltsenergie bestimmt sind, auch durch Sachleistungen erfüllt werden ([§ 68 SGB II](#)). In Berlin wird diese Regelung seit dem 1. September 2024 angewandt (siehe [Kundeninformation der Berliner Jobcenter vom 8. August 2024](#)).

Die Gewährung von Leistungen als „Sachleistungen“ bedeutet, dass Leistungsberechtigten die volle Verpflegung und Strom (Haushaltsenergie), zum Beispiel durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft oder den Träger einer Fördermaßnahme, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegenzug verringert sich der Anspruch der betreffenden Leistungsberechtigten auf Auszahlung von Geldleistungen je nach Regelbedarfsstufe um die in Übersicht 2 genannten Beträge. Der Gesetzgeber begründet die Kürzung des Regelbedarfs damit, dass ein ungekürzter Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung zu einer Doppelleistung und damit zu einer Besserstellung dieser Personen gegenüber anderen leistungsberechtigten Personen führen würde, die sich selbst mit Lebensmitteln und Haushaltsenergie versorgen müssen (siehe [Bundestagsdrucksache 20/9195](#), Seite 46).

Infrage kommt die Regelung insbesondere für Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte oder Geflüchtete aus der Ukraine anerkannt sind sowie für Obdachlose, die mangels anderen Wohnraums in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind.

Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ können auch (Erst)Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder behelfsmäßige Unterkünfte, wie zum Beispiel Turnhallen, gehören. Erfasst werden von der Regelung nur solche Unterkünfte, in denen keine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht. Beispielsweise schließt eine vorhandene Gemeinschaftsküche die Anwendung der Regelung aus.



Übersicht 2

Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	186	186
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	167	167
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	149	149
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	178	178
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	131	131
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	98	98

2. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auch auf mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für den jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 3:

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	95,71
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	86,02
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	76,67
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	80,07	80,07

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Anspruchsberechtigt sind vor allem Alleinerziehende, also alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. In Einzelfällen ist der Mehrbedarf auch für Erziehende in *Paar-Bedarfsgemeinschaften* möglich, wenn ein Partner in der Bedarfsgemeinschaft daran gehindert ist, an der Erziehung des Kindes erheblich mitzuwirken, etwa wegen eines längeren Aufenthaltes im Ausland, langer berufsbedingter Abwesenheitszeiten, eigener Pflegebedürfnisse



tigkeit oder einer Heimunterbringung aufgrund schwererer Erkrankung. Ist das „Wirtschaften aus einem Topf“ nicht mehr möglich, zum Beispiel bei einer Heimunterbringung eines schwerkranken Ehepartners, erhält der alleinerziehende Partner zudem den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 (siehe SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Mehrbedarf für Alleinerziehende / Trennung aufgrund Heimunterbringung“; Leitfaden zum Bürgergeld, Ausgabe 2024/25, herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Seite 78 und 314ff.).

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für anspruchsberechtigte Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Im Übrigen beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Begrenzt ist der Mehrbedarf auf 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1, so dass es den Zuschlag für höchstens fünf Kinder gibt.

Übersicht 4:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
1 Kind unter 7 Jahren	202,68	202,68
1 Kind ab 7 Jahren	67,56	67,56
2 Kinder unter 16 Jahren	202,68	202,68
2 Kinder ab 16 Jahren	135,12	135,12
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	135,12	135,12
3 Kinder	202,68	202,68
4 Kinder	270,24	270,24
ab 5 Kindern	337,80	337,80

Bitte beachten Sie:

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den hilfebedürftigen Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält und die Eltern sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen (siehe BSG vom 3. März 2009 – B 4 AS 50/07 R). Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem hilfebedürftigen Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Berechtigte von Bürgergeld, die erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte nicht erwerbsfähige Beziehende von Bürgergeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).



Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	197,05	197,05
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	177,10	177,10
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	157,85	157,85
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	164,85	164,85

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zusätzliche Kosten für die Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein.

Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung von **Erwachsenen** bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII (mit redaktionellen Änderungen vom 10. November 2023) aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand: 25. November 2024, Anlage 1).

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende.

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung

(nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (112,60 Euro)
Mukoviszidose/zystische Fibrose	30 % (168,90 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (56,30 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (28,15 Euro)
Schluckstörungen, bei denen aus ärztlicher Sicht der Einsatz ein sogenanntes Andickungspulver empfohlen wird	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

* Eine solche Mangelernährung kann unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.



Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Für **Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag** ziehen die Jobcenter die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII vom 17. September 2024 heran. In Anlage 2 der Fachlichen Weisungen des Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II werden sowohl Erkrankungen genannt, die in der Regel keine ernährungsbedingten Mehrkosten verursachen oder deren Mehrbedarf durch Einzelfallprüfung bestimmt werden muss, als auch solche, die regelmäßig einen Mehrbedarf auslösen. Der ernährungsbedingte Mehrbedarf für Säuglinge, Kinder und Jugendliche wird – differenziert nach Altersgruppen – pauschal in Prozentwerten der Regelbedarfsstufe 1 ausgewiesen.

Gut zu wissen:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

2.5 „Härtefall-Mehrbedarf“

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen unabweisbaren und besonderen, das heißt, einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe.

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Erkrankung oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Unser Rat:

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

Bei *einmaligen Bedarfen* prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist – dann muss vorhandenes Vermögen vorrangig eingesetzt werden (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2.2). Erst wenn eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist, weil der einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt nicht vom Regelbedarf erfasst ist, kommt der Mehrbedarf in Betracht.



Unzumutbar kann ein Darlehen für Leistungsberechtigte sein, wenn unvorhersehbar ein hoher Finanzbedarf entsteht, beispielsweise für eine teure Flugreise, um einen lebensbedrohlich erkrankten nahen Angehörigen im Ausland zu besuchen. Einen einmaligen Sonderbedarf für die Anschaffung eines Laptops oder Tablets für hilfebedürftige Schüler durchzusetzen, ist dagegen seit dem BSG-Urteil vom 12. Mai 2021 schwieriger geworden. Das Gericht hat entschieden, dass „die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, ... in der Verantwortung der Schule (liegt) und ... von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden“ darf (B 4 AS 88/20 R, Randnummer 21).

2.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von Lernmitteln befreit (siehe Kapitel 18 im Abschnitt 3. „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“).

2.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung, deren Kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen werden (mehr dazu in Abschnitt 3 „Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser“).

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1 (2,3 Prozent)	12,95	12,95
Stufe 2 (2,3 Prozent)	11,64	11,64
Stufe 3 (2,3 Prozent)	10,37	10,37
Stufe 4 (1,4 Prozent)	6,59	6,59
Stufe 5 (1,2 Prozent)	4,68	4,68
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,86	2,86

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

2.8 Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG

Personen mit einem Anspruch auf Bürgergeld für nicht Erwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.



Übersicht 8

Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG.

(in Euro)

Regelbedarfsstufen	2025	2024
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	95,71
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	86,02
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	76,67
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	80,07	80,07

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe als Bedarf übernommen. Übersteigen Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die als „angemessen“ angesehenen Bedarfe, werden sie nur vorübergehend in voller Höhe übernommen.

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören alle Aufwendungen, die Sie Dritten für die zum Wohnen genutzte Unterkunft schulden. Dazu zählen insbesondere

- die Nettokaltmiete oder Grundmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse zum Beispiel für Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen („unausweichliche Wohnnebenkosten“), zum Beispiel ein Möblierungszuschlag oder ein Nutzungsentgelt für die vom Vermieter gestellte Einbauküche. Nicht mehr dazu gehören mietvertraglich vereinbarte Gebühren für Kabelfernsehen, da Vermieter diese Kosten nicht mehr auf die Betriebskosten ihrer Mieter umlegen dürfen (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand: 25. November 2024, Randziffer 21.42).

Die Aufwendungen können als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II nur anerkannt werden, wenn sie in der Zeit fällig werden, für die Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Geht es um Forderungen, die bereits vor Eintritt Ihrer Hilfebedürftigkeit fällig waren, handelt es sich um Miet- oder Energieschulden (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.5 b) „Miet- und Energieschulden“).

Bei jährlicher Beschaffung von Heizmaterial sind die Aufwendungen im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Gegebenenfalls entsteht dadurch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen nur im Monat der Anschaffung des Heizmaterials. Entsprechendes gilt bei einer Nachforderung Ihres Vermieters oder Energieversorgers anlässlich der Jahresabrechnung über die Heizenergiekosten (BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R, Randnummer 13).

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Bürgergeld fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeit-



räumen vor dem Bezug von Bürgergeld stammen (BSG vom 24. Juni 2020 – B 4 AS 7/20 R) – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Gutschrift. Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. **Ausnahme:** Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise aus dem Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld zahlen mussten, weil das Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte (§ 22 Abs. 3 SGB II).

Nach Überzeugung des Berliner Sozialgerichts spielt es dabei keine Rolle, ob das Guthaben aus Vorschüssen für die Heizkosten stammt und nur die Betriebskosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt worden sind (siehe Urteil vom 25. August 2022 – S 116 AS 4758/20).

Die nicht anerkannten Wohnkosten während des Leistungsbezugs sind Thema in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (Wohngemeinschaft).

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabweisbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie in angemessenem Umfang (siehe Nummer 4 AV-Wohnen).

3.2 Was ist die Karenzzeit?

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit), in der die Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmiete) der Wohnung, in der Sie zu Beginn des Leistungsbezugs wohnen (Bestandswohnung), in tatsächlicher Höhe übernommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Eine Absenkung einer „zu hohen“ Bruttokaltmiete durch das Jobcenter ist in dieser Zeit nicht möglich. Das gilt auch für vergleichbare Kosten im selbstbewohnten Immobilieneigentum.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten einschließlich der zentralen Warmwassererzeugung. Sie ist ebenso ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits vor dem 1. Januar 2023 für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmiete) als Bedarf anerkannt hat (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Die Karenzzeit beginnt stets ab dem Ersten des Kalendermonats, für den Sie erstmals Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Ein Zweck der einjährigen Karenzzeit ist es, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, damit Leistungsberechtigte sich auf die Arbeitssuche konzentrieren können und sich nicht um den Erhalt ihrer Wohnung sorgen müssen. Sie soll außerdem als Anreiz dienen, die Hilfebedürftigkeit innerhalb der Karenzzeit zu überwinden. Nicht zuletzt zielt die Regelung auf Rechtssicherheit, denn die Beurteilung der



Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ist „in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet“ ([Bundestagsdrucksache 20/3873](#), Seite 88; siehe auch Seite 3 und 49).

Unter den Schutz des in der Karenzzeit bestehenden Wohnbedarfs fallen auch Veränderungen, die nicht durch einen Umzug hervorgerufen werden, beispielsweise Erhöhungen der Miete oder der kalten Betriebskostenvorschüsse sowie der Auszug eines Untermieters oder Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, wenn dadurch der Anteil der Unterkunftskosten pro verbliebenem Wohnungsnutzer steigt.

Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können beziehungsweise konnten die Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht bei der Karenzzeit zu berücksichtigen ([§ 65 Abs. 3 SGB II](#)).

Beispiel: Frau F. bezieht seit dem Jahr 2021 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld. Ihre Karenzzeit begann am 1. Januar 2023 und endete am 31. Dezember 2023.

Beispiel: Frau P. hat bis Ende November 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, die sie nach zweieinhalb Jahren wieder aufgeben muss. Am 15. Juni 2025 stellt sie erneut einen Antrag und bekommt Bürgergeld bewilligt. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. Juni 2025.

Wird der Bezug des Bürgergelds in der Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später. Aus welchen Gründen die Karenzzeit unterbrochen wird, spielt nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle.

Beispiel: Herr M. bezieht vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 erstmals (nach dem 1. Januar 2023) Bürgergeld. Am 1. Januar 2025 nimmt er eine befristete existenzsichernde Beschäftigung für sechs Monate auf und stellt danach wieder einen Antrag auf Bürgergeld.

Ergebnis: Herr M. hat bereits im Jahr 2024 sechs Monate seiner Karenzzeit verbraucht. Mit dem erneuten Bezug von Bürgergeld ab 1. Juli 2025 stehen ihm noch weitere sechs Monate Karenzzeit zu.

Ist die Karenzzeit abgelaufen, beginnt eine neue Karenzzeit erst wieder, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.

Gut zu wissen:

Die Karenzzeit ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft *individuell* zu bestimmen. Mit dem individuellen Anspruch auf die Karenzzeit gehen einige ungeklärte Rechtsfragen einher (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“).

3.3 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unterschiedlich. „Angemessene“ Wohnkosten müssen daher stets die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen und werden von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges (tragfähiges) Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Das „schlüssige Konzept“ muss Angemessenheitswerte sicherstellen, die gewährleisten, dass Leistungsberechtigte jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

Bis zu welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Berlin als „angemessen“ gelten, wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung in den [Ausführungsvorschriften Wohnen](#) (kurz: AV-Wohnen) und weiteren Verwaltungsvorschriften geregelt. In der [Anlage 1 AV-Wohnen](#) ist das aus Sicht der Senatsverwaltung „schlüssige Konzept“ für angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten) dargelegt. Im [Rundschreiben Soz Nr. 03/2023](#) sind die aktuellen Werte für angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) und in der [Anlage 2 AV-Wohnen](#)



die Werte für angemessenes Heizen veröffentlicht.

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt getrennt nach dem Bedarf für Unterkunft und dem Bedarf für Heizung. Die AV-Wohnen legen dazu

- Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (in Euro) und
- Grenzwerte für den angemessenen Verbrauch von Heizenergie mit oder ohne zentraler Warmwasserbereitung (in kWh)

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Angemessenheitsprüfung der Jobcenter keine Rolle.

Gut zu wissen:

Die Vorschriften aus den AV-Wohnen sind für die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern bindend. In der Beratungspraxis erleben wir jedoch leider immer wieder, dass von den Mitarbeitenden der Jobcenter die Möglichkeiten der AV-Wohnen nicht voll ausgeschöpft oder Vorschriften nicht beachtet werden. Es macht daher Sinn, sich die Regelungen in den AV-Wohnen genauer anzuschauen.

Bitte beachten Sie:

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt. Viele Berliner Richter betrachten die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten auch nicht als „schlüssig“ hergeleitet; sie legen daher für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten oftmals andere Werte für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten als die Jobcenter zu Grunde (mehr dazu am Ende des Abschnitts a) unter „Was gilt vor Gericht?“).

Die folgenden Regelungen für die Angemessenheit von Wohnraum in Abschnitt a) und b) gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten

Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt in der Regel die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten anhand von Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten. Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Die Richtwerte unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den folgenden Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2023 zugrunde.

In Spalte 2 der Übersicht 9 sowie in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie die aktuellen Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Richtwerte im Sozialen Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten, die um rund 10 Prozent erhöht sind (siehe Spalte 3 in Übersicht 9). Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.



Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
1	449,00	494,00
2	543,40	598,00
3	668,80	736,00
4	752,40	828,00
5	903,72	994,50
für jede weitere Person	+ 106,32	+ 117,00

→ Die [Investitionsbank Berlin](#) kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten beziehungsweise zu den erhöhten Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt nach Ziffer V des [Rundschreibens Soz Nr. 03/2023](#)

- 25 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 32,50 Euro für zwei Personen in der BG,
- 40 Euro für drei Personen in der BG,
- 45 Euro für vier Personen in der BG und
- 51 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um sechs Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll zur individuellen Bestimmung der Angemessenheit bei besonderen Bedarfen der Unterkunft ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden ([Nummer 3.5.1 AV-Wohnen](#)). Der Härtefallzuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen:

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.5 c) „Neuanmietungszuschlag wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.



Übersicht 10

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
<i>jeweils mit Härtefallzuschlag</i>		
1	493,90	543,40
2	597,74	657,80
3	735,68	809,60
4	827,64	910,80
5	994,09	1.093,95
für jede weitere Person	+ 116,95	+ 128,70

Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen

Für **Menschen mit Behinderungen** in barrierefreien Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbenutzer, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen (Nummer 3.5.2 AV-Wohnen).

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei schwangeren **Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltsmitglied verbindlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 3.5.3 AV-Wohnen).

Prüfgrenze für anzuerkennende Unterkunftskosten

Übersteigen Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) die für Sie geltende (individuelle) Angemessenheitsgrenze, führt das Jobcenter einen sogenannten Wirtschaftlichkeitsvergleich der Aufwendungen durch. Durch einen pauschalen Aufschlag auf den Richtwert soll der Erhalt des Wohnraums gesichert und sollen Umzüge vermieden werden, die sich für das Jobcenter nicht rechnen.

Von einer Aufforderung zur Kostensenkung sehen die Jobcenter ab, wenn Ihre Bruttokaltmiete nicht höher ist als die Summe aus folgenden Werten:

- dem für Sie maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau,
- *zuzüglich* gegebenenfalls eines Härtefallzuschlags von 10 Prozent auf den Richtwert (beziehungsweise auf den um 10 Prozent erhöhten Richtwert im Sozialen Wohnungsbau),
- *zuzüglich* des Umzugsvermeidungszuschlags in Höhe von 15 Prozent des einfachen Richtwerts. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags ist stets der einfache und nicht der erhöhte Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau (Nummer 6.4.1 Abs. 2 AV-Wohnen).

Anders formuliert: Die Summe der genannten Werte bildet eine Prüfgrenze, die Ihre Bruttokaltmiete nicht übersteigen darf, damit die Unterkunftskosten vom Jobcenter anerkannt werden (siehe Übersichten 11 und 12).



Bitte beachten Sie:

Der Umzugsvermeidungszuschlag dient nur dazu, Ihren *bestehenden Wohnraum* zu sichern. Der Zuschlag ist nicht heranzuziehen bei der Neuanmietung einer Wohnung oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zur „Kostensenkung“ und Neuanmietung im Leistungsbezug erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.4 und 3.5.

Übersicht 11

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	516,35	561,25
2	624,91	679,25
3	769,12	836,00
4	865,26	940,50
5	1.039,28	1.129,65
für jede weitere Person	122,27	132,90

Übersicht 12

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	561,35	610,75
2	679,51	739,31
3	836,32	909,92
4	940,86	1.023,66
5	1.130,06	1.229,51
für jede weitere Person	132,95	144,65

Die anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft in bestehendem Wohnraum finden Sie auch in den Tabellen 1 und 2 (Bestandswohnungen) am Ende dieses Ratgebers (Anhang I).

Beispiel: Frau F. (62 Jahre) hat eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 530 Euro. Sie befürchtet, dass nach Ablauf der Karenzzeit das Jobcenter ihre Miete nicht mehr in vollem Umfang übernimmt. Zu Recht?

Ergebnis: : Die monatliche Bruttokaltmiete von 530 Euro übersteigt den für Frau F. maßgebenden Richtwert von 449 Euro (Übersicht 9 Spalte 2). Frau F. erhält aber aufgrund ihres Alters einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert. Zusammen mit dem Umzugsvermeidungszuschlag betragen die vom Jobcenter anzuerkennenden Unterkunftskosten 561,25 Euro im Monat (siehe Übersicht 11 Spalte 3). Die Prüfgrenze wird nicht überschritten und Frau F. muss nicht mit einer „Kostensenkung“ durch das Jobcenter nach dem Ende der Karenzzeit rechnen.



Unser Rat:

Anerkennt das Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr Ihre vollen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete), sollten Sie prüfen, ob das Amt die nach den AV-Wohnen für Sie infrage kommenden Zuschläge und besonderen Wohnbedarfe berücksichtigt hat. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie das Jobcenter darauf hin beziehungsweise legen Widerspruch gegen den Bescheid mit der „abgesenkten“ Bruttokaltmiete ein.

Was gilt vor Gericht?

Bislang haben die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten vor den Berliner Sozial- und Landessozialgerichten häufig keinen Bestand (etwa SG Berlin vom 21. Januar 2022 - [S 37 AS 9515/19](#) und vom 15. Februar 2022 - [S 136 AS 2303/18](#)). Vor allem die Richterinnen und Richter in der Berufungsinstanz, dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, sind der Auffassung, dass mit den AV-Wohnen kein durchgängig „schlüssiges Konzept“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt (siehe etwa die Entscheidungen vom 24. November 2022 - [L 34 AS 2245/18](#), vom 23. August 2023 - [L 31 AS 627/23 B ER](#), vom 21. September 2023 - [L 34 AS 319/19](#) und vom 17. Januar 2024 - [L 32 AS 1179/23 B ER](#)).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist unter anderem zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum auch tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt angeboten wird, damit Leistungsberechtigte, die zu einem Umzug aufgefordert werden, eine bedarfsgerechte Unterkunft anmieten können (siehe BSG vom 3. September 2020 - [B 14 AS 37/19 R](#), Randnummer 27f.). Dass zu den Richtwerten der AV-Wohnen angemessener Wohnraum in Berlin tatsächlich ausreichend zur Verfügung steht, lässt sich jedoch nach Ansicht vieler Berliner Richterinnen und Richter nicht feststellen (zuletzt LSG Berlin-Brandenburg vom 23. Juli 2024 - [L 14 AS 1570/20](#)).

Scheitern die Versuche des Leistungsträgers als auch der Gerichte, „schlüssige“ Angemessenheitswerte zu ermitteln, legen die Richter als Notbehelf die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf für die Unterkunft zugrunde, begrenzt durch die Tabellenwerte aus [Anlage 1](#) zu [§ 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent (siehe Übersicht 13). Dabei stützen sich die Gerichte auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (etwa BSG vom 30. Januar 2019 - [B 14 AS 24/18 R](#), Randnummer 30).

Die Werte nach der Wohngeldtabelle sind abstrakte Werte, das heißt, sie berücksichtigen nicht den Einzelfall (so BSG vom 11. Dezember 2012 - [B 4 AS 44/12 R](#), Randnummer 19). Nach unseren Erfahrungen erkennen die Gerichte jedoch nur selten höhere Werte bei besonderen Wohnbedarfen an (etwa BSG vom 21. Juli 2021 - [B 14 AS 31/20 R](#), Randnummer 35ff.).

Übersicht 13

Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag von 10 Prozent (Berlin mit Mietenstufe IV, Werte ab 1. Januar 2025)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbeträge (in Euro)	
	ohne Sicherheitszuschlag	mit Sicherheitszuschlag
1	511	562,10
2	619	680,90
3	737	810,70
4	858	943,80
5	982	1.080,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	119	130,90



Nach Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg erhöht die sogenannte Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG zusätzlich die Tabellenwerte aus Anlage 1 des Wohngeldgesetzes – im konkreten Fall eines Zweipersonenhaushaltes ergab sich dadurch für das Gericht ein Aufschlag von 24,80 Euro pro Monat auf den Tabellenwert (Beschluss vom 17. Januar 2024 - L 32 AS 1179/23 B ER, Randnummer 17; mit Klimakomponente auch Beschluss vom 19. Juni 2023 – L 18 AS 512/23 B ER). Die Frage, ob die Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenze nach dem WoGG zu berücksichtigen ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Mittlerweile hat die für Soziales zuständige Berliner Senatsverwaltung im Rundschreiben Soz Nr. 03/2023 unter Ziffer IV ihre Begründung nachgebessert. Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass zu den Richtwerten für die angemessene Bruttokaltmiete eine hinreichende Anzahl an Wohnungen tatsächlich zur Verfügung steht. Der 14. Senat des LSG Berlin-Brandenburg ist der Argumentation des Berliner Senats jedoch nicht gefolgt (siehe Urteil vom 23. Juli 2024 – L 14 AS 1570/20).

Unser Rat:

Bevor Sie vor dem Sozialgericht klagen, sollten Sie die vom Jobcenter als angemessen anerkannten Bruttokalt-Werte mit den Werten aus der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 13) vergleichen. Wir raten Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Anders als beim Unterkunftsbedarf gibt es beim Bedarf für die Heizung keine Karenzzeit. Die Überprüfung Ihres Heizverhaltens auf Angemessenheit kann daher bereits mit der Antragstellung beginnen.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit für die Unterkunftskosten hat nach Auffassung des Gesetzgebers *mittelbar* Auswirkungen auf die Angemessenheit von Heizkosten. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Abschnitts unter der Zwischenüberschrift „Angemessenes Heizen in der Karenzzeit für die Unterkunftskosten“.

Nach den Berliner AV-Wohnen erfolgt die Überprüfung Ihrer Heizkosten anhand von angemessenen Verbrauchswerten für Heizenergie. Der Berliner Senat hat bereits Ende 2022 die Grenzwerte für angemessenes Heizen in den AV-Wohnen von Geld- auf Verbrauchswerte umgestellt. Hintergrund sind die starken Preissteigerungen und Preisschwankungen bei Heizenergie. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass die Jobcenter die Heizkosten auch dann übernehmen, wenn wegen der aktuell hohen Energiepreise die Heizkosten, aber nicht der Verbrauch gestiegen sind.

Der Bedarf für die Heizung umfasst auch den Bedarf für eine *zentrale* Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus erfolgt oder das Warmwasser in einer Wohnung und einem Einfamilienhaus über die Heizungsanlage erzeugt wird, zum Beispiel über eine Gasetagenheizung.

Die aktuellen Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte der Energiearten Heizöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpen basieren auf Werten des bundesweiten Heizspiegels von co2online aus dem Jahr 2020 („Heizspiegel für Deutschland 2020“). Die Werte sind in der Anlage 2 AV-Wohnen veröffentlicht.

Als Grenzwert beziehungsweise Maximalwert für das Heizen mit **Heizöl, Erdgas und Fernwärme** wird in der Anlage 2 ein Verbrauch in Höhe von jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche festgelegt. Es gelten – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft (BG) – folgende Verbrauchswerte für das Heizen als angemessen.



Übersicht 14

Grenzwerte für das Heizen mit Heizöl, Erdgas und Fernwärme

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Verbrauch pro Jahr (in kWh)
1	11.900
2	15.500
3	19.000
4	21.400
5	24.300
für jede weitere Person	2.900

Ihre tatsächlichen Verbrauchswerte können Sie in der Regel der jährlichen Heizkostenabrechnung Ihres Vermieters oder Ihres Energieversorgers (Gas, Fernwärme) entnehmen.

Für die Energieart **Wärmepumpe** wird in Anlehnung an den „Heizspiegel für Deutschland 2020“ ein jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche als „angemessen“ zugrunde gelegt. Die Grenzwerte für das Heizen mit einer Wärmepumpe – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft – entnehmen Sie bitte der Tabelle 5 (Spalte 4) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I).

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten auch die Verbrauchswerte für die zentrale Warmwasserbereitung. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind daher von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen.

Übersicht 15

Abzüge vom Grenzwert bei dezentraler Warmwassererzeugung

(in Wohnungen mit Heizöl-, Erdgas- oder Fernwärmeheizungen)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Abzüge pro Jahr (in kWh)
1	1.200
2	1.560
3	1.920
4	2.160
5	2.448
für jede weitere Person	288

Für die Energieart Wärmepumpe finden Sie die Abzüge bei dezentraler Warmwasserbereitung in Tabelle 5 (Spalte 5) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I).

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).



Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Ein bei der Bruttokaltmiete gewährter Klimabonus soll daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen werden. Wie allerdings ein Euro-Wert von einem Verbrauchswert abgezogen werden soll, hat die zuständige Senatsverwaltung bislang nicht erklärt.

Andere Energieträger

Auch bei **Nachtspeicherheizungen (Strom)** soll vorrangig auf die angemessene Verbrauchsmenge abgestellt werden. Die zuständige Senatsverwaltung informiert die Jobcenter regelmäßig über die markt- und haushaltsüblichen Preise und Verbrauchsmengen bei Nachtspeicheröfen. Die Werte und Preise beruhen auf Angaben von co2online gGmbH sowie Vattenfall in Berlin (Preise der Grundversorgung) und dienen als Orientierungswerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen angezeigt sein kann.

Übersicht 16

Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Nachtspeicherheizung	
	Verbrauch pro Jahr (in kWh)	Kosten pro Jahr (in Euro)
1	6.000	1.368,00
2	7.800	1.739,40
3	9.600	2.121,60
4	10.800	2.376,00
5	12.240	2.668,32
für jede weitere Person	1.440	313,92

Die Werte gelten für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung. In Wohnungen mit mehr als einer Heizungsart werden für einzelne Räume mit Nachtspeicheröfen gesonderte Werte zugrunde gelegt. Die Jobcenter nehmen bei einer dezentralen Warmwassererzeugung keinen Abschlag vor.

Die Verbrauchswerte und Preise bei Nachtspeicherheizungen sind unter Nummer 2 im Informationsschreiben der Senatsverwaltung „Leistungen für Heizung (feste Brennstoffe und Nachtspeicherheizung) nach SGB II und SGB XII“ veröffentlicht.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die Brennstoffhilfe, nachgewiesen unter Nummer 1 in dem genannten Informationsschreiben.

Gut zu wissen:

Für Nachtspeicher- und Kohleöfen liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die AV-Wohnen weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Rundschreiben veröffentlichten Verbrauchswerte und Preise keine Werte darstellen, auf die die Übernahme der Heizkosten begrenzt ist. Die Jobcenter sind angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Abs. 4 AV-Wohnen).

Individuell angemessene Heizkosten

Werden die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte überschritten, folgt daraus nicht automatisch, dass Ihre Heizkosten unangemessen sind. Es muss dann von Amts wegen geprüft werden, ob ein erhöhter *individueller* Wärmebedarf besteht (Nummer 5.2.1 AV-Wohnen).



Unser Rat:

Prüfen Sie, ob es nicht besondere Gründe dafür gibt, dass Sie mehr heizen müssen, als es sonst üblich ist. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Gegebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

Angemessenes Heizen in der Karenzzeit für die Unterkunftskosten

Der Gesetzgeber hat auf die Einbeziehung der Heizkosten in die Karenzzeit verzichtet, weil er der Auffassung war, dass sich das Ziel, die vorhandene Wohnung in der Karenzzeit zu schützen, auch ohne Einbeziehung der Aufwendungen für die Heizung erreichen ließe.

Voraussetzung dafür ist, so der Gesetzgeber, dass die Größe der anerkannten Unterkunft Bezugspunkt für die Prüfung der Angemessenheit der Heizbedarfe in der Karenzzeit ist. Bei der Übernahme der Kosten für eine „unangemessen“ große Wohnung müsse die tatsächliche Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Heizkosten herangezogen werden und nicht – wie bei der Berechnung der Grenzwerte nach den AV-Wohnen – nur eine „angemessene“ Wohnungsgröße (siehe [Bundestagsdrucksache 20/4360](#), Seite 34).

Beispiel: Für eine alleinstehende Person, die in einer 80 Quadratmeter großen Berliner Altbauwohnung lebt, richtet sich innerhalb der Karenzzeit für die Unterkunftskosten der angemessene Heizbedarf für ihre Gaszentralheizung nach der tatsächlichen Wohnungsgröße – als „angemessen“ gelten für eine Person eigentlich nur 50 Quadratmeter (siehe Ziffer 2 in Anlage 1 AV-Wohnen). Der angemessene Verbrauchswert liegt demnach nicht bei 11.600 kWh pro Jahr, sondern bei 19.040 kWh pro Jahr (80 Quadratmeter mal 268 kWh pro Quadratmeter und Jahr).

Die aktuellen Berliner AV-Wohnen berücksichtigen innerhalb der Karenzzeit keine besonderen Grenzwerte für die Heizbedarfe von „unangemessen“ großen Wohnungen. In der Praxis macht sich das Fehlen einer solchen Regelung allerdings kaum bemerkbar: Eine Absenkung von „unangemessenen“ Kosten für Heizung und Warmwasser erfolgt in der Regel frühestens nach einem Jahr mit der nächsten Heizkostenabrechnung, dann ist die Karenzzeit für die Unterkunftskosten bereits abgelaufen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

3.4. Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?

Überschreiten Ihre Bruttokaltmiete nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit die Prüfgrenze oder Ihre Verbrauchswerte für die Heizung Ihre individuell angemessenen Bedarfe, fordert das Jobcenter Sie schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Untervermietung, Wohnungswechsel oder Energieeinsparungen.

Unterschiedliche Karenzzeiten in der Bedarfsgemeinschaft

Leben Personen mit unterschiedlichen individuellen Karenzzeiten innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wirft das Kostensenkungsverfahren – bislang ungeklärte – Fragen auf. Ist es zum Beispiel möglich, den Anteil an den Unterkunftskosten für Personen, deren Karenzzeit bereits abgelaufen ist, abzusenken, während für andere Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft, deren Karenzzeiten noch fortbestehen, die vollen Unterkunftskosten weitergezahlt werden?

Einige Juristen sind der Auffassung, dass bei sich überlappenden Karenzzeiten von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die Übernahme von Unterkunftskosten durch das Jobcenter erst reduziert werden darf, wenn bei der letzten Person die Karenzzeit abgelaufen ist. Denn würde das Jobcenter nur noch einen geringeren Anteil der Unterkunftskosten für Personen, deren Karenzzeit bereits abgelaufen ist, übernehmen, bestände die Gefahr des Wohnraumverlustes, und zwar auch für die Personen in der Be-



darfsgemeinschaft, deren Karenzzeit noch nicht abgelaufen ist – dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Karenzzeit, in der die bestehende Wohnung geschützt werden soll (so etwa Sven Schumann, in: Leitfaden SGB II/SGB XII – Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z, herausgegeben von Harald Thomé, Ausgabe 2023/2024, Seite 571, und Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ausgabe 2023/24, Seite 100f.).

Beispiel: Die langjährige Partnerin, die ihren Lebensunterhalt bislang durch Erwerbseinkommen bestritten hat, zieht zu ihrem hilfebedürftigen Partner. Der hilfebedürftige Partner bezieht seit sechs Monaten Bürgergeld. Angenommen, es besteht eine eheähnliche Gemeinschaft und beide sind – zusammen betrachtet – hilfebedürftig, dann ist die Karenzzeit der zugezogenen Partnerin sechs Monate „länger“ als die des Partners. Ein Kostensenkungsverfahren darf erst nach Ablauf der Karenzzeit der Partnerin beginnen.

Beispiel: Die hilfebedürftigen Eltern leben mit ihrem 18jährigen Sohn in der gemeinsamen Wohnung. Die Karenzzeit der drei Familienmitglieder läuft bereits sechs Monate, als der Sohn für drei Monate eine Arbeit mit bedarfsdeckendem Einkommen aufnimmt und vorübergehend aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet. Danach kehrt der Sohn in die elterliche Bedarfsgemeinschaft zurück. Nach Auslaufen der Karenzzeit der Eltern steht einer Kostensenkungsaufforderung die um drei Monate „verlängerte“ Karenzzeit des Sohnes entgegen.

Schonfrist

Erfolgt die schriftliche Aufforderung zur Kostensenkung, werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang nur solange übernommen, wie es Ihnen „nicht möglich oder nicht zuzumuten ist“ (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II), eine Reduzierung Ihrer Kosten herbeizuführen, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Verlängerungen der Schonfrist sind aus verschiedenen Gründen möglich.

Die Schonfrist von sechs Monaten kann auf ein Jahr verlängert werden, wenn der *Umzug aus Sicht des Jobcenters unwirtschaftlich* ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Die Schonfrist von sechs Monaten ist ebenfalls zu verlängern, gegebenenfalls auch mehrmals, wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Schonfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können und ein Umzug daher kurzfristig *nicht möglich* ist.

Unser Rat:

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Stellt das Jobcenter fest, dass Ihr Verbrauch für Heizenergie „unangemessen“ ist, werden Sie aufgefordert, in der Regel bis zur nächsten jährlichen Heizkostenabrechnung des Vermieters oder der Rechnung des Energieversorgers Ihren Verbrauch zu senken. Erst wenn sich aus der nächsten Heizkostenabrechnung ergibt, dass Sie keine ausreichenden Maßnahmen zur Senkung Ihres Verbrauchs von Heizenergie ergriffen haben und individuelle Gründe, wie zum Beispiel Krankheit, für das Überschreiten des Grenzwerts ausgeschlossen werden können, führt dies zu Kürzungen Ihrer Leistungen.



Unzumutbare Kostensenkungen

Eine Reduzierung der Kostenübernahme durch das Jobcenter erfolgt nicht, wenn diese im *Einzelfall unzumutbar* ist (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Kostensenkung sind im SGB II – mit einer Ausnahme – nicht konkret bestimmt. Eine Vielzahl von Gründen ist daher möglich.

In den AV-Wohnen heißt es dazu: Werden die Richtwerte für die Unterkunftskosten „*nicht so erheblich*“ überschritten, *soll* in bestimmten Härtefällen auf eine Kürzung der Kostenübernahme verzichtet werden (Nummer 7.1.4 Abs. 1 AV-Wohnen). Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Beabsichtigt das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Bei Bürgergeldberechtigten, die in ambulant betreuten Wohnformen wohnen oder die Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, darf ein Kostensenkungsverfahren nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt vorgenommen werden (Nummer 7.1.4 Abs. 2 AV-Wohnen).

Gut zu wissen:

Werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten nur deshalb „unangemessen“, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft gestorben ist, ist die Senkung Ihrer Wohnkosten für die Dauer von mindestens einem Jahr ab dem (Kalender-)Monat nach dem Tod des Mitbewohners *unzumutbar* (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II).

Die sogenannte Kostensenkung

Ist die Senkung der Kostenübernahme durch das Jobcenter nicht mehr abzuwenden und die – gegebenenfalls verlängerte – Schonfrist abgelaufen, übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in „angemessener“, also gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden individuellen Unterkunftsbedarf, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, *nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag*. Die als „angemessen“ anerkannten Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten (Nummer 5.1.1 Abs. 2 AV-Wohnen).

Überschreiten nur die Verbrauchswerte für die Heizung den individuell angemessenen Bedarf, wird ausschließlich die Übernahme der Heizkosten durch das Jobcenter verringert. Ihre tatsächlichen Heizkosten werden dann nur noch anteilig, entsprechend dem Verhältnis des angemessenen Verbrauchs gemäß Anlage 2 AV-Wohnen zum tatsächlichen Verbrauch, übernommen (Nummer 7.1.2 Abs. 2 AV-Wohnen). Die Übernahme einer fälligen Betriebskostennachzahlung bleibt davon unberührt.



Werden sowohl die individuell angemessenen Bedarfe für die Unterkunft als auch für die Heizung über-
schritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Gelingt es Ihnen dann zum Beispiel nicht, Ihre Unterkunftskosten durch Untervermietung oder Umzug zu
verringern, müssen Sie den fehlenden Anteil Ihrer Bruttokaltmiete aus dem Existenzminimum bestreiten,
das heißt aus Ihrem Regel- oder Mehrbedarf, ansonsten aus den Freibeträgen, die Ihnen im Rahmen einer
Erwerbstätigkeit zustehen. In diesem Fall bedeutet das sogenannte Kostensenkungsverfahren nur die
Senkung der Kosten für das Jobcenter.

Unser Rat:

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Wohnung bereits in der Vergangenheit auf
das „Angemessene“ beschränkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für
Ihre Wohnung anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Gren-
zwerte erhöht (Nummer 15 AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig,
sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Wohnkostenlücke

Nach Angaben der Bundesregierung bestand im Jahresdurchschnitt 2023 bei 9,3 Prozent der Berliner
Bedarfsgemeinschaften ein Unterschied zwischen den tatsächlichen und den real erstatteten Kosten für
Unterkunft und Heizung, das war bei 19.614 Bedarfsgemeinschaften der Fall. Die Lücke bei den Wohnkos-
ten betrug bei diesen Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 158,82 Euro im Monat (siehe Antwort der
Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke im Bundestag vom 2. August 2024, Druck-
sache 20/12047, Tabelle 1, alle absoluten Zahlen sind Jahresdurchschnitte).

Die Wohnkostenlücke entsteht vor allem durch eine Unterfinanzierung bei den Unterkunftskosten (Brut-
tokaltmiete): 8,5 Prozent beziehungsweise 17.902 der Berliner Bedarfsgemeinschaften bekamen im Jahr
2023 nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten vom Jobcenter erstattet. Die Lücke bei den Unterkunfts-
kosten betrug in diesen Fällen durchschnittlich 158,88 Euro im Monat (siehe Antwort der Bundesregie-
rung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke im Bundestag vom 2. August 2024, Tabelle 2).

Diese Zahlen könnten die bestehende Wohnkostenlücke allerdings überzeichnen. Die Bundesregierung
weist darauf hin, dass auch andere Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Unter-
kunfts- und Heizkosten verantwortlich sind, die statistisch nicht herausgerechnet werden können. Dies
kann beispielsweise der Fall sein, wenn wegen einer teilweisen gewerblichen Nutzung der Wohnung nicht
die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftsbedarf anerkannt wird
(siehe Hinweise der Bundesregierung zur Statistik in Drucksache 20/3018, Seite 2f.).

Regelungen des Landes Berlin für bezahlbare Mieten

Wohnen Sie in Berlin in einer Sozialwohnung oder einer Wohnung eines städtischen Wohnungsbaunter-
nehmens, können Sie gegebenenfalls Unterstützung bei Ihren Mietkosten im Rahmen einer der folgen-
den Berliner Landesregelungen erhalten.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mietparteien in Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren
Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, können auf Antrag einen
Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernom-
men wird, erhalten (§ 2 Abs. 5 und 10 Wohnraumgesetz Berlin; Ziffer 5 Abs. 2 der Mietzuschussvorschrif-
ten 2022). Auf den Mietzuschuss besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. An-
träge nimmt die Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Bundesallee 210, 10719 Berlin,
Telefon: (030) 2125-4545, entgegen.

Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>



Mietsenkung in städtischen Wohnungsunternehmen

Mietparteien in Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in Berlin können sich auf Art. 2 §§ 2, 3 Berliner Wohnraumversorgungsgesetz und die Kooperationsvereinbarung 2024 berufen und eine Überprüfung beziehungsweise Absenkung ihrer Miete beantragen, wenn ihre Nettokaltmiete 27 Prozent des nachzuweisenden Haushaltsnettoeinkommens übersteigt und die für einen Wohnberechtigungsschein maßgeblichen Einkommensgrenzen und angemessene Wohnflächengrenzen nicht überschritten werden (Härtefallregelung). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob Sie ein Kostensenkungsverfahren bei einem Jobcenter durchlaufen haben oder nicht.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den landeseigenen Wohnungsbauunternehmen heißt es außerdem etwas vage formuliert: „Für besondere Bedarfsgruppen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII wird die Tragbarkeit der Miethöhe gewährleistet“.

Die Kooperationsvereinbarung betrifft Wohnungen im Eigentum der Wohnungsbaugesellschaften Degewo, Gesobau, Gewobag, Howoge, Stadt und Land, WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH sowie – eingeschränkt – Berlinovo. Der formlose Antrag auf Überprüfung der Miete ist direkt bei der jeweiligen Wohnungsbaugesellschaft zu stellen.

Weitere Informationen zur Berliner Kooperationsvereinbarung finden Sie im „Info 43: Wohnraumversorgungsgesetz“ des Berliner Mietervereins.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen beruhen auf einer Selbstverpflichtung der städtischen Wohnungsbauunternehmen. Sie begründen keine einklagbaren Rechte für Mieter:innen, werden aber vom politischen Willen der Berliner Landesregierung getragen (siehe Berliner Mieterverein e.V., „Info 43: Wohnraumversorgungsgesetz“, dort Punkt 13).

3.5 Was gilt bei der Neuanmietung von Wohnraum?

a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe

Ziehen Sie während des Bezugs von Bürgergeld um, übernehmen die Jobcenter grundsätzlich nur die Bedarfe für die neue Wohnung, die als „angemessen“ gelten.

Das gilt auch bei einem Umzug während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten. Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezugs vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck (so etwa SG München vom 13. Februar 2023 – S 13 AS 113/23 ER). Bei Umzügen während der Karenzzeit können höhere als angemessene Wohnkosten nur übernommen werden, wenn das Jobcenter der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II) – eine Zustimmung des Jobcenters zu höheren als den angemessenen Kosten kommt jedoch nur selten vor.

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die vollen – höchstens angemessenen – Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten beim zuständigen Jobcenter einholen. Für die Zusicherung müssen Sie dem Jobcenter ein konkretes Wohnungsangebot des Vermieters vorlegen.

Bitte beachten Sie:

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie zuziehen (siehe Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“). Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus sind für die Zusicherung die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung maßgeblich.



Die Jobcenter sind zur Zusicherung und Übernahme der neuen Wohnkosten nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft einschließlich Heizung „angemessen“ sind (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Vor Erteilung der Zusicherung prüfen die Berliner Jobcenter, ob die neuen **Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)** – abgesehen von Sonderfällen – den für Sie geltenden Richtwert, unter Einbeziehung der infrage kommenden Zuschläge (Sozialer Wohnungsbau, Klimabonus), einhalten. Bei Personen in besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder Schwangeren, soll zudem der Härtefallzuschlag in Höhe von zehn Prozent vom Richtwert einschließlich der übrigen Zuschläge berücksichtigt werden.

Sind Sie wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht oder in einer vergleichbaren Wohnsituation, kommt bei der Neuanmietung einer Wohnung gegebenenfalls ein Zuschlag von 20 Prozent oder mehr auf den einfachen Richtwert in Betracht (mehr dazu in diesem Abschnitt unter c) „Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“).

Welche Aufwendungen für die Unterkunftskosten bei Neuanmietungen im Einzelnen von den Berliner Jobcentern höchstens anerkannt werden, können Sie im Anhang I in den Tabellen 3 und 4 („Neuanmietung von Wohnraum“) nachlesen.

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für die Bruttokaltmiete häufig keinen Bestand (siehe in diesem Kapitel in Abschnitt 3.3 a) „Was gilt vor Gericht?“). Viele Sozialrichter legen auch bei der Neuanmietung von Wohnraum die Werte aus der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent (Tabelle 13) zu Grunde.

Die Werte nach Anlage 1 des Wohngeldgesetzes inklusive Sicherheitszuschlag sind zurzeit bei der Neuanmietung von Wohnraum meistens günstiger als die Richtwerte für die Bruttokaltmieten nach den AV-Wohnen. Das gilt auch, wenn ein Neuanmietungszuschlag von 20 Prozent bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit (mehr dazu im Abschnitt c) auf die Richtwerte (ohne Sozialen Wohnungsbau) aufgeschlagen wird. Gewährt das Jobcenter jedoch zusätzlich zum Neuanmietungszuschlag mindestens einen weiteren Zuschlag, zum Beispiel für den sozialen Wohnungsbau oder in einem Härtefall, sind die Werte aus den AV-Wohnen günstiger für Wohnungssuchende.

Gut zu wissen:

Eine Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten kann gegebenenfalls auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden (etwa SG Berlin vom 9. Februar 2022 – [S 203 AS 466/22 ER](#); SG Berlin vom 6. Juli 2022 – [S 129 AS 3280/22 ER](#); LSG Berlin-Brandenburg vom 28. September 2023 – [L 9 AS 916/23 B ER](#)) – bei einem Umzug innerhalb Berlins muss dazu der Wohnungswechsel auch „erforderlich“ sein (mehr dazu im folgenden Abschnitt).

Unser Rat:

Sollte Ihr Wohnungsangebot vom Jobcenter wegen einer „zu teuren“ Bruttokaltmiete abgelehnt werden, raten wir Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

Im Prinzip sind auch die **Aufwendungen für die Heizung, gegebenenfalls einschließlich Warmwasserbereitung**, vor Erteilung der Zusicherung auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung geht derzeit einen anderen Weg. Da die Einflussmöglichkeiten der Mieter bei einer Neuanmietung stark begrenzt seien, ist „hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen“ (Nummer 3.3.2 Abs. 2 AV-Wohnen). Das bedeutet: Vom Vermieter rechtskonform ermittelte monatliche Abschläge für die Heizkosten sollen zunächst von den Berliner Jobcentern akzeptiert werden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten soll dann nachgeholt werden, in der Regel nach Vorlage der ersten Heizkostenabrechnung, wenn die tatsächlichen Verbrauchswerte für die Heizung vorliegen.

Der Nachteil dieser Regelung: Leistungsberechtigte, die eine Wohnung neu anmieten, tragen das Risiko, dass ihnen nach dem Umzug bei Überschreiten der Grenzwerte eine Kostensenkungsaufforderung des



Jobcenters droht und „unangemessene“ Heizkosten künftig nicht mehr übernommen werden.

b) Nicht erforderlicher Umzug

Ziehen Sie während des Bezugs von Bürgergeld innerhalb Berlins um und erhöhen sich dadurch Ihre Wohnkosten, muss der Umzug „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage (siehe [Nummer 8.1 Absätze 2 bis 7 AV-Wohnen](#)).

Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten in Höhe Ihrer bisherigen Bruttowarmmiete (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II), sofern diese „angemessen“ war. Das gilt auch für einen nicht erforderlichen Umzug während der Karenzzeit. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine teurere Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Die sogenannte Deckelung der Wohnkosten auf die Bruttowarmmiete der „alten“ Wohnung ist aufzuheben, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund eines existenzsichernden Einkommens für mindestens einen Kalendermonat überwunden wird (siehe BSG vom 9. April 2014 – [B 14 AS 23/13 R](#), Ziffer 19ff.; [Nummer 3.3.3 AV-Wohnen](#)) oder sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ändert (siehe [Nummer 8.1 Abs. 9 AV-Wohnen](#)). Bei fortdauernder Deckelung sind die Wohnkosten - nach von der Senatsverwaltung für Soziales ermittelten Faktoren - regelmäßig zu dynamisieren beziehungsweise zu erhöhen (siehe BSG vom 29. April 2015 – [B 14 AS 6/14 R](#), Ziffer 29).

Unser Rat:

Sie können auch nachträglich den Nachweis erbringen, dass der Umzug erforderlich war. Haben Sie Erfolg damit, entfällt die Begrenzung auf die bisherige Miete und es werden die aktuellen – höchstens die angemessenen – Wohnkosten übernommen.

Gut zu wissen:

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Umzug zwischen verschiedenen Wohnungsmärkten, also auch bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt, nicht zulässig (BSG vom 1. Juni 2010 - [B 4 AS 60/09 R](#)).

c) Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung einer Wohnung auf dem „freien“ Wohnungsmarkt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann (siehe [Nummer 3.4 AV-Wohnen](#)).

Als „wohnungslos“ oder „von Wohnungslosigkeit bedroht“ gelten auch Personen, die - mit und ohne Fluchthintergrund - in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen und vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind, oder Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind und ihre bisherige Wohnung verlassen müssen.

Der Zuschlag ist auch bei der Neuanmietung von Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau anzuwenden, er wird jedoch stets berechnet auf Basis des einfachen Richtwerts (nicht des erhöhten Richtwerts im Sozialen Wohnungsbau). Er kann darüber hinaus mit dem Klimabonus, und dem Härtefallzuschlag, etwa bei Schwangeren oder Alleinerziehenden, kombiniert werden. Für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3a) „Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen“).

Gelingt es wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für angemessene



sene Bruttokaltmieten im Einzelfall um mehr als 20 Prozent überschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist (siehe [Rundschreiben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung](#)) und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder die Soziale Wohnhilfe im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4 beschrieben. Die bis Ende 2029 befristete Regelung findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, die in wohnungsgleichen Unterkünften, zum Beispiel in [Modularen Unterkünften](#) für Geflüchtete, untergebracht sind.

d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel familiäre Gewalt oder der „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung. Eine Zusage der Kostenübernahme erfolgt dagegen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist ([§ 22 Abs. 5 SGB II](#); Nummer 8.1 Abs. 8 AV-Wohnen).

e) Übernahme von Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Mietkaution) *sollen* vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug „erforderlich“ ist (siehe Buchstabe b) beziehungsweise – aus der Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist, dass die Kostenübernahme vorher, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen ([§ 22 Abs. 6 SGB II](#)).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe [Nr. 8.2](#), [8.3](#) und [9 AV-Wohnen](#)):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen je nach Größe des Haushalts),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der Wohnung, wenn die Renovierung während der Laufzeit des Mietvertrags oder bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel beispielsweise nicht wegen zur starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierungen sind im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen,
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon- und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und
- die Kaution bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile in der Regel bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter, solange Sie im Leistungsbezug sind, monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf ein.



Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Das gilt bei Umzügen innerhalb Berlins auch für die Zusicherung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile – die Bewilligung und Zahlung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile übernimmt dann das neue Jobcenter (siehe [Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“](#)). Bei Umzügen aus Berlin oder nach Berlin muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

3.6. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein in der Regel für zwei Jahre, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln wie Schimmel in der Wohnung, Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmebescheinigung, die Sie bei einer [mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation](#) vorlegen (siehe [Nummer 10 AV- Wohnen](#)).

Sind Sie bereits Mitglied einer der mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisationen, kann der Mitgliedsbeitrag vom Jobcenter ebenfalls übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird Ihnen dann vom Jobcenter direkt erstattet.

b) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn die Übernahme für Bezieher von Bürgergeld zur Sicherung von „*angemessenem*“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „*gerechtfertigt und notwendig*“ ist, zum Beispiel wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Bereits eine Kündigung des Mietvertrages kann die Übernahme der Mietschulden rechtfertigen, wenn der Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses von der Schuldenübernahme abhängig macht (siehe LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2023 - [L 18 AS 512/23 B ER](#)).

Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht ([§ 22 Abs. 8 SGB II](#)) (siehe auch im Kapitel 7 den Abschnitt 2.2 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Unser Rat:

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine [unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot](#) oder die [Sozialen Wohnhilfen](#) in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden informiert das Jobcenter die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die [Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin](#) wenden.

c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden

Zur Vermeidung und Beseitigung von Energiesperren hat das Land Berlin für Berliner Haushalte mit niedrigen Einkommen einen „Härtefallfonds Energieschulden“ eingerichtet. Der Fonds wird auch im Jahr 2025 weitergeführt.

Bürgergeld-Bezieher haben seit letztem Jahr grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die Leistungen des Härtefallfonds, wenn vom Energieversorger eine Sperre der Strom- oder Heizenergieversorgung angedroht wird oder eintritt. Bei Energieschulden und Energiesperren sollen die Hilfen des Jobcenters in Anspruch genommen werden.



Nach Informationen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung liegt es im Ermessen der Bewilligungsstelle bei einer Ablehnung der Übernahme von Energieschulden durch das Jobcenter (Ablehnungsbescheid muss vorliegen) *und* drohender oder eingetretener Energiesperre *und* bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen „nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls“ (Ziffer 3 der Förderrichtlinie) eine finanzielle Hilfe zur Aufhebung einer Sperre oder der Sperrandrohung zu erbringen.

Anträge auf Kostenübernahme aus dem „Härtefallfonds Energieschulden“ können vorrangig online gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/.

Gut zu wissen:

Tacheles e. V. stellt in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband auf der Internetseite www.energie-hilfe.org Informationen und Musteranträge bereit, die Ihnen helfen, Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn Sie die hohen Heizkosten nicht oder nur schwer aufbringen können. Weitere Hinweise zum Thema Energie finden Sie in Kapitel 19 im Abschnitt 9 „Energieberatung“.

Kapitel 6 | Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?

Beziehen Sie als erwerbsfähige Person Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (früher: Arbeitslosengeld II), sind Sie in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI) pflichtversichert. Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten als erwerbsfähig und sind ebenfalls versicherungspflichtig. Sie werden eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie frei wählen können.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Nicht von der Krankenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Bürgergeld erfasst werden *zum Beispiel* Personen, die

- Bürgergeld als Darlehen oder nur Leistungen für die Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II (mehr zum Thema Erstausrüstungen in Kapitel 7) erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) oder
- vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt
 - privat krankenversichert waren (§ 5 Abs. 5a Alt. 1 SGB V) oder
 - weder gesetzlich noch privat versichert, also ohne Krankenversicherungsschutz waren, und hauptberuflich selbständig sind; das gilt in der Regel auch dann, wenn die Selbstständigkeit im Ausland ausgeübt wurde (§ 5 Abs. 5a Alt. 2 SGB V), oder
- Bürgergeld für nicht Erwerbsfähige nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (früher: Sozialgeld) beziehen.

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V), wenn die Eltern beziehungsweise die Ehegatten gesetzlich versichert sind. Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Für Leistungsberechtigte, die nicht über den Bezug von Bürgergeld versicherungspflichtig und auch nicht familienversichert sind, besteht oftmals ein Anspruch auf einen monatlichen „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ (§ 26 SGB II) vom Jobcenter.



Personen, die Bürgergeld nur als Darlehen gewährt bekommen und sich deshalb freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern, erhalten den Zuschuss auf Darlehensbasis (siehe SGB II-Wissensdatenbank, [Beitrag: Umwandlung eines Darlehens- in einen Zuschussfall ...](#)).

Der Zuschuss steht auch Personen zu, die *allein* aufgrund ihrer Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden.

Beispiel: *Frau F. und ihr erwerbsloser Partner, dessen Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung endet, leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Frau F. verdient als Angestellte gerade so gut, dass sie und ihr Partner nicht hilfebedürftig sind. Da eine Familienversicherung für den Partner von Frau F. nicht möglich ist, muss sie auch für seine Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung aufkommen. Wird die Bedarfsgemeinschaft allein durch die Zahlung dieser Beiträge hilfebedürftig, erhält sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe gezahlt, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.*

Zuschuss für privat Kranken- und Pflegeversicherte

Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt privat krankenversichert waren, sind während des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie sind weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG, § 23 SGB XI).

Die Jobcenter berücksichtigen als Bedarf für die **private Krankenversicherung** nur die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Beitrags im sogenannten Basistarif (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Das sind im Jahr 2025 maximal 465,81 Euro im Monat (2024: 421,76 Euro). Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Beitrags im Basistarif wird für jeden Versicherten individuell bestimmt und darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

Gut zu wissen:

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder durch die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe des individuellen Basistarifs hilfebedürftig werden, den hälftigen Beitrag im Basistarif anzubieten (§ 152 Abs. 4 VAG). Zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit legen Sie Ihrem privaten Versicherungsunternehmen eine Bestätigung des Jobcenters vor, die den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ohne diese Halbierung bescheinigt.

Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der genannten Höhe wird auch dann gezahlt, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln. Ist Ihr aktueller Tarif jedoch günstiger als der hälftige Beitrag im Basistarif, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Gut zu wissen:

Sind Sie aufgrund von Hilfebedürftigkeit – oder um Bedürftigkeit zu vermeiden – nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt, haben Sie das Recht, in Ihren ursprünglichen Tarif zurückzukehren, ohne dass Sie erneut eine Gesundheitsprüfung mit dem Risiko der Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif die Hilfebedürftigkeit wieder überwinden und innerhalb einer Frist von drei Monaten danach den Wunsch zur Rückkehr in den alten Tarif beim Versicherer schriftlich anzeigen (§ 204 Abs. 2 VVG).

Die Beiträge für eine **private Pflegeversicherung** werden vom Jobcenter bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB II). Das sind im Jahr 2025 bis zu 99,23 Euro im Monat (2024: 87,98 Euro). Die Versicherungs-



unternehmen dürfen höchstens einen Beitrag in dieser Höhe in Rechnung stellen, wenn privat Krankenversicherte im Basistarif versichert sind und ihr Beitrag aufgrund von Bedürftigkeit gemindert wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XI). Besteht der Krankenversicherungsschutz nicht im Basistarif, wird dennoch vom Jobcenter nur ein Zuschuss maximal in Höhe des halbierten Höchstbeitrags gewährt. Sollte der von Ihnen aktuell gezahlte Tarif für die private Pflegeversicherung günstiger sein, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an das private Versicherungsunternehmen gezahlt (§ 26 Abs. 5 SGB II).

Unfallversicherung

Personen, die SGB II-Leistungen beanspruchen und aufgrund einer Meldeaufforderung das Jobcenter aufsuchen, sind auf dem Weg dorthin gegen einen Unfall versichert. Das gilt auch für den Weg zurück nach Hause sowie im Jobcenter selbst (§ 2 Nr. 14 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht auch, wenn die betreffenden Personen *auf Aufforderung des Jobcenters* eine andere Stelle aufsuchen, zum Beispiel

- einen Termin beim Ärztlichen Dienst wahrnehmen,
- an einer vom Jobcenter geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bei einem Träger, zum Beispiel einer beruflichen Weiterbildung, teilnehmen (einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück), oder
- ein Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber haben.

Rentenversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 fallen keine Beitragszahlungen zur Rentenversicherung durch den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) beziehungsweise Bürgergeld mehr an.

Zeiten des Bezugs von Alg II und Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten können Ihnen dabei helfen, Warte- oder Anwartschaftszeiten für bestimmte gesetzliche Renten, zum Beispiel für die Altersrente für Schwerbehinderte oder die Altersrente für langjährig Versicherte, zu erfüllen oder einen möglichen künftigen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu verlieren.

Nicht als Anrechnungszeiten zählen zum Beispiel Zeiten des darlehensweisen Bezugs von Alg II oder Bürgergeld.

Gut zu wissen:

Wird Ihr Antrag auf Bürgergeld wegen fehlender Hilfebedürftigkeit vom Jobcenter abgelehnt und sind Sie arbeitslos, können auch die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Melden Sie sich dafür nach Ablehnung Ihres Bürgergeldantrags umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos. Die formale Meldung alleine reicht allerdings nicht aus. Sie müssen bei Bedarf gegenüber der Rentenversicherung auch nachweisen können, dass Sie tatsächlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung gesucht und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur nachgekommen sind (siehe etwa LSG Baden-Württemberg vom 22.02.2024 – L 10 R 612/20, Randnummer 24).



Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gibt es?

Zusätzlich zum Bürgergeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind.

1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch.

Einen Anspruch haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihres eigenen Einkommens oder des Einkommens der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, aber wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Gut zu wissen:

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Bürgergeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden. Ausnahme: Die ergänzende Lernförderung müssen Sie gesondert beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen für Bildung (Abschnitt 1.2) und für gesellschaftliche Teilhabe (Abschnitt 1.3) können als Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlungen an die Anbieter von Leistungen oder als Geldleistungen an die Leistungsberechtigten erfüllt werden. Es steht der jeweiligen Kommune frei, in welcher Form sie die Leistungen erbringt (§ 29 SGB II).

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT vom Jobcenter. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege, eine Schulbescheinigung oder den Schülerausweis I vorlegen.

Der Berlin-Pass BuT ist in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Bürgergeld gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

Gut zu wissen:

Inhaber des Berlin-Passes BuT können in Berlin auch ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, zum Beispiel ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen, erhalten. Um diese Vergünstigungen in Berlin nutzen zu können, müssen Sie entweder den Berlin-Pass BuT ohne Passbild zusammen mit einem Ausweisdokument, zum Beispiel einem Schülerausweis, oder den Berlin-Pass BuT mit Passbild vorzeigen.

Formulare, die von der Schule, KiTa oder Kindertagespflegeperson ausgefüllt werden müssen, finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/



1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- hilfebedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- hilfebedürftige Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen gehören alle unter Buchstabe A Nummer 5 AV-BuT aufgeführten Schulen und Maßnahmen.

a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der **Kita oder Schule** den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in **Kindertagespflege** tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen die von der Betreuungsperson auf einem Formular bestätigten Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- Für **Fahrten von Kita oder Kindertagespflege** müssen Sie sich auf einem Formular die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita oder der Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita oder die Kindertagespflege.
- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule auf einem Formular die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen; an anderen Schulen kann die Auszahlung der Leistung an die leistungsberechtigte Person oder an den Vertreter erfolgen.

Als Bedarf für mehrtägige Fahrten kommen insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung (nicht Taschengeld) und gemeinsame Veranstaltungen infrage.

Gut zu wissen:

Sollten Sie die Kosten für ein- oder mehrtägige Fahrten bereits selbst getragen haben, weil beispielsweise die Bearbeitung des Antrags (zu) lange dauert, ohne dass Sie die Verzögerung zu vertreten haben, und die Kinder noch keinen Berlin-Pass BuT haben, werden die Ausgaben vom Jobcenter an Sie erstattet. Zum Zeitpunkt der „berechtigten Selbsthilfe“ müssen alle Voraussetzungen für die betreffenden BuT-Bedarfe erfüllt sein (§ 30 SGB II; Buchstabe D Nummer 4 AV-BuT).

c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 195 Euro im Jahr 2025 bereit, davon 65 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr 2024/25 und 130 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr 2025/26 (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII und Anlage zu § 34).

Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Das Schulpaket erhalten auch leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt und jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).



d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kita oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens in der Schule (Caterer) der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für alle Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulessen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall besteht kein Bedarf im Rahmen der BuT-Leistungen und das Jobcenter übernimmt keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

e) Ergänzende Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT und den ausgefüllten Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung vor. Die Schule prüft fachlich den Antrag, bestätigt die Notwendigkeit des ergänzenden Förderbedarfs und bewilligt die Leistung durch Leistungserbringung.

Die Zahlung erfolgt direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Lehnt die Schule aus fachlichen Gründen den Förderbedarf ab und ist die leistungsberechtigte Person damit nicht einverstanden, ergeht ein Ablehnungsbescheid durch das Jobcenter. Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Jobcenter eingelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Für die ergänzende Lernförderung ist ein gesonderter Antrag beim Jobcenter erforderlich (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

f) Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung werden für hilfebedürftige Schüler entweder als Pflichtleistung im Rahmen der BuT-Leistungen oder als freiwillige Leistung vom Land Berlin übernommen.

Das Land Berlin gewährt als freiwillige Leistung *allen*, auch nicht hilfebedürftigen Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerschein I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB. Soweit damit der Bedarf für die Schülerbeförderung gedeckt ist, werden keine BuT-Leistungen gewährt.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerschein I des Kindes hochladen. Für Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Berliner Schule besuchen, kann zum Beispiel der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung oder der Rückstellungsbescheid einer Berliner Behörde hochgeladen werden. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.



Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen, wenn sie leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Auf die Länge des Fahrtwegs kommt es nicht an (siehe Buchstabe B Nummer 4 Abs. 5 AV-BuT). Der Besuch der Schule ist durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Aufnahmeschreibens der Schule oder Bildungsträgers nachzuweisen.

Im Regelfall können diese Schüler das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 9 Euro (voraussichtlich ab 1. April 2025: 19 Euro) für den Tarifbereich AB angeboten wird. Weitere Informationen zum Berlin-Ticket S erhalten Sie in Kapitel 18 im Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung übernehmen die Berliner Jobcenter, zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC oder für das – unter Umständen kostengünstigere – Deutschland-Ticket, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist (mehr dazu siehe Buchstabe B Nummer 4 Abs. 9 bis 12 AV-BuT). Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dafür eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

1.3 Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten hilfebedürftige Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Mit den Leistungen soll das gemeinsame Erleben mit anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt werden (Bundestagsdrucksache 17/3404, Seite 106).

a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden vom Jobcenter getragen, wenn der Pass direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt.

b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben *können* (Ermessen!) übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Kosten für die Anschaffung oder die Ausleihe von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel von Fußballschuhen oder Musikinstrumenten. Einmalige Aufnahmegebühren, zum Beispiel in einen Sportverein, können im Rahmen des Budgets ebenfalls übernommen werden.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf oder die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen beträgt bis zu 15 Euro im Monat, abzüglich eines Eigenanteils. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a.) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden. Das sind in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr nach Abzug des Eigenanteils bis zu 150 Euro (180 Euro abzüglich 30 Euro Eigenanteil). Die Zahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen nachträglich an die Leistungsberechtigten. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen getätigt werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.



c) Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten für die Nutzung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe (Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, Randnummer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Nicht-Schülern, sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein Anspruch auf Förderung der monatlichen Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten Personen vor. Der Eigenanteil bei den Fahrtkosten bestimmt sich allein aus dem unverbrauchten Anteil der Förderung für die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a). Ein Eigenanteil wird daher nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

Gut zu wissen:

Haben Sie Fragen zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, können Sie sich auch an die vom Berliner Senat geförderte BuT-Beratungsstelle wenden. Die Beratung wird in mehreren Sprachen angeboten. Auf <https://but-beratung.de/> finden Sie auch eine Übersicht der Berliner BuT-Leistungen.

2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe für die Sicherung des Lebensunterhalts. Das sind insbesondere Bedarfe für verschiedene Erstaussstattungen (Abschnitt 2.1) und Darlehen für unabweisbare Bedarfe (Abschnitt 2.2).

Bitte beachten Sie:

Die folgenden einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

2.1 Leistungen für Erstaussstattungen

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf

- Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Ein Bedarf für die „Erstaussstattung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände, die defekt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.2 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).



Gut zu wissen:

Leistungen für die Erstausrüstung erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter erhalten, weil Sie mit Ihrem Einkommen knapp über Ihrem Existenzminimum liegen, jedoch anstehende größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall *kann* Ihr Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden in Berlin im Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

a) Erstausrüstungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel bei jungen Erwachsenen, die nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern ausziehen,
- bei Zerstörung oder Unbrauchbarkeit eines erheblichen Teils der Möbel infolge eines Wasserschadens, Wohnungsbrands oder Schädlingsbefalls - gegebenenfalls werden zuvor etwaige Ansprüche gegen eine Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte geprüft,
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Haft,
- aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielsweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“-ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im genannten Rundschreiben der Senatsverwaltung unter Nr. I.2 und in der Anlage 1 zum Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 geregelt.

Bei einem Umzug erteilt das bisherige Jobcenter den Bescheid über die Wohnungserstausrüstung und gewährt die Leistungen. Nur ausnahmsweise ist der Antrag beim neuen Jobcenter zu stellen, wenn sich der Bedarf für die Erstausrüstung erst nach dem Umzug in die neue Wohnung und nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel abzeichnet (siehe Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“).

b) Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingtem starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung (Nr. I.3 des Rundschreibens Soz. Nr. 06/2017 und die dazugehörige Anlage 2). Die Erstausrüstung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 376 und 393 Euro. Bei Leistungsberechtigten mit erheblichem Übergewicht und entsprechender Übergröße können die Pauschalen um bis zu 10 % erhöht werden.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 260 Euro,



- für die Babyerstaussstattung 531 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Ab der zweiten Schwangerschaft wird geprüft, ob die entsprechende Bekleidung oder Erstaussattung noch vorhanden sind, so dass der Bedarf ganz oder teilweise gedeckt ist.

Unser Rat:

Schwangere und Familien *können* (Ermessen) ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten Beratungsstellen für Schwangere und für Familien.

c) Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, etwa Hörgeräten oder Prothesen (Nr. I.4 des Rundschreibens), sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.

Gut zu wissen:

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25. Oktober 2017 - B 14 AS 4/17 R).

2.2 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen als *Darlehen* (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen - mit Ausnahme zum Beispiel des geschützten Altersvorsorgevermögens – einsetzen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Auch die Übernahme von Nachzahlungen für Haushaltsenergie (Strom für Licht, Kochen oder Elektrogeräte, nicht für die Warmwassererzeugung) ist möglich. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt in der Regel nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens ausnahmsweise nicht zumutbar oder ist der einmalige Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt ein „Härtefall-Mehrbedarf“ in Betracht (Näheres dazu in Kapitel 5 im Abschnitt 2.5 „Härtefall-Mehrbedarf“).



Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen, Gelegenheitsarbeiten oder Arbeitsverhältnissen, deren Einkommen nicht bedarfsdeckend sind.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme zum Beispiel *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen ein Kind unter drei Jahren im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur ein Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird in der Regel von Ihnen verlangt, dass Sie einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Der Umfang der zumutbaren Arbeit ist mit Ihnen individuell abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

- Sie pflegen einen Angehörigen und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden.

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Sie absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst. Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt.

2. Was ist ein Kooperationsplan?

Ein Kooperationsplan (§ 15 SGB II) soll mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereinbart werden. Er stellt aus Sicht des Gesetzgebers das zentrale Instrument in der Arbeitsvermittlung dar. Es geht darum, die Eingliederung in Arbeit gemeinsam mit Ihnen zu planen und Ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Grundlage für die Erstellung des Kooperationsplans ist in der Regel eine Analyse Ihrer individuellen Stärken, Ihrer beruflichen Fähigkeiten und Ihrer Eignung für künftige Tätigkeiten und Maßnahmen (Potenzialanalyse), die Sie zusammen mit dem Arbeitsvermittler durchführen.



Gut zu wissen:

Die *erste* Einladung des Jobcenters zu einem Gespräch über die Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 3 SGB II). Kommen Sie dieser Einladung nicht nach, müssen Sie keine finanziellen Nachteile befürchten.

Im Kooperationsplan legen Sie und das Jobcenter dann unter anderem *gemeinsam* fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens leisten müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen,
- in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche Sie vermittelt werden sollen,
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln, und
- ob von Ihnen gegebenenfalls wegen unzureichender Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verlangt wird (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 5 „Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?“).

Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die konkreten Schritte zu Ihrer Vermittlung in Arbeit in Textform festgehalten. Er ist spätestens jeweils nach sechs Monaten vom Jobcenter und Ihnen *gemeinsam* zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Sie müssen dem Kooperationsplan nicht zustimmen, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob der Kooperationsplan Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen ihn mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Gut zu wissen:

Einigen Sie sich mit dem Jobcenter nicht auf die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans, haben Sie und Ihr Vermittler die Möglichkeit, eine Schlichtung anzurufen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Auch wenn ein Kooperationsplan zustande kommt, bietet er selbst keine rechtliche Grundlage, um eine Sanktion zu verhängen, wenn Sie gegen die Vereinbarung verstoßen. Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die Jobcenter sind jedoch angehalten, regelmäßig zu prüfen, ob Sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Ihr Jobcenter wird Ihnen daher zum Beispiel weiterhin Stellen- oder Maßnahmenangebote mit Rechtsfolgenbelehrungen unterbreiten und mit Leistungskürzungen für den Fall drohen, dass Sie die Angebote nicht verfolgen und annehmen (§ 15 Abs. 5 SGB II).

Kommt, gegebenenfalls nach einer Schlichtung, kein Kooperationsplan zustande, hat das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen sollen, einseitig durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 6 SGB II (Bescheid) festzulegen. Sie werden dann schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert, etwa zum Nachweis von Eigenbemühungen, zur Teilnahme an Maßnahmen oder zur Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge. Kommen Sie der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nach, droht Ihnen eine Sanktion.



Gut zu wissen:

Gegen den Bescheid, der Sie zur Mitwirkung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II auffordert, können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Bescheid gelten jedoch für Sie zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch Bescheid festgelegten Mitwirkungspflichten bei der „Eingliederung in Arbeit“ gelten zusätzlich zu Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten, die zum Beispiel festlegen, dass Sie leistungserhebliche Veränderungen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen haben (siehe Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Das Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) kommt auf Ihr Verlangen oder auf Verlangen des Jobcenter-Mitarbeitenden zustande, wenn die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht möglich ist. Ziel der Schlichtung ist es, eine Einigung herbeizuführen. Wird eine Einigung erzielt, ist sie vom Jobcenter in der Regel auch zu berücksichtigen. Kommt keine Einigung innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Schlichtung zustande, endet das Schlichtungsverfahren.

Das Schlichtungsverfahren ist von jedem Jobcenter verbindlich anzubieten und von „*einer bisher unbeteiligten und nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb des Jobcenters*“ durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt jedem einzelnen Jobcenter.

In den Berliner Jobcentern wurden im vergangenen Jahr unterschiedliche Schlichtungsmodelle praktiziert. Die „*nicht weisungsgebundenen*“ Schlichter und Schlichterinnen sind entweder

- Jobcenter-Mitarbeitende eines anderen Jobcenters,
- Jobcenter-Mitarbeitende aus anderen Bereichen desselben Jobcenters, die nicht für die betreffenden Leistungsberechtigten zuständig sind, zum Beispiel aus einem anderen Team oder aus dem Kundenreaktionsmanagement, oder
- externe Dienstleister (bisher nur in einem Berliner Jobcenter).

Gut zu wissen:

Während der Zeit der Schlichtung sind Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen, die Sie begehen, etwa bei Ablehnung von Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, nicht zulässig.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?

Das Jobcenter *kann* erwerbsfähigen Leistungsberechtigten „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie neben dem Bürgergeld auch noch Arbeitslosengeld, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung in Arbeit zuständig.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Antrag auf Bürgergeld noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (BSG vom 2. April 2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – Eingliederungsleistungen müssen daher gesondert beantragt werden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Sie eine bestimmte Förderung wünschen.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsersten – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).



Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter bevor die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet aber nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, wo es vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Bei der Vergabe von Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter unter anderem folgende Ermessensgrundsätze (§ 3 SGB II) zu beachten:

- Die infrage kommenden Eingliederungsleistungen müssen für Sie *erforderlich* und *geeignet* sein, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.
- Grundsätzlich sind Eingliederungsleistungen vorrangig, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fördern; dazu gehören insbesondere die Arbeitsvermittlung oder Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber. Der *Vorrang der Vermittlung besteht jedoch nicht*, wenn eine dauerhafte Integration in Erwerbstätigkeit für Sie eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung erforderlich macht, weil Sie über keinen Berufsabschluss verfügen oder Ihr Berufsabschluss auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 70).

Unser Rat:

Um Ihren Arbeitsvermittler davon zu überzeugen, dass für Sie eine bestimmte berufliche Weiterbildung „*erforderlich*“ und „*geeignet*“ ist, sollten Sie ihm anhand von abgelehnten Bewerbungen darlegen, dass Sie mit Ihren bisherigen Qualifikationen keine dauerhaften Einstellungschancen haben. Zeigen Sie anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften, dass Ihnen notwendige Qualifikationen fehlen und sich ihre Beschäftigungschancen durch die vorgeschlagene Weiterbildung deutlich verbessern. Beachten Sie, dass sowohl die Maßnahme als auch der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sein müssen.

Der Vorrang der Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entfällt auch, wenn es um den Zugang zur Förderung einer *tragfähigen* Existenzgründung mit Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) geht. Für Personen, die über keine ausreichenden deutschen oder berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 1 AufenthG) vorrangig, wenn sie teilnahmeberechtigt sind.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nehmen über die Verweisungsvorschrift in § 16 Abs. 1 SGB II häufig Bezug auf die Fördervorschriften im SGB III. Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem **Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- **Leistungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung**, zum Beispiel die Übernahme von Fahrtkosten und Kosten einer auswärtigen Unterkunft während eines Berufsorientierungspraktikums für junge Leistungsberechtigte, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben (§ 48a SGB III), oder die Unterstützung von jungen Leistungsberechtigten durch einen **Mobilitätzuschuss** während des ersten Jahres der Teilnahme an einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen wohnortfer-



nen Berufsausbildung (§ 73a SGB III),

- **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung** (§§ 81-87 SGB III), einschließlich Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld (Näheres dazu im nächsten Abschnitt); bei einer Zustimmung zur Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erhalten Leistungsberechtigte in der Regel einen Bildungsgutschein,

Bitte beachten Sie:

Ab 1. Januar 2025 werden neue Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und beruflichen Rehabilitation (Reha) von den Agenturen für Arbeit bewilligt und finanziert – das gilt auch für die Gewährung von Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld.

Gut zu wissen:

Sind Sie an einer beruflichen Weiterbildung oder Reha-Maßnahme interessiert, bleibt Ihr Jobcenter erster Ansprechpartner: Es identifiziert Ihren Weiterbildungsbedarf, leitet Sie zur Beratung an die örtlich zuständige Arbeitsagentur weiter und vermittelt Sie zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme in Arbeit (Näheres siehe „[Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung...](#)“ vom 20. Juni 2024).

- **Eingliederungs- beziehungsweise Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber** (§§ 88-92 SGB III), die für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- ein **Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen**, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird (so LSG Sachsen-Anhalt vom 4. Oktober 2012 – [L 5 AS 157/10](#)),
- ein **begleitendes Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige** (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II oder Bürgergeld bezogen haben (§ 16i SGB II),
- **Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“)** mit einer **Aufwandsentschädigung** – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter sind angewiesen, Personen verstärkt in Arbeitsgelegenheiten zuzuweisen, die sich *ohne wichtigen Grund* weigern, an Maßnahmen teilzunehmen, oder wiederholt *ohne wichtigen Grund* nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen ([Weisung 202410008 vom 23. Oktober 2024](#)). Die Zuweisungen sollen mit Rechtsfolgenbelehrungen versehen werden, sind also sanktionsfähig (mehr zum Thema Sanktionen in Kapitel 12 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *kann* das Jobcenter auch nicht erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld fördern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).



Kürzungen bei den Förderleistungen im Jahr 2025

Förderleistungen sind „Kann“-Leistungen und daher in Zeiten des knappen Geldes und der wirtschaftlichen Stagnation leicht zu kürzen.

Bereits im Zeitraum von Januar bis November 2024 sind in Berlin die Mittelzuteilungen und Ausgaben für Eingliederungsleistungen gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 17,7 Prozent beziehungsweise 8,5 Prozent zurückgegangen (BIAJ vom 4. Dezember 2024, Seite 1 und Seite 6). Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025, der der vorläufigen Planung für das Haushaltsjahr 2025 zugrunde liegt, sind weitere Einsparungen für die Jobcenter und Arbeitsförderung vorgesehen. Für Eingliederungsleistungen sollen – auch unter Berücksichtigung der Übertragung der Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation auf die Bundesagentur für Arbeit – bundesweit mehrere Hundert Millionen Euro weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2024 (siehe Offener Brief des Bundesnetzwerks für Arbeit und soziale Teilhabe vom 21. Oktober 2024).

Den Einsparungen bei den Eingliederungsleistungen stehen auf der anderen Seite zunehmende Förderbedarfe gegenüber – gemessen an der Zahl der arbeitslosen Bürgergeldempfängern, die im Zeitraum von November 2023 bis November 2024 von 1,74 Millionen auf 1,80 Millionen leicht gestiegen ist (Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

4. Wer erhält Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer von der Agentur für Arbeit nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in der sie nach einer mindestens zweijährigen Ausbildungszeit einen Berufsabschluss (Umschulung) erlangen, erhalten zusätzlich zum Bürgergeld ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro (§ 87a Abs. 2 SGB III).

Die Förderung soll unter anderem *„einen Beitrag dazu leisten, um Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu decken, wie z. B. Aufwendungen für digitale Angebote oder für die Beschaffung von zusätzlicher Fachliteratur und Arbeitsmaterialien oder für besondere Fahr- und Verpflegungsaufwendungen und andere Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngemeinschaften entstehen können...“* (Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 51 und 100).

Das Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat ausgezahlt. Bei Teilmonaten der Teilnahme an einer Maßnahme wird die Monatspauschale von 150 Euro anteilig gezahlt. Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Weiterbildungsgeldes.

Für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und der Abschlussprüfung bekommen die Teilnehmenden an den zuvor genannten Maßnahmen außerdem **Weiterbildungsprämien** in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro (§ 87a Abs. 1 SGB III).

Auf die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld besteht ein Anspruch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Inanspruchnahme bedarf keines gesonderten Antrags.

Gut zu wissen:

Ab dem 1. Januar 2025 sind das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämien bei neu bewilligten Maßnahmen Leistungen der Arbeitslosenversicherung (SGB III). Beide Leistungen werden als *„zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften“* nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht beim Bürgergeld als Einkommen berücksichtigt (siehe auch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.82).



5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 4 SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse oder nicht über die notwendigen berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Kurse und Lehrgänge zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dazu gehören vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a Abs. 1 AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss eines Kooperationsplans oder durch Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 6 SGB II (Bescheid) aufgefordert, sich bei einem Kursträger anzumelden und an der Maßnahme teilzunehmen.

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Einnahmen können Ihren Anspruch auf Bürgergeld mindern. Der tatsächliche Zahlbetrag für das Bürgergeld ergibt sich, wenn Sie von Ihrem Bedarf (siehe Kapitel 5 „Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?“) das anrechenbare Einkommen abziehen.

Ob und inwieweit Einnahmen auf Ihren Bedarf angerechnet werden können, ist in den §§ 11 bis 11b SGB II und in der Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) geregelt.

1. Welche Einnahmen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt, die Ihnen während der Zeit, in der Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, zufließen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinnahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Einnahmen in Geldeswert, sogenannte Sachbezüge, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Vater schenkt seiner hilfebedürftigen Tochter, die in der eigenen Wohnung lebt, einen Gebrauchtwagen.

Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt seinem Mitarbeiter, der ergänzend zum Gehalt Bürgergeld bezieht, während der Arbeitszeit Verpflegung bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Bürgergeld-V).



Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Zu den Einnahmen, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, gehören zum Beispiel:

- Leistungen nach dem SGB II, zum Beispiel das Einstiegs geld nach § 16b SGB II oder die Zuschüsse oder Darlehen für Sachmittel für Existenzgründer oder selbstständig Tätige nach § 16c SGB II,
- die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (etwa BSG vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 17/14 R, Randnummer 12, und vom 25. Oktober 2017 – B 14 AS 35/16 R, Randnummer 23),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des SGB XIV – Soziale Entschädigung (§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II),
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- das nicht steuerpflichtige Pflegegeld aus der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung. Steuerfrei ist das Pflegegeld für die Pflegebedürftigen selbst und wenn sie es an pflegende Angehörige (§ 15 AO) oder Personen, die sich sittlich zur Pflege des Pflegebedürftigen verpflichtet fühlen, weitergeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V in Verbindung mit § 3 Nr. 1a und Nr. 36 EStG),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V),
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit *in den Schulferien* ausüben; Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 11a Abs. 7 SGB II),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V),
- Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB im Umfang von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Bürgergeld dienen, zum Beispiel die Arbeitnehmersparzulage, die Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder das Weiterbildungsgeld nach dem SGB III (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- der Kinderbetreuungszuschlag für Bafög-Empfänger nach § 14b Bafög,
- Studienstarthilfen nach § 56 Bafög in Höhe von einmalig 1.000 Euro für Bafög-Beziehende an Hochschulen oder ähnlichen Ausbildungsstätten (§ 56b Bafög),
- gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, so dass keine bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (BSG vom 10. Mai 2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19),
- steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II); begünstigt sind etwa nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle,
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen (§ 19 MuSchG) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II), nicht jedoch der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- einmalige Einnahmen, die aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen zufließen (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II) – sie werden im Folgemonat ihres Zuflusses dem Vermögen zugerechnet,
- der Erhöhungsbetrag bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, den Witwen und Witwer im ersten Quartal nach dem Tod des Ehegatten erhalten (sogenannter Sterbevierteljahresbonus) (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Bürgergeld-V),



- Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz bis zu 300 Euro pro Monat, und
- Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden) bis zu 100 Euro im Kalenderjahr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V); absetzbar von den Kapitaleinkünften sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Anzurechnet werden jedoch vom Staat als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie:

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine in der Regel anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat:

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?

Sind Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen, werden sie nach dem Zufluss- oder Monatsprinzip im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 2 SGB II). Das gilt auch dann, wenn sie erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden.

Eine Ausnahme bilden gegebenenfalls Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht beziehungsweise nachgezahlt werden. Nachzahlungen, die den Bedarf im Monat des Zuflusses übersteigen, werden verteilt über sechs Monate ab dem Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II). Näheres dazu erfahren Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 6 „Nachgezahltes Einkommen“.

Für Einnahmen aus Selbstständigkeit gelten bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens gesonderte Regelungen (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 4 „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“).

Bevor Einkommen jeglicher Art auf den Bedarf angerechnet werden können, sind sie um die gesetzlichen Absetzbeträge zu bereinigen. Für die Einkommensart „Erwerbseinkommen“ werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bereinigungen am Beispiel des Einkommens aus Arbeitnehmertätigkeit ausführlich im Abschnitt 3 dieses Kapitels dargestellt.

Die Ermittlung und Bereinigung von Einkommen unterscheidet sich zum Teil deutlich voneinander, je nachdem, ob es sich um Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus Selbstständigkeit einschließlich freiberuflicher Tätigkeit oder um sogenanntes müheloses Einkommen, zum Beispiel aus Ansprüchen auf Sozialleistungen, handelt. Die drei Arten des Einkommens werden daher im Folgenden getrennt voneinander betrachtet.

3. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Als **Arbeitnehmer** werden Personen bezeichnet, die aufgrund von Arbeitsverträgen der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen. Zu den Arbeitnehmern zählen insbesondere Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende).



3.1 Absetzbeträge

Um das anrechenbare Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Einkommensbescheinigung“. Die Einkommensbescheinigung enthält unter anderem Angaben über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Nettoentgelt sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer sowie
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft, die erwerbstätig ist, sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt,

abzuziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II). Insbesondere der Erwerbstätigenfreibetrag sorgt dafür, dass Bezieher von Bürgergeld nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie:

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nicht für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind. Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V).

Gut zu wissen:

Nicht erwerbsfähigen Bürgergeld-Berechtigten gewährt das Jobcenter einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2025: 281,50 Euro) (BSG vom 24. November 2011 – B 14 AS 201/10 R; SGB II-Wissensdatenbank, Beitrag „Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden“). Damit soll eine Ungleichbehandlung gegenüber Sozialhilfeempfängern (SGB XII) vermieden werden, denen ein Freibetrag in dieser Höhe zusteht (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Teilnehmende an den Freiwilligendiensten unter 25 Jahren erhalten eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 556 Euro im Monat). Näheres dazu erfahren Sie weiter unten in diesem Abschnitt.

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Falls Sie nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können *im Einzelfall* Ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Bei freiwillig und privat Versicherten hat allerdings – laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit – die Gewährung von Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II Vorrang vor der Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen. Näheres zu den Themen „Versicherungspflicht im Leistungsbezug“ und „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie im Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge, zum Beispiel für Lebensversicherungen, abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Gemeint sind zum Beispiel Personen, die in eigenständigen Versorgungswerken, etwa für Architekten oder Rechtsanwälte, rentenversichert sind und sich aus



diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge weder Bestandteil der 30 Euro-Versicherungspauschale (siehe unten) noch der 100-Euro-Grundpauschale und können zusätzlich abgesetzt werden (siehe [Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II](#), Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.127; eine andere Auslegung vertritt das Bundessozialgericht bei Pflichtbeiträgen zur Altersvorsorge zu berufsständischen Versorgungswerken, siehe [BSG vom 10. September 2021 – B 7 AS 16/22 R](#), Randziffer 26, 33ff., 39).

100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen ([§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten ([§ 6 Bürgergeld-V](#)):

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat:

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen ([§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren

Für erwerbsfähige Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren sowie Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten unter 25 Jahren, die erwerbstätig sind, beträgt die monatliche Grundpauschale nicht 100 Euro, sondern zurzeit 556 Euro (2025) im Monat ([§ 11b Abs. 2b SGB II](#); [Bundesanzeiger Allgemeiner Teil vom 7. Dezember 2023](#)).

Diese Grundpauschale wird im Folgenden als „Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren“ oder – einfach – als „erhöhte Grundpauschale“ bezeichnet.

Die Höhe der Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren ist dynamisch. Sie orientiert sich an der Geringfügigkeits- beziehungsweise Minijob-Grenze, die wiederum an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt ist ([§ 11b Abs. 2b SGB II](#) in Verbindung mit [§ 8 Abs. 1a SGB IV](#)).



Die erhöhte Grundpauschale wird vom Erwerbseinkommen von Auszubildenden, Schülern und Studierenden abgesetzt, die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung oder
- eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

besuchen. Es reicht aus, wenn die Ausbildung *dem Grunde nach* förderungsfähig ist, ein Bezug von staatlichen Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder BAB, ist nicht erforderlich, damit die erhöhte Grundpauschale berücksichtigt wird.

Die erhöhte Grundpauschale ist auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen, wenn

- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen *außerhalb der Schulferien* erwerbstätig sind. Das gilt auch noch in einem dreimonatigen Zeitraum nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung. Erwerbseinkommen, die diese Schüler *während der Schulferien* verdienen, bleiben komplett anrechnungsfrei (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 1 „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Von der erhöhten Grundpauschale profitieren außerdem

- Teilnehmende an den Bundes- oder Jugendfreiwilligendiensten, die jünger als 25 Jahre alt sind.

Gut zu wissen:

Das Taschengeld, das junge Erwachsene im Rahmen der Freiwilligendienste erzielen, gilt in diesem Zusammenhang als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bleiben bei ihnen nicht nur das Taschengeld aus den Freiwilligendiensten, sondern auch die Erwerbseinkünfte, die neben den Freiwilligendiensten erzielt werden, anrechnungsfrei.

Alle übrigen erwerbstätigen Auszubildenden, Schüler und Studierenden, insbesondere diejenigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen nur die reguläre 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und den Erwerbstitigenfreibetrag ab 100 Euro im Monat.

Bitte beachten Sie:

Wird von Ihrem Erwerbseinkommen die 100-Euro- oder erhöhte Grundpauschale abgesetzt, entfällt der Freibetrag, der Ihnen zusteht, wenn Sie Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, erhalten (Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 5 unter „Freibeträge“).

Für Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten, die 25 Jahre und älter sind, sind das Taschengeld, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften, bis zu einer Höhe von 250 Euro im Monat anrechnungsfrei.

Erwerbstitigenfreibetrag

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstitigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II). Der Erwerbstitigenfreibetrag wird vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Er beträgt

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt,
- 30 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 520 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.



Um erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren, die eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, nicht doppelt zu begünstigen, erhalten sie den zusätzlichen Erwerbstitigenfreibetrag erst ab einem Bruttoeinkommen von 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielsweise auch

- Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch Krankengeld aus der Krankenversicherung,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG) während der Schutzfristen für Schwangere vor und nach der Geburt, nicht jedoch das Mutterschaftsgeld,
- der Mutterschutzlohn für schwangere Frauen (§ 18 MuSchG) bei einem Beschäftigungsverbot außerhalb der Schutzfristen (vergleichbar der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- Kurzarbeitergeld (siehe BSG vom 14. März 2012 – B 14 AS 18/11 R) und
- Insolvenzgeld (siehe BSG vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 29/08 R).

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau A. ist verheiratet und verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, das entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Sie hat keine Kinder. Wie viel Einkommen wird auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet?

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro

abzüglich

- Grundpauschale 100,00 Euro
 - Erwerbstitigenfreibetrag 84,00 Euro
(20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro brutto)
 - Erwerbstitigenfreibetrag 144,00 Euro
(30 Prozent von 520 bis 1.000 Euro brutto)
 - Erwerbstitigenfreibetrag 20,00 Euro
(10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 952,00 Euro.

3.2 Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung

Jobcenter müssen das Bürgergeld vorläufig bewilligen, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, oder
- die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, aber die Höhe des Anspruchs noch nicht abschließend feststeht,

und deshalb die Entscheidung über die Leistung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird (§ 41a Abs. 1 SGB II).

Anlass für eine vorläufige Bewilligung bei Arbeitnehmern sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter *prognostiziert* dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt und erteilt einen vorläufigen Bescheid. Die Dauer des Bewilligungszeitraums bei vorläufigen Entscheidungen beträgt in der Regel sechs Monate (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Häufig wird bei der vorläufigen Bewilligung von Bürgergeld aufgrund von schwankenden Einnahmen ein *Durchschnittseinkommen* bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegt. Die vorläufigen Leistungen müssen dabei stets so bemessen sein, dass das monatliche Existenzminimum durch Einkommen und ergänzendes Bürgergeld in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz SGB II).

Damit das monatliche Existenzminimum gesichert ist, darf das (tatsächliche) Einkommen bis zur Höhe des Erwerbstitigenfreibetrags unterhalb des vorläufig prognostizierten Einkommens liegen (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz SGB II). Die Begründung des Gesetzgebers: Der Erwerbstitigenfreibetrag bewirkt ein Gesamteinkommen aus Netto-Erwerbseinkommen und Bürgergeld, das in Höhe des Freibetrags über dem



Existenzminimum liegt. „In Höhe dieser Absetzung ist es bis zur abschließenden Entscheidung unschädlich, wenn das tatsächliche Einkommen hinter dem prognostizierten zurückbleibt“ ([Bundestagsdrucksache 20/3873](#), Seite 94).

Beispiel: Frau F. arbeitet im Schichtdienst und bekommt ein monatlich schwankendes Arbeitsentgelt. Das Jobcenter hat bei der vorläufigen Leistungsbewilligung ein Einkommen in Höhe von 800 Euro brutto und 720 Euro netto in jedem Monat ihres Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt. Der Erwerbstätigenfreibetrag von Frau F. beträgt monatlich 168 Euro (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro = 84 Euro plus 30 Prozent von 520 Euro bis 800 Euro = 84 Euro).

Tatsächlich erhält Frau F. im dritten Monat ihres Bewilligungszeitraums nur ein Nettoeinkommen in Höhe von 560 Euro. Dieser Betrag liegt zwar 160 Euro, aber nicht in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags (168 Euro) unter dem vorläufigen Nettoentgelt von 720 Euro. Das Existenzminimum im oben beschriebenen Sinne von Frau F. ist gewährleistet.

Gut zu wissen:

Ist durch ein verringertes Einkommen Ihr Existenzminimum im oben genannten Sinne in mindestens einem Monat nicht gewährleistet, können Sie nach Ablauf des jeweiligen Monats oder der jeweiligen Monate – auch während des noch laufenden Bewilligungszeitraums – einen Antrag auf *abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs* stellen. Laut den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist Ihrem Anliegen dann auf jeden Fall zu entsprechen und es sind Leistungen an Sie nachzuzahlen ([Fachliche Weisungen des Bundesagentur für Arbeit zu § 41a SGB II](#), Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 41a.27).

Unser Rat:

Treten im Nachhinein wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel durch eine nicht vorhersehbare *dauerhafte* Verringerung Ihres Gehalts, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen *für die Zukunft* berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen ([§ 41a Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II](#)). Mehr dazu erfahren Sie unter „Abschließende Entscheidung“ in diesem Kapitel im Abschnitt „4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“.

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der *tatsächlich* erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Gut zu wissen:

Eine Erstattung von Leistungen darf das Jobcenter nur von Ihnen verlangen, wenn der zu erstattende Betrag insgesamt 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übersteigt ([§ 41a Abs. 6 SGB II](#)).

Unser Rat:

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie auf Antrag einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Bürgergeld nachgezahlt.



Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs rechnet das Jobcenter das Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit monatsgenau auf den Bedarf an – ein monatliches Durchschnittsentgelt darf dann nicht mehr zugrunde gelegt werden. Bei nachgezahlten Arbeitsentgelten sind die in Abschnitt 6 dieses Kapitels aufgeführten Regelungen zu beachten.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine Endabrechnung beantragt, wird in der Regel der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige haben häufig ein unregelmäßiges monatliches Einkommen. Sie erhalten eine vorläufige Bewilligung ihres Bürgergeldes in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Bei im Jahresverlauf stark schwankenden oder sporadisch erzielten Einkünften kann auch ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Damit möchte der Gesetzgeber erreichen, dass auch die Einkommen aus einkommensstarken Monaten des Jahres in die Berechnung des Bürgergeldes mit einfließen.

Die Ausführungen im vorherigen Abschnitt „Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung“ gelten für Selbstständige entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus § 3 Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und 2 Bürgergeld-V). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der Anlage EKS (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat:

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums werden von den Jobcentern häufig nur schwer akzeptiert.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V).

Unser Rat:

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt werden. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur vorherigen Zustimmung des Jobcenters gibt es jedoch nicht.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht gegebenenfalls über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die



Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Eine gleichmäßige Verteilung des *voraussichtlichen* Einkommens kommt nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebensunterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens nicht gesichert wäre. In diesem Fall ist das vorläufig zu berücksichtigende Einkommen so weit zu reduzieren, dass der Lebensunterhalt in jedem Monat sichergestellt ist (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 41a SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 41a.18 und 41a.20; Leitfaden zum Bürgergeld, Ausgabe 2024/25, herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Seite 1202).

Sind Einnahmen aus der Selbstständigkeit erstmals zu einem späteren Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum zu erwarten, kann erst ab diesem Zeitpunkt eine Anrechnung auf den Bedarf erfolgen (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, das Beispiel in Randnummer 11.36; Leitfaden zum Bürgergeld, siehe oben, Seite 579f. mit Beispiel und Seite 1202).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel im Abschnitt „3. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ und im folgenden Beispiel erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Sind Sie als Auszubildender, Schüler, Studierender oder Freiwilliger selbstständig tätig, können Sie von Ihrem monatlichen Gewinn im Jahr 2025 sogar bis zu 556 Euro als Grundpauschale absetzen. Allerdings entfällt dann der 100-Euro-Freibetrag, der von einer Ausbildungsförderung abgesetzt werden kann (Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 5 „Müheloses Einkommen“ unter „Freibeträge“).

Bitte beachten Sie:

Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten weder die 100 Euro-Grundpauschale oder die erhöhte Grundpauschale von 556 Euro noch den Erwerbstätigenfreibetrag, sondern – wie Sozialhilfeempfänger im SGB XII – nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2025: 281,50 Euro).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in diesem Kapitel in Abschnitt 3 „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100 Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel im Abschnitt 3.1 „Absetzbeträge“ unter „100 Euro-Grundpauschale“ erläutert.



Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist seit vielen Jahren als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von gerundet 97 Euro (2025).

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich
 – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
 = 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich
 – des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 97 Euro
 – der Grundpauschale von 100 Euro
 – des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro) von 84 Euro
 – des Erwerbstätigenfreibetrags (30 Prozent von 520 Euro bis 1.000 Euro) von 144 Euro
 – des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
 = anzurechnender Betrag in Höhe von 683 Euro

Gut zu wissen:

Solange Sie selbstständig sind und als erwerbsfähige Person „aufstockendes“ Bürgergeld beziehen, sind Sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie auf Aufforderung des Jobcenters eine abschließende Einkommenserklärung abgeben. Das Jobcenter erlässt anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer Selbstständigkeit in der Anlage EKS den abschließenden Bescheid. Bei der abschließenden Bewilligung müssen die Jobcenter den im Bewilligungszeitraum erzielten Gewinn gleichmäßig auf die einzelnen Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde, verteilen (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V). Von dem monatlichen Durchschnittsgewinn sind dann die gesetzlichen Absetz- und Freibeträge abzuziehen.

Im Ergebnis bekommen Sie dann entweder Bürgergeld nachgezahlt oder Sie müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Unser Rat:

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS mitzuteilen, sollten Sie der Aufforderung unbedingt nachkommen. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie rechtzeitig Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Ihre Unterlagen noch bis zum Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht mitberücksichtigt werden müssen (BSG vom 12. September 2018 - B 4 AS 39/17 R und vom 29. November 2022 - B 4 AS 64/21 R).



5. „Mühelose“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige, die Grundpauschale für Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren sowie der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.

Bei fast allen „mühelosen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30 Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Zur Erinnerung: Einige „mühelose“ Einnahmen bleiben ganz oder teilweise als Einkommen unberücksichtigt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 1 „Welche Einnahmen werden berücksichtigt und welche nicht“).

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei volljährigen Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld ist in der Regel monatlich die 30 Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kind oder Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind, zum Beispiel bei Erwerbstätigen im Rahmen der 100-Euro-Grundpauschale.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder die Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren (2025: 556 Euro im Monat) berücksichtigt wurde, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung oder einem anderen Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II),

Gut zu wissen:

Auszubildende, Schüler und Studierende, die eine oben genannte Ausbildungsförderung erhalten, können eine höhere Grundpauschale als 100 Euro bekommen, wenn sie - zusammen mit der 30-Euro-Versicherungspauschale - im Kalendermonat ausbildungsbedingte notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) von über 100 Euro nachweisen können. Studierende mit einem BAföG-Anspruch können beispielsweise die Semestergebühren im Monat ihrer Fälligkeit vom BAföG absetzen.

- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Elterngeld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).



Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Bürgergeld und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Bürgergeld abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrag von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2025: 281,50 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach [§ 76g Abs. 2 SGB VI](#) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können ([§ 11b Abs. 2a SGB II](#); [§ 82a SGB XII](#)). Es ist nicht notwendig, dass Leistungsbeziehende auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [FAQs zur Grundrente](#) nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“). Der neue Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von diesen Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Der Freibetrag wird erst dann von der Rente abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – auch rückwirkend – berücksichtigt ([§ 69 SGB II](#)).

6. Nachgezahltes Einkommen

Für Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht werden, gelten besondere Anrechnungsregelungen. Nachzahlungen in diesem Sinne können zum Beispiel sein: Nachzahlungen von Krankengeld, Arbeitslosengeld, BAföG oder Kindergeld ebenso wie Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat ihres Zuflusses, ist die Nachzahlung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen ([§ 11 Abs. 3 SGB II](#)). Der Verteilzeitraum von sechs Monaten wird nicht begrenzt durch das Ende eines Bewilligungszeitraums.

Beispiel: Das monatliche Bürgergeld des Ehepaars E. beträgt 1.600 Euro. Herr E. erhält Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. Schritt: Das nachgezahlte Arbeitslosengeld übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars. Abzüge für eine Vorab-Bereinigung der Einnahme ([§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)) fallen hier nicht an.

2. Schritt: Verteilung der Nachzahlung auf sechs Monate:
 $1.800 \text{ Euro} / 6 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro pro Monat}$



3. Schritt: *Bereinigung der verteilten Nachzahlung:*
 300 Euro abzüglich 30 Euro-Versicherungspauschale und 30 Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung = monatlich 240 Euro anrechenbares Einkommen in sechs Monaten

Bleibt ein Leistungsanspruch trotz Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat ihres Zuflusses bestehen, wird die Nachzahlung nur im Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.

Bitte beachten Sie:

Bei Arbeitsentgelten, die laut Arbeitsvertrag erst im Folgemonat ausgezahlt werden, handelt es sich nicht um Nachzahlungen im Sinne des SGB II (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.10).

Gut zu wissen:

Werden Sozialleistungen wegen einer verzögerten Bewilligung erst nachträglich ausgezahlt, sind laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit *für jeden nachgezählten Monat* die Absetzbeträge nach dem SGB II, zum Beispiel beim BAföG die Grundpauschale von mindestens 100 Euro pro Monat, vor der Verteilung der Einnahme abzuziehen (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.13a).

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten Nachzahlung ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Der Teil der Nachzahlung, der nicht verbraucht wurde, zählt nach den sechs Monaten als Vermögen und ist dann in vielen Fällen durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt.

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits vor Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Auch Sachwerte, die Sie während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlangen, zählen zum Vermögen.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar beziehungsweise nicht von der Verwertung ausgenommen ist (Abschnitt 1) und die Vermögensfreibeträge (Abschnitt 2) übersteigt.

1. Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 1 SGB II) sind unter anderem von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als angemessen gilt nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ein Kfz, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Kfz – nach Abzug der auf dem Kfz lastenden Verbindlichkeiten – einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand: 1. Januar 2025, Randziffer 12.13). Ist das Kfz mehr wert, fällt der übersteigende Betrag unter den Vermögensfreibetrag, soweit dieser noch nicht ausgeschöpft ist,



- eine selbst genutzte angemessene Wohnimmobilie. Als angemessen gelten bei einer Eigentumswohnung für bis zu vier Bewohnern eine Wohnfläche von 130 Quadratmeter und bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter. Für jeden weiteren Bewohner erhöht sich die angemessene Wohnfläche um weitere 20 Quadratmeter. In besonderen Härtefällen können auch noch größere Wohnflächen anerkannt werden,
- Versicherungsverträge, die *für die Altersvorsorge bestimmt* sind. Durch Rechtsprechung muss noch abschließend geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Versicherung „für die Altersvorsorge bestimmt“ ist. Beispielsweise sieht das SG Landshut die Zweckbestimmung „Altersvorsorge“ gewährleistet, wenn für eine Kapitallebensversicherung bei einer Laufzeit von 30 Jahren die vereinbarte Auszahlung der Versicherungsleistung frühestens mit dem 60. Lebensjahr erfolgt; eine staatliche Förderung als Altersvorsorge ist keine Voraussetzung (siehe Beschluss vom 4. Dezember 2024 – [S 11 AS 347/24 ER](#)),
- alle Formen der Alterssicherung, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, zum Beispiel „Riester-Renten“ oder die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz,
- bei Selbstständigen weitere Vermögenswerte unabhängig von der Anlageform, wenn sie (subjektiv und objektiv) für die Altersvorsorge vorgesehen sind. Das gilt auch für ehemals Selbstständige, egal wie lange ihre selbstständige Tätigkeit zurückliegt und ob sie in diesem Zeitraum SGB II-Leistungen bezogen haben. Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in denen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, zum Beispiel im Rahmen der Künstlersozialversicherung, oder an eine öffentlich-rechtlich Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, ist ein Betrag in Höhe von bis zu 8.500 Euro (Stand: 1. Januar 2025) nicht zu verwerfen,

Beispiel: *Nach einer fast zehnjährigen hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versorgungseinrichtung ergibt sich ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen von maximal 85.000 Euro. Höchstens bis zu diesem Betrag bleiben Vermögenswerte, die vom Antragsstellenden als für die Altersvorsorge bezeichnet werden, bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht. Liegt das verwertbare Vermögen über diesem Betrag, sind vom übersteigenden Betrag die Vermögensfreibeträge (siehe „2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?“) abzusetzen.*

- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz ([§ 7 Abs. 1 Bürgergeld-V](#); siehe auch SGB II-Wissensdatenbank, [Eintrag „Betriebsvermögen“](#)), und
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Die Höhe Ihrer Vermögensfreibeträge und der Umfang, in dem vorhandenes selbstgenutztes Wohneigentum geschützt ist, hängen davon ab, ob Sie sich in der „Karenzzeit“ befinden oder in der Zeit danach. Beginn und Dauer der Karenzzeit beim Vermögen sind ähnlich geregelt wie bei der Karenzzeit für die Unterkunftskosten (siehe Kapitel 5 Abschnitt 3.2 „Was ist die Karenzzeit?“).

In der Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Leistungen nach dem SGB II gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs für den Einsatz Ihres Vermögens eine Karenzzeit (Wartezeit) ([§ 12 Abs. 3 SGB II](#)). Die Karenzzeit beginnt ab dem Ersten des Kalendermonats, für den Sie das erste Mal Leistungen nach dem SGB II- oder SGB XII beziehen.

Beispiel: *Herr A. hat am 30. November 2024 erstmals einen Antrag auf Bürgergeld gestellt. Sofern Herr A. bedürftig ist, geht seine Karenzzeit voraussichtlich vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025.*

Wird der Leistungsbezug während der einjährigen Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später. Die Gründe für die Unterbrechung spielen nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle.



Beispiel: Frau M. bezieht ab Januar 2025 erstmals Bürgergeld. Sie unterbricht den Leistungsbezug aufgrund einer auf sechs Monate befristeten Beschäftigung für die Zeit von 1. April bis 30. September 2025. Ab 1. Oktober 2025 erhält Frau M. erneut Bürgergeld.

Ergebnis: Nach der Karenzzeit von Januar bis März 2025 hat Frau M. noch Anspruch auf neun weitere Monate Karenzzeit ab 1. Oktober 2025.

Personen, die vor Einführung des Bürgergeldes zuletzt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben, können ebenfalls von den Vorteilen der Karenzzeit profitieren. Die Karenzzeit wird nur durch Zeiten eines Bürgergeld-Bezugs ab dem 1. Januar 2023 in Gang gesetzt und verbraucht (§ 65 Abs. 3 SGB II).

Beispiel: Frau P. hat bis Ende Dezember 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann für zweieinhalb Jahre gearbeitet, bevor ihr gekündigt wurde. Da das anschließende Arbeitslosengeld nicht für ihren Lebensunterhalt ausreicht, stellt Frau P. am 15. Juli 2025 einen Antrag auf (aufstockendes) Bürgergeld. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. Juli 2025 zu laufen.

Bitte beachten Sie:

Keine Karenzzeit besteht, wenn Sie unter Berücksichtigung Ihres Einkommens nur für *einen* Monat oder weniger hilfebedürftig sind und SGB II-Leistungen beziehen, zum Beispiel wegen einer hohen Nachzahlungsforderung Ihres Vermieters bezüglich der Heizkosten (§ 12 Abs. 6 SGB II). Für Sie gelten dann grundsätzlich die Bedingungen wie bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit (siehe unten).

Ist die Karenzzeit verbraucht, beginnt eine neue Karenzzeit erst wieder, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.

Während der Karenzzeit gelten folgende Sonderregelungen:

- Ein selbst genutztes Wohneigentum wird nicht als Vermögen berücksichtigt, auch wenn seine Wohnfläche unangemessen groß ist.
- Vermögen wird nur berücksichtigt, soweit es „erheblich“ ist. Vermögen ist erheblich, wenn es 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Vermögen, das von der Verwertung ausgenommen ist (siehe Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?“), wird dabei nicht mitgerechnet.

Den erhöhten Freibetrag von 40.000 Euro bekommt immer nur *eine* leistungsberechtigte Person innerhalb der BG, es muss sich aber nicht immer um dieselbe leistungsberechtigte Person handeln (siehe Beispiel am Ende dieses Abschnitts und [Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II](#), Stand: 1. Januar 2025, Randziffer 12.36 inklusive Beispiel).

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge eines BG-Partners können auf den anderen BG-Partner oder von den zur BG gehörenden Kindern auf die Eltern übertragen werden (§ 12 Abs. 4 SGB II). Das bedeutet: Rechnerisch kann in der Regel die Summe der Vermögensfreibeträge dem Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden.

Beispiel: Familie B. hat folgende Geldbeträge angespart: Mann (10.000 Euro), Frau (60.000 Euro) und Kind (kein Vermögen). Ihr Gesamtvermögen beträgt 70.000 Euro.

Der Gesamtfreibetrag der Familie errechnet sich aus 40.000 Euro für die erste leistungsberechtigte Person und jeweils 15.000 Euro für die zwei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, macht zusammen 70.000 Euro.

Ergebnis: Aufgrund der Übertragung der nicht genutzten Freibeträge von Herrn B. und seinem Kind auf Frau B., ist die Familie hilfebedürftig.



- Das Jobcenter vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn Antragsteller das im Antrag so erklären und sich aus der obligatorischen Selbstauskunft (Anlage Vermögen) nichts anderes ergibt. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sollen nach Willen des Gesetzgebers in der Karenzzeit nur im Einzelfall auf Aufforderung des Jobcenters vorgelegt werden.

Die Karenzzeit ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) einzeln zu bestimmen. In der Folge können individuell unterschiedliche Karenzzeiten innerhalb einer BG bestehen, zum Beispiel nach Aufnahme einer weiteren Person (Partner/in oder unverheiratetes Kind unter 25 Jahre) in die BG, die bisher – beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2022 – noch kein Bürgergeld bezogen hat, oder bei einem vorübergehenden Ausscheiden einer Person aus der BG.

Beispiel: *Der berufstätige und bislang nicht hilfebedürftige Herr A. zieht zu seiner hilfebedürftigen Partnerin und dem gemeinsamen Sohn in die Wohnung. Die Drei bilden fortan eine gemeinsame BG. Frau B. und ihr Sohn besitzen kein Vermögen; ihre Karenzzeiten sind bereits abgelaufen. Herr A. hat ein Vermögen von 60.000 Euro.*

Ergebnis: Herr A. hat eine (eigene) Karenzzeit von einem Jahr. In dieser Zeit hat die BG einen Gesamtfreibetrag von 70.000 Euro (40.000 Euro plus 2 x 15.000 Euro) und Herr A. muss sein Vermögen nicht zum Lebensunterhalt verwenden.

Beispiel: *Frau F. und Herr G. leben in „eheähnlicher Gemeinschaft“. Das Paar muss erstmals Bürgergeld beantragen, weil das Einkommen von Herrn G. zwar für ihn, aber nicht für beide ausreicht. Frau F. und Herr G. verfügen über jeweils 25.000 Euro Vermögen. Ein halbes Jahr nach Beginn des Bürgergelds trennt sich das Paar. Herr F. zieht zu einem Bekannten. Nach sechs Monaten ist die Beziehungskrise beigelegt und Herr F. zieht wieder zu seiner Partnerin.*

Ergebnis: Das Paar erhält Bürgergeld, weil der Vermögensfreibetrag des Paares in Höhe von insgesamt 55.000 Euro (40.000 Euro plus 15.000 Euro) das vorhandene Gesamtvermögen übersteigt. Nachdem Herr G. ausgezogen ist und damit aus der Bedarfsgemeinschaft (BG) von Frau F. ausgeschieden ist (keine Haushaltsgemeinschaft), verbleibt Frau F. in der ihr noch verbliebenen Karenzzeit ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 40.000 Euro, der ihr Vermögen weiterhin abdeckt. Ein Jahr nach Beginn des Bürgergeldbezugs endet die Karenzzeit von Frau F. – der in den Haushalt und in die BG von Frau F. zurückgekehrte Partner hat jedoch noch einen unverbrauchten Anspruch auf sechs Monate Karenzzeit. Die Freibeträge für das Vermögen von Herrn G. (40.000 Euro) und von Frau F. (15.000 Euro) zusammen decken daher für weitere sechs Monate das vorhandene Vermögen in Höhe von 50.000 Euro ab.

Nach Ablauf der Karenzzeit

Nach Ablauf der Karenzzeit hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag in Höhe von pauschal 15.000 Euro. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 2 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, solange sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Verfügen sie übereinzuberücksichtigendes Vermögen von mehr als 15.000 Euro, gehören sie nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Eine Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen der Eltern auf die Kinder ist daher nicht möglich.

Selbstgenutztes Wohneigentum ist nur im angemessenen Umfang geschützt (siehe dazu Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?“).

Außerdem erfolgt eine „normale“ Vermögensprüfung mit der obligatorischen Vorlage von allen Nachweisen über das vorhandene Vermögen.



3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Freibetragsgrenze übersteigt?

Übersteigt Ihr verwertbares Vermögen die Freibetragsgrenze, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über der Freibetragsgrenze liegt, aufgebraucht ist.

Gut zu wissen:

Beim Verbrauch des einzusetzenden Vermögens kann das Jobcenter nicht auf das Ausgabeverhalten eines Grundsicherungsempfängers abstellen (siehe LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2018 - [L 13 AS 111/17](#)). Wie Sie leben dürfen, ohne sich „sozialwidrig“ oder „unwirtschaftlich“ zu verhalten, ist aber nicht sicher geklärt und eine Frage des Einzelfalls. Wirtschaftlich sinnvolle Ausgaben, zum Beispiel die fällige Reparatur des Autos oder die notwendige Anschaffung eines Haushaltsgeräts, sind bei erneuter Antragstellung vom Jobcenter zu akzeptieren. Es obliegt Ihnen, den sinnvollen Verbrauch des Vermögens gegebenenfalls darzulegen und nachzuweisen.

Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung. Ein Anspruch auf Bürgergeld entsteht ab dem Tag des Monats, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen ([BSG vom 20. Februar 2020 - B 14 AS 52/18 R](#)).

Übersteigt das Vermögen eines unverheirateten Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug nach dem SGB II ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)).

Bitte beachten Sie:

Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie dennoch als bedürftig ([§ 9 Abs. 4 SGB II](#)). Sie erhalten dann in der Regel Bürgergeld als zinsloses Darlehen ([§ 24 Abs. 5 SGB II](#)). Kann das Vermögen voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist das Bürgergeld als Zuschuss zu gewähren. Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts erneut (BSG vom 6. Dezember 2007 – [B 14/7b AS 46/06 R](#); siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu [§ 12](#), Beitrag „[Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum](#)“).

Kapitel 11 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

Wird Ihnen Unterhalt von Dritten, zum Beispiel von Verwandten oder vom getrennt lebenden Ehepartner, gewährt, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig an Sie gezahlt wurde. Mehr zur Anrechnung von mühelosen Einnahmen erfahren Sie im Kapitel 9 in Abschnitt 5 „Mühelose Einkommen“.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.



Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,
- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Unser Rat:

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Bürgergeld-Berechtigten drohen Leistungskürzungen beziehungsweise Sanktionen, wenn sie Pflichten verletzen oder sogenannte Meldeversäumnisse begehen. Gekürzt werden die Leistungen der Personen, die gegen Pflichten verstoßen oder Meldungen versäumen, nicht die Leistungen der anderen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Gesetzgeber spricht seit Einführung des Bürgergeldes nicht mehr von Sanktionen, sondern verwendet den bürokratischen Begriff „Leistungsminderungen“.



1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Bürgergeld beziehen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne *wichtigen Grund* nicht nachkommen (§ 32 SGB II). Die Regelung findet Anwendung für alle Leistungsberechtigten, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Als „*wichtige Gründe*“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Der Eintritt einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses oder einer Pflichtverletzung setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die schriftliche Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation kannten – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2025: 56,30 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von einem Monat. Die Kürzung tritt im Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids ein. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert, dürfen aber einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als erwerbsfähige Person begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, die in einem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II festgelegten Pflichten zu erfüllen (siehe in Kapitel 8 im Abschnitt 2 „Was ist ein Kooperationsplan?“),
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Bürgergeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als *wichtige Gründe* kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen infrage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe Kapitel 8 im Abschnitt 1 „Welche Arbeit ist zumutbar?“).



3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Höhe und Dauer der Sanktionen richten sich grundsätzlich nach der Anzahl der festgestellten Pflichtverstöße in einem bestimmten Zeitraum (§ 31a Abs. 1 SGB II).

- Nach einer (ersten) Pflichtverletzung darf das Bürgergeld für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden (2025: 56,30 Euro bei Alleinstehenden).

Höhere und längere Sanktionen dürfen verhängt werden, wenn bereits eine Leistungskürzung wegen einer Pflichtverletzung durch Bescheid erfolgt ist und erneut eine Pflicht innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Kürzungszeitraums verletzt wird.

- Bei einem weiteren (zweiten) Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der letzten Sanktion ist die Leistung für zwei Monate um einen Betrag von monatlich 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu kürzen (2025: 112,60 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).
- Nach jeder weiteren (dritten, vierten ...) Pflichtverletzung, die innerhalb eines Jahres nach Eintritt der jeweils letzten Kürzung begangen wird, erfolgt eine Absenkung der Leistungen für jeweils drei Monate um einen Betrag von monatlich 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2025: 168,90 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).

Gut zu wissen:

Ist bei einem erneuten Pflichtverstoß mehr als ein Jahr seit dem Beginn der letzten Sanktion vergangen, darf das Jobcenter das Bürgergeld wieder nur für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kürzen.

Bei mehreren Pflichtverletzungen oder beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und Meldeverstößen können sich Minderungszeiträume überschneiden. Die Kürzungen dürfen jedoch – außer in Fällen einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ (siehe nächster Abschnitt) – insgesamt den Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs pro Monat nicht übersteigen (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II). Übersteigende Kürzungsbeträge in einzelnen Monaten verfallen.

4. Welche Sanktion gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?

Durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sind ab dem 28. März 2024 die Sanktionsmöglichkeiten im SGB II verschärft worden. Wenn Bürgergeldbeziehende „*zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern*“ (Bundestagsdrucksache 20/9999, Seite 21), dürfen Jobcenter die Leistungen für den Regelbedarf vorübergehend komplett streichen. Nicht gekürzt werden dürfen die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Mehrbedarfe.

Damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen einer „*beharrlichen Weigerung der Arbeitsaufnahme*“ sanktioniert werden können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Leistungsberechtigte verweigert *willentlich* beziehungsweise mit Absicht die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss *tatsächlich* bestehen und die Arbeit kann *unmittelbar* aufgenommen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Leistungsberechtigte trotz Einstellungszusage des Arbeitgebers den Abschluss eines Arbeitsvertrages verweigern. Es fehlt regelmäßig an der „*unmittelbar möglichen Arbeitsaufnahme*“, wenn Leistungsberechtigte lediglich auf die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch nicht reagieren oder sich auf ein Stellenangebot des Jobcenters nicht bewerben.

Nicht als ‚Arbeit‘ zählen in diesem Zusammenhang Ausbildungsverhältnisse oder geförderte Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II (so Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 31-31b SGB II, Stand: 28. März 2024, Randnummer 31.46c).

- Bei dem Leistungsberechtigten muss das Bürgergeld schon einmal *innerhalb des letzten Jahres* wegen einer Pflichtverletzung gekürzt worden sein – es reicht ein Tag mit einer Leistungsminderung in-



nerhalb der Jahresfrist aus. Infrage kommen in diesem Zusammenhang nur vorangegangene Pflichtverletzungen wie

- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II aufzunehmen oder die Vereitelung am Zustandekommen einer solchen Beschäftigung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II) oder
- der Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III oder das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, zum Beispiel die Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Verlust des Arbeitsplatzes infolge eines Verstoßes gegen den Arbeitsvertrag, wenn dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig Arbeitslosigkeit herbeigeführt wird (§ 31 Abs. 2 Nummer 3 oder Nummer 4 SGB II).

Ein schon einmal eingetretener Wegfall des Regelbedarfs wegen einer „beharrlichen Arbeitsverweigerung“ stellt nach dem Gesetzeswortlaut keine solche vorherige Pflichtverletzung dar (so auch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, Randnummer 31.46b). Das gilt auch für eine vorangegangene Pflichtverletzung in Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit, da es sich dabei nicht (mehr) um eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II handelt (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 90).

- Der Leistungsberechtigte muss vor Ablehnung der Arbeit auf die Folgen seines Verhaltens (Wegfall des Regelbedarfs) hingewiesen worden sein oder er muss die entsprechenden Rechtsfolgen gekannt haben.

Bemerkenswert ist: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16), auf das sich der Gesetzgeber bei Einführung der neuen Sanktionsregelung bezieht, einen vollständigen Entzug der Existenzsicherungsleistungen davon abhängig gemacht, dass die unmittelbar bereitstehende Arbeit „*existenzsichernd*“ (Randnummer 209) ist. Davon ist aber in der neuen Sanktionsregelung nicht mehr die Rede.

Der vollständige Wegfall des Regelbedarfs darf höchstens zwei Monate dauern (§ 31b Abs. 3 SGB II). Sofern die Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme vor Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten nicht mehr besteht, zum Beispiel, weil die angebotene Arbeitsstelle anderweitig besetzt wurde, ist die Sanktion bereits ab diesem Zeitpunkt aufzuheben. Entsprechendes gilt, sobald Leistungsberechtigte die angebotene Arbeit vor Ende des Sanktionszeitraums doch noch aufnehmen. Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit entfällt die Grundlage für den Wegfall des Regelbedarfs nach § 31a Abs. 7 SGB II, wenn schon während des Anhörungsverfahrens, also vor Beginn der angedrohten Sanktion, die unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, Randnummer 31.46h).

Bitte beachten Sie:

Liegen die Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall des Regelbedarfs nicht vor, kommt gegebenenfalls ein Pflichtverstoß nach § 31 Satz 1 Abs. 1 Nummer 2 SGB II beziehungsweise eine „normale“ Kürzung Ihres Bürgergeldes in Betracht (siehe Abschnitt 3 in diesem Kapitel).

Die Vorschriften zu den verschärften Sanktionen gelten befristet bis zum 27. März 2026 (§ 86 SGB II).

5. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?

Vor und nach dem Erteilen von Sanktionen müssen die Jobcenter folgende Regeln beachten:

- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn sie aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine *außergewöhnliche Härte* darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte *kann* beispielsweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter, insbesondere aufgrund psychischer Probleme des Leistungsberechtigten, oder Obdachlosigkeit drohen. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet keine außergewöhnliche Härte.



- Eine Sanktion darf nicht die Leistungen für Unterkunft und Heizung kürzen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Das kann dazu führen, dass keine Minderung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn infolge von anrechenbarem Einkommen nur ein ergänzender Leistungsanspruch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung besteht (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 93).
- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses mehr als sechs Monate vergangen sind (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Eine Sanktion muss vorzeitig beendet werden, wenn Berechtigte von Bürgergeld nachträglich, aber vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, die sie zunächst nicht angetreten haben. Ist eine nachträgliche Erfüllung der Pflicht nicht möglich, muss die Sanktion dennoch vorzeitig beendet werden, wenn Leistungsberechtigte sich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Dauer der Sanktion beträgt dann aber mindestens einen Monat.

Gut zu wissen:

Bevor das Jobcenter eine Sanktion verhängen darf, müssen Sie angehört werden (§ 24 SGB X), damit Sie die Gründe für Ihr Verhalten darlegen können. Sie haben das Recht, eine *persönliche* Anhörung zu verlangen (§ 31a Abs. 2 SGB II). Jungen Erwachsenen unter 25 Jahren und Personen, die wiederholt Pflichten verletzen oder Termine versäumen, soll von Amts wegen eine persönliche Anhörung angeboten werden.

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I).

Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und Einkommensnachweisen.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Die Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn Ihnen die Mitwirkung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann, etwa wegen besonderer Umstände in Ihrem persönlichen Bereich (§ 65 SGB I).



Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Die Entziehung und Versagung von Leistungen ist eine Ermessensentscheidung, die seitens des Jobcenters eine Abwägung des Für und Wider verlangt.

Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, kann das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben. Ebenso dürfen Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen, wenn Ihr Vermieter sich weigert, Ihnen als Untermieter den Hauptmietvertrag vorzulegen, den das Jobcenter von Ihnen verlangt. Wenn Dritte nicht mitwirken, dürfen Ihnen deswegen die Sozialleistungen nicht verweigert werden.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Das Jobcenter kann Sie dann zur Antragstellung auffordern. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der *gesamten* Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufendenungsverfahren des vorrangigen Sozialleistungsträgers nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen.

Bitte beachten Sie:

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat:

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn. Die Bundesbeauftragte ist für die Datenschutzkontrolle und -beratung unter anderem für die Berliner Jobcenter zuständig. Erste Fragen werden in ihrem Flyer Datenschutz im Jobcenter beantwortet.



Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Wollen Sie verreisen, brauchen Sie dafür in der Regel die Zustimmung Ihres Jobcenters, wenn sie erwerbsfähig sind. Keine Erlaubnis zum Verreisen brauchen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Kinder unter 15 Jahren (mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“ unter „Fehlende Erreichbarkeit“).

Einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs „ohne wichtigen Grund“ kann das Jobcenter für insgesamt bis zu drei Wochen (einschließlich Sonn- und Feiertage) im Kalenderjahr genehmigen. Liegen „*besondere Umstände*“ vor, kann die Zustimmung auch für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen erteilt werden (§ 7b Abs. 3 SGB II; § 7 ErrV).

Gut zu wissen:

Stocken Sie Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen durch Bürgergeld auf, ist der Urlaub vom Jobcenter für die Dauer des Ihnen arbeitsrechtlich zustehenden Urlaubsanspruchs zu gewähren.

Der Urlaub kann vom Jobcenter versagt werden, wenn durch Ihre Abwesenheit die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn ein *konkretes* Angebot für eine Ausbildung oder Arbeit vorliegt oder ein *konkretes* Vorstellungsgespräch ansteht, das nach der Rückkehr aus Ihrem Urlaub nicht mehr angenommen beziehungsweise wahrgenommen werden kann.

Erhalten Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Bürgergeld, gilt die Erlaubnis der Agentur für Arbeit zur Ortsabwesenheit gleichzeitig auch als Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters (§ 8 ErrV).

Den Urlaub sollten Sie möglichst zwei bis drei Wochen, in der Regel jedoch spätestens fünf Tage vorher beantragen.

Unser Rat:

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.



Kapitel 15 | Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Bürgergeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

Gut zu wissen:

Eigentlich sollte der Kinderzuschlag in diesem Jahr in die neue Kindergrundsicherung überführt werden. In der Kindergrundsicherung sollten Kindergeld, Kinderzuschlag, BuT-Leistungen und andere Leistungen für Kinder zu einer Sozialleistung zusammengefasst werden. Die ehemalige Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP konnte sich jedoch nicht auf eine umfassende Reform der staatlichen Leistungen für Kinder einigen.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 4 BKGG) haben und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie:

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen:

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in diese Prüfung mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein Erwerbseinkommen von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und – gegebenenfalls fiktivem – Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.



Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen.

Gut zu wissen:

Bezieher von KiZ haben – wie Bezieher von Bürgergeld – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die bezirklichen Bürgerämter wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ im Jahr 2025 in Höhe von maximal 297 Euro im Monat (2024: 292 Euro) einschließlich Kindersofortzuschlag. Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen:

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat:

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, können Sie – ergänzend zum KiZ – Bürgergeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 297 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen und Vermögen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.



Übersicht 17

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch das Vermögen der Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen. Es gelten die Vermögensregelungen aus dem SGB II. Anders als im SGB II wird beim Kinderzuschlag Vermögen jedoch durchgängig nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist (siehe Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“).

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient in Teilzeitarbeit monatlich 1.650 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Mutter erhält Kindergeld in Höhe von 510 Euro im Monat. Außerdem erhält sie für die Kinder einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von jeweils 227 Euro im Monat. Die Familie bezieht außerdem aufstockend Bürgergeld in Höhe von 245,40 Euro und den Kinder Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro je Kind im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 681,72 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Bürgergeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 102,15 Euro (45 Prozent von 227 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 194,85 Euro (297 Euro abzüglich 102,15 Euro), der Gesamt-KiZ 390 Euro (aufgerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG).

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

- 563,00 Euro (Regelbedarf)
- + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 429,48 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 681,72 Euro)
- = 1.195,16 Euro.

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt

- 1.330 Euro (Nettoarbeitsentgelt)
- 378,00 Euro (Grundpauschale und Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit)
- = 952 Euro.

4. Schritt:

Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche SGB II-Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

- 563 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
- + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 681,72 Euro (Warmmiete)
- = 2.161,40 Euro.



b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen
 952,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)
 + 510 Euro Kindergeld
 + 454 Euro Unterhaltsvorschuss
 + 390 Euro Gesamt-KiZ
 + 358 Euro voraussichtliches Wohngeld
 = 2.664 Euro.

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 452,60 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld und Sofortzuschlag für Kinder (748 Euro aus KiZ und voraussichtlichem Wohngeld gegenüber 295,40 Euro aus Bürgergeld und Sofortzuschlag).

KiZ als Alternative zum Bürgergeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber dem Bürgergeld (beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“). Kommen Sie der Anforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Bürgergeld ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Bürgergelds erreichen (siehe Beispiel).

Haben Sie bislang kein Bürgergeld beantragt oder beantragen Sie nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts nicht erneut Bürgergeld, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Bürgergeld beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wechsel zum KiZ und Wohngeld sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Bei einem Wechsel zum KiZ und Wohngeld entfallen auch einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Bürgergeld gekoppelt sind (siehe Kapitel 18 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“). Bei Anträgen auf Wohngeld müssen Sie sich in den Berliner Bezirken auf lange Bearbeitungszeiten einstellen (siehe [Taz.de vom 14. August 2024](#)).

Um zu prüfen, ob Sie voraussichtlich einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, können Sie den KiZ-Lotsen der Familienkasse nutzen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse

Beachten Sie: Wenn Sie aktuell Bürgergeld beziehen und dies so angeben, beendet der KiZ-Lotse die Prüfung und verweist Sie an das Jobcenter, das einen vorrangigen Anspruch auf KiZ prüft. Um den KiZ-Lotsen nutzen zu können, müssen Sie daher angeben, dass Sie aktuell nicht im Bezug von Bürgergeld stehen.

Zur Prüfung von Ansprüchen auf Wohngeld können Sie beispielsweise den Wohngeld-Rechner der Berliner Senatsverwaltung Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml> verwenden.



Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Bürgergeld ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 4.1 „Leistungsausschlüsse und Leistungsbechtigungen“) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „erlaubt“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Bürgergeld entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung stellt in ihren Ausführungsvorschriften an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Familienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.8.).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger, haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „bis zur Ausreise“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege,
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Eine Ausreiseabsicht oder Ausreisebereitschaft des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt (so BSG vom 13. Juli 2023 – B 8 SO 11/22 R, Randnummer 27).

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „*besonderen Umstände*“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, Seite 17). Die Abteilung für Soziales der Berliner Senatsverwaltung listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf (AV § 23 SGB XII



vom 25. Juni 2021, Punkt II.7.d). Die Leistungen dürfen aber, so das Rundschreiben, nur für eine „zeitlich befristete Bedarfslage“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist“.

In der Rechtsprechung dominiert inzwischen die Ansicht, dass die Reichweite der Härtefallregelung bei den Überbrückungsleistungen eng auszulegen ist. Der 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg etwa ist der Auffassung, „dass nur ganz außergewöhnliche individuelle Situationen, etwa schwere dauerhafte, eine Reiseunfähigkeit begründende Erkrankungen eine Leistungsgewährung rechtfertigen können“ (Urteil vom 27. Juli 2023 – [L 10 AS 311/19](#), Randnummer 68; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2023 - [L 4 AS 106/20](#)).

Die vormalig vom LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 11. Juli 2019 ([L 15 SO 181/18](#)) vertretene Auffassung, die Härtefallregelung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen weit auszulegen, wird vom Gericht nicht mehr aufrechterhalten. Der Senat hatte die Auffassung vertreten, dass betroffene Unionsbürger die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen und Überbrückungsgeld beanspruchen könnten, solange die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, der Aufenthalt also faktisch geduldet werde (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2022 – [L 8 AS 449/22 B ER](#), Randnummer 18).

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie oder Mehrbedarfe ist in besonderen Härtefällen möglich.

Bitte beachten Sie:

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter in den Sozialämtern – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Unser Rat:

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht ([§ 23 Abs. 3a SGB XII](#)).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den [Berliner Sozialämtern](#) zu stellen.



Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Gegen einen Bescheid des Jobcenters können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen (§ 84 Abs. 1 SGG). Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Sollte der Zugang deutlich später als an dem Datum erfolgen, das auf dem Bescheid vermerkt ist, heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Fehlt im Bescheid des Jobcenters die Rechtsbehelfsbelehrung, ist sie fehlerhaft oder unvollständig, etwa weil der Hinweis fehlt, dass der Widerspruch auch in elektronischer Form eingelegt werden kann, beträgt die Frist für den Widerspruch ein Jahr (§ 66 Abs. 2 SGG; BSG vom 27. September 2023 - B 7 AS 10/22 R).

Gut zu wissen:

Wird es knapp mit der Einhaltung der Frist, haben Sie die Möglichkeit, fristwahrend den Widerspruch einzulegen und ihn erst später zu begründen. In diesem Fall sollten Sie die Behörde aber darauf hinweisen, dass Sie Ihre Begründung noch nachholen.

Ein wirksamer Widerspruch muss auch formgerecht sein. Ein formgerechter Widerspruch setzt voraus, dass er entweder

- schriftlich,
- in elektronischer Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder in einer anderen Form des elektronischen Schriftformersatzes, oder
- zur Niederschrift bei dem zuständigen Jobcenter

eingelegt wird.

Für den schriftlichen Widerspruch ist grundsätzlich das Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift erforderlich, aber auch die Übersendung des Widerspruchs per Fax mit Ihrer Unterschrift genügt, sofern keine Zweifel an der Urheberschaft des Widerspruchsführenden bestehen. Wir empfehlen auch hier, den Antrag zusätzlich per Post zu versenden. Nicht ausreichend ist ein mündlich oder telefonisch erklärter Widerspruch gegenüber dem Sachbearbeiter.

Unser Rat:

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollten Sie dies per Einschreiben mit Rückschein tun. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.

Auch ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail genügt nicht dem Formerfordernis (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4. November 2021 - L 11 AS 632/20). Wird der Widerspruch über einen für die E-Mail-Kommunikation eröffneten Zugang eingelegt, ist eine qualifizierte elektronische Signatur, die die Unterschrift des Urhebers ersetzt, erforderlich (§ 36a Abs. 2 SGB I). Erkundigen Sie sich, ob die angegebene E-Mail-Adresse des Jobcenters für E-Mails mit digitaler Signatur vorbereitet ist.

Andere die Schriftform ersetzende elektronische Formen des Widerspruchs nach § 36a Abs. 2a SGB I und § 9a Abs. 5 OZG sind ebenfalls möglich, wenn die Identität des Absenders sichergestellt ist.

Zum Beispiel bietet die Bundesagentur für Arbeit auf ihrem Portal www.arbeitsagentur.de/eservices die Möglichkeit an, online Widerspruch einzulegen, wenn Sie sich zuvor angemeldet und mittels neuem Personalausweis (nPA) mit aktivierter Online-Funktion identifiziert haben. Bürger der EU und des EWR



können sich mit einer [eID-Karte](#) und Drittstaatsangehörige mit einem freigeschalteten elektronischen Aufenthaltstitel ([eAT](#)) online identifizieren. Der korrekt übermittelte Online-Widerspruch erscheint dann in Ihrem Benutzerkonto unter dem Menüpunkt „Verlauf“ und kann als PDF mit Datumsangabe heruntergeladen werden.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle im Jobcenter protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid aus Ihrer Sicht einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können.

Gut zu wissen:

Der Widerspruch hat zum Beispiel bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchbescheids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der [Rechtsantragstelle des Sozialgerichts](#) (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) 9 02 27 – 0 oder – 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat:

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchbescheids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

Gut zu wissen:

Widerspruch und Klage können sich lohnen. Beispielsweise waren im Jahr 2023 nach [Angaben der Bundesagentur für Arbeit](#) (siehe monatliche Werte unter „3.1 Abgang an Widersprüchen und Klagen nach Erledigungsart“) und eigenen Berechnungen deutschlandweit 33,0 Prozent aller Widersprüche bei den Jobcentern und 35,4 Prozent aller Klagen vor den Sozialgerichten zumindest teilweise erfolgreich.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden ([§ 44 SGB X](#)). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch ent-



faltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, den Sie zu verantworten haben, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat:

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, können Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Die aktuellen Einkommensgrenzen beziehungsweise Einkommensfreibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind in der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2025 veröffentlicht.

Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 20.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert entsprechend den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Bürgergeld-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.



Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie:

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat:

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der [Rechtsanwaltskammer Berlin](#).

8. Ombudsstellen für die Berliner Jobcenter

Die Bezirksamter [Friedrichshain-Kreuzberg](#) und [Charlottenburg-Wilmersdorf](#) haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat:

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Bitte beachten Sie:

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer [„Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?“](#).

Kapitel 18 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Bürgergeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zuzahlungen für medizinische Leistungen. Entsprechende Vergünstigungen gelten auch für privat Krankenversicherte im Basistarif ([Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif](#)).

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich ent-



standenen Kosten (§ 55 SGB V). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 563 Euro) erreicht haben (§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2025 bei 135,12 Euro. Bei chronisch Kranken liegt die Belastungsgrenze bei einem Prozent, das sind 67,56 Euro im Jahr 2025. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte Chroniker-Richtlinie. Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind, mit Ausnahme von Fahrkosten, stets von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat:

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle anderen Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kosten-übernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Bürgergeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in *besonderen Härtefällen* möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen im Sinne des SGB II weniger als 18,36 Euro – das ist die zu Beginn des Jahres 2025 geltende monatliche Höhe des Rundfunkbeitrags – über dem Bedarf für das Bürgergeld liegt (§ 4 Abs. 6 und 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Bewilligungsbescheid über Bürgergeld bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.

Wenn Sie zum Beispiel Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des Berlin-Passes BuT alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden (§ 7 Lernmittelverordnung). Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel.



4. Sozialticket und mehr

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Sport, Bildung, Kultur und Freizeit nutzen, indem Sie Ihren Leistungsbescheid (in Kopie), häufig zusammen mit Ihrem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweis, vorlegen. Der bislang dafür vorgesehene Berechtigungsnachweis wird nicht mehr ausgegeben.

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Das Berlin Ticket S oder Sozialticket ist eine preisreduzierte Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr und erlaubt die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin im Tarifbereich AB. Der monatliche Preis für das Sozialticket beträgt 9 Euro und wird voraussichtlich ab 1. April 2025 auf 19 Euro steigen.

Das Sozialticket können neben den Beziehern von Bürgergeld unter anderem auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen nutzen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne Wohngeld, reicht nicht aus. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer Grundsicherungsberechtigten Person können das Sozialticket ebenfalls nutzen. Dazu gehören auch Personen, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, deren Einkommen aber bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird (siehe VBB-Tarif, Teil C Ziffer 5.2).

Das Berlin-Ticket S ist seit dem 1. Januar 2025 nur in Kombination mit einem aktuell gültigen Leistungsbescheid (Kopie reicht aus) und einem amtlichen Ausweisdokument gültig. Das bisherige komplizierte Verfahren mit Berechtigungsnachweis und VBB-Kundenkarte Berlin S ist zum 31. Dezember 2024 beendet worden. Personen, die noch im Besitz einer gültigen VBB-Kundenkarte S sind, können diese aber noch über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nutzen.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Sie auf dem Sozialticket nicht mehr die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft, sondern Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen eintragen. Der Name auf dem Sozialticket muss mit dem Namen im Leistungsbescheid übereinstimmen. Der Bescheid kann in Teilen geschwärzt werden, erkennbar müssen sein: Kopfbogen, Überschrift/Betreff, Name und Vorname der Person, die den Leistungsbescheid verwendet, Kundennummer oder Aktenzeichen des Leistungsbescheides sowie der Bewilligungszeitraum. Diese Regelungen sollen vorerst bis zum 30. Juni 2025 gelten.

Weitere Informationen zum Berlin Ticket S und eine Anleitung, wie Sie vorgehen müssen, um das Berlin Ticket S zu nutzen, finden Sie unter: www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/bn-berlin-ticket-s/

Kostenloses Schülerticket Berlin AB

In Berlin wohnhafte Schülerinnen und Schüler mit dem Schülerschein I erhalten, egal ob hilfebedürftig oder nicht, auf Antrag ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr im Tarifbereich AB. Das Schülerticket wird als „fahrCard“ (Chipkarte) ausgegeben und kann unter www.bvg.de/schuelerticket oder bei der S-Bahn Berlin bestellt werden.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe für Kinder bis einschließlich 17 Jahre bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/berliner-familienpass.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Der Pass kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanziert werden (siehe Kapitel 7 Abschnitt 1.3 „Leistungen zur Teilhabe“). Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/super-ferien-pass.



Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Bürgergeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/ermaessigungen

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Bürgergeld oder einer anderen in § 16 der [Benutzungsbedingungen](#) genannten Sozialleistung können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen: <https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an. Mehr unter www.berlin.de/vhs/volkshochschulen/

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es bis zu 200 Euro – abhängig von der Zahl der Personen im Haushalt – für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell austauschen wollen. Mehr unter: <https://stromspar-check.de/>

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen. Adressen: www.berliner-tafel.de/berliner-tafel

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Erkundigen Sie sich nach den aktuellen Marktterminen unter: www.goldnetz-berlin.org. Kleidung, Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.



Kapitel 19| Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Beratung zum Bürgergeld

Auf unserer Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de finden Sie unter dem Menü „Beratung“ eine Auswahl unabhängiger Beratungsangebote zum Bürgergeld in den Berliner Bezirken. Unter dem gleichen Menü befindet sich eine Übersicht über Sozialdienste zu vielen weiteren Themen.

Die Stationen unserer mobilen Bürgergeld-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbus direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Die Beratung ist jeweils kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

Allgemeine unabhängige Sozialberatung

Die allgemeine unabhängige Sozialberatung richtet sich an Personen und Familien mit wirtschaftlichen, existentiellen, psychosozialen, erzieherischen und/oder gesundheitlichen Problemen. Sie steht allen hilfesuchenden Einzelpersonen und Familien aller Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Konfession und Weltanschauung offen.

Ratsuchende sollten sich zunächst an die Beratungsstellen in ihrem Bezirk wenden. Beratungsschwerpunkte sind die Leistungen der Grundsicherungssysteme SGB II und SGB XII: www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung

Beratung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die unabhängige BuT-Beratungsstelle bietet bezirksübergreifend Beratung zu den Leistungen aus dem Bildungspaket und Unterstützung bei der Antragstellung an. Die Beratung wird in fünf Sprachen angeboten (neben Deutsch auch Englisch, Türkisch, Russisch und Arabisch). Weitere Informationen:

<https://but-beratung.de>.

Sanktionsfrei e.V.

Der gemeinnützige Verein stellt über die Online-Plattform <https://plattform.sanktionsfrei.de> ein Tool für das Verfassen von Widersprüchen sowie bei Bedarf eine anwaltliche Betreuung kostenlos zur Verfügung. Der Verein kann aus einem spendenfinanzierten Solidartopf zum Beispiel Sanktionen des Jobcenters finanziell ausgleichen, solange Geld im Topf vorhanden ist: <https://sanktionsfrei.de>

2. Mietrechtliche Beratung

Alle Berliner Bezirke bieten kostenlose Erstberatungen für Mieterinnen und Mieter ihres Bezirks an. Informationen zu den Beratungsorten und -zeiten finden Sie unter <https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterberatungen.shtml>.

Mieter aus Friedrichshain-Kreuzberg können sich bei mietrechtlichen Fragen an die Gesellschaft Asum wenden. Die Beratung ist kostenlos. Mehr: www.asum-berlin.de/mieterberatung

Die Beratung durch den Berliner Mieterverein oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif. In Einzelfällen übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Mitgliedschaft (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 3.6 a) „Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation“).

3. Schuldnerberatung

Anerkannte Beratungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung:

www.schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/beratungsstellen-berlin



Energieschulden

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine kostenlose Beratung zu Energieschulden an:
www.verbraucherzentrale-berlin.de/energieschuldenberatung

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung-1364739.php

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere: <https://stiftunghilfe.de/schwangere-in-not/>

Unterstützung für Familien: <https://stiftunghilfe.de/familien-in-not/>

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. Die Zentren befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf:

<https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter>

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen.

Standorte: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324485/>

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin, Telefon: (0 30) 3 90 47 40
www.wohnungslos-berlin.de
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin, Telefon: (0 30) 53 15 68 50
www.gebewo-pro.de/beratungsstelle



- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin, Telefon: (0 30) 5 50 09 118
<https://beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-lichtenberg/wohnhilfen/>
- Mietschuldenberatung bei der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH:
www.gebewo.de/mietschuldnerberatung

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern, Hygiene. Für IOS und Android ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar: www.kaeltehilfe-berlin.de

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Aufenthalts- und Sozialrecht, Arbeitsmarktzugang sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26

Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum

Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet Sie zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken:

www.berlin.de/einwanderung/_assets/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeitsrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: <https://fluechtlingsrat-berlin.de>. Das Asylberatungs-Infoblatt enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung

Die **Clearingstelle der Berliner Stadtmission** berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Zinzendorfstr. 18/Ecke Levetzowstraße, Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72. Mehr: www.berliner-stadtmission.de/clearingstelle

Über den **Malteser Hilfsdienst** finden Menschen ohne Krankenversicherung ebenfalls Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr:

www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung



Medizin hilft e. V.: Die offene Ambulanz für Menschen ohne Krankenversicherung bietet kostenfreie medizinische Hilfe, psychologische Psychotherapie und soziale Beratung für Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete mit eingeschränktem Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem, Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung. Mehr: <https://medizin-hilft.org/>

Ärzte der Welt e.V.

Open.med Berlin-Lichtenberg bietet kostenfreie medizinische Hilfe und soziale Beratung für Menschen an, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem haben. Die Stelle arbeitet unabhängig von staatlichen Institutionen und respektiert die Anonymität ihrer Patientinnen und Patienten. Mehr: www.aerztederwelt.org/wem-wir-beistehen/hilfe-fuer-patientinnen

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungsstellen/weiterbildung.

Spezifische Beratungsangebote

Die [Jugendberufsagentur Berlin](http://www.jugendberufsagentur-berlin.de) berät und unterstützt **junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren** an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über „Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen“ unter www.frauen-berufsperspektive.de/beratungstelefon.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Anspruch nehmen. Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

9. Energieberatung

Energierechtsberatung der Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Für Empfänger von Bürgergeld, BAföG oder Grundsicherung sowie Inhaber eines gültigen Wohnberechtigungsscheins ist die Beratung bei Vorlage des Bescheides oder eines gleichwertigen Nachweises kostenfrei: www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energierechtsberatung-15347

Energieschuldenberatung siehe unter 3. „Schuldnerberatung“

Energiesparberatung bei Stromspar-Check

Das Projekt Stromspar-Check ist insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen gedacht. Verbundpartner im Stromspar-Check sind der Deutsche Caritasverband e. V. und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V.: www.stromspar-check.de/

EcoSave-Energiesparberatung des Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg e.V.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit eigener oder familiärer Migrations- und/oder Fluchtgeschichte unter anderem in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Kurdisch (Kurmandschi/Zaza) und Arabisch: <https://tbb-berlin.de/projekte/ecosave>

10. Beratung für Alleinerziehende

Auf der Internetseite <https://alleinerziehend-berlin.de/beratungsstellen> finden Sie Anlaufstellen für Beratung oder konkrete Hilfeleistungen, zum Beispiel zu den Themen Existenzsicherung, Kinderbetreuung oder Ansprüche nach Trennung/Scheidung (Unterhalt).



11. Beratung zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit

Seit 2011 ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzkontrolle bei den gemeinsamen Einrichtungen zuständig, dazu zählen auch die Jobcenter in Berlin: www.bfdi.bund.de/

Kontaktaufnahme unter: www.bfdi.bund.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html

12. Krisendienste

Wenn Sie eine Krise seelisch so belastet, dass Sie sie nicht mehr allein oder mit Hilfe von Angehörigen oder Freunden bewältigen, können Sie Hilfe bei fachkundigen Krisendiensten finden.

Berliner Krisendienst

Der Berliner Krisendienst hilft qualifiziert in akuten seelischen und psychiatrischen Notsituationen. Kostenlos und auf Wunsch anonym. Die Beratung erfolgt telefonisch oder persönlich:

www.berliner-krisendienst.de/

Sozialpsychiatrische Dienste der Berliner Bezirke

Die sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirke bieten Beratung, Hilfevermittlung und Krisenintervention an und führen unter Umständen auch Hausbesuche durch:

www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krisen/sozialpsychiatrische-dienste-der-bezirke/

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste der Berliner Bezirke

Bei Problemen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Erziehungsproblemen und Entwicklungsauffälligkeiten, helfen die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste. Die Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienste der Bezirke bieten Beratung und Hilfevermittlung in Krisensituationen sowie ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen an.

www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krisen/hilfen-fuer-kinder-und-jugendliche/

Weitere Krisen- und Notrufnummern für Erwachsene (Beispiele)

TelefonSeelsorge Berlin: <https://telefonseelsorge-berlin.de>, Tel. 0800 - 111 0 111

Kirchliche TelefonSeelsorge in Berlin und Brandenburg: <https://ktsbb.de>, Tel. 0800 - 111 0 222



Anhang

I. Übersicht

Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin gemäß AV-Wohnen

Angemessene und anzuerkennende Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete) ab 1. Oktober 2023

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter übernimmt die Bruttokaltmiete in den ersten 12 Monaten, in denen Sie erstmals Leistungen nach dem SGB II erhalten, in tatsächlicher Höhe. Eine Prüfung der Angemessenheit findet in dieser sogenannten Karenzzeit nicht statt. Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt hat. Nach Ablauf der Karenzzeit und einer sechsmonatigen Schonfrist wird bei einem **bestehenden Mietverhältnis** Ihre Bruttokaltmiete voll übernommen, wenn sie nicht über den Werten der anzuerkennenden Aufwendungen (in den Tabellen 1 und 2 jeweils die Spalten 3 und 4) liegt. Bei der **Neuanmietung** einer Wohnung während des Leistungsbezugs (auch in der Karenzzeit) übernimmt das Jobcenter Ihre Bruttokaltmiete höchstens bis zu den Werten für die (individuell) angemessenen Unterkunftskosten (in den Tabellen 3 und 4 jeweils die Spalten 2 bis 9).

Tabelle 1:
Bestandswohnungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	(einfacher) Richtwert Bruttokaltmiete	Anzuerkennende Unterkunftskosten* bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
		inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (+15%)	inklusive Härtefallzuschlag (+10%) und Umzugsvermeidungszuschlag (+15%) **
1	2	3	4
1	449,00	516,35	561,25
2	543,40	624,91	679,25
3	668,80	769,12	836,00
4	752,40	865,26	940,50
5	903,72	1.039,28	1.129,65
für jede weitere Person	106,32	122,27	132,90

*unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Umzügen

**berechnet auf den einfachen Richtwert



Tabelle 2:
Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokaltmiete für den Sozialen Wohnungsbau	Anzuerkennende Unterkunftskosten* im Sozialen Wohnungsbau bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
		inklusive Umzugsvermeidungszu- schlag (+15%)	inklusive Härtefallzuschlag (+10%) und Umzugsvermeidungszu- schlag (+15%) **
1	2	3	4
1	494,00	561,35	610,75
2	598,00	679,51	739,31
3	736,00	836,32	909,92
4	828,00	940,86	1.023,66
5	994,50	1.130,06	1.229,51
für jede weitere Person	117,00	132,95	144,65

*unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Umzügen

**berechnet auf den einfachen Richtwert



Tabelle 3:
Neuanmietung von Wohnraum

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €			
	(einfacher) Richtwert Bruttokaltmiete	inklusive Klimabonus	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Klimabonus und Härtefallzuschlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	449,00	474,00	493,90	521,40
2	543,40	575,90	597,74	633,49
3	668,80	708,80	735,68	779,68
4	752,40	797,40	827,64	877,14
5	903,72	954,72	994,09	1050,19
für jede weitere Person	106,32	112,32	116,95	123,55

Fortsetzung von Tabelle 3:

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €			
	inklusive Neuanmietungs- zuschlag (+20%) ***	inklusive Klimabonus und Neuanmietungs- zuschlag (+20%) ***	inklusive Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefall- zuschlag (+10%)	inklusive Klimabonus, Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefall- zuschlag (+10%)
6	7	8	9	
1	538,80	563,80	592,68	620,18
2	652,08	684,58	717,29	753,04
3	802,56	842,56	882,82	926,82
4	902,88	947,88	993,17	1042,67
5	1.084,46	1135,46	1.192,91	1249,01
für jede weitere Person	127,58	133,58	140,34	146,94

*** Neuanmietungszuschlag für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, Personen mit und ohne Fluchthintergrund in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen und ähnlich vergleichbaren Unterkünften oder von häuslicher Gewalt betroffene Personen; berechnet auf den einfachen Richtwert



Tabelle 4:

Neuanmietung von Wohnraum im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau bei Neuanmietung monatlich in €			
	Richtwert Bruttokaltmiete für den Sozialen Wohnungsbau	inklusive Klimabonus	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Klimabonus und Härtefallzuschlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	494,00	519,00	543,40	570,90
2	598,00	630,50	657,80	693,55
3	736,00	776,00	809,60	853,60
4	828,00	873,00	910,80	960,30
5	994,50	1045,50	1.093,95	1150,05
für jede weitere Person	117,00	123,00	128,70	135,30

Fortsetzung von Tabelle 4:

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau bei Neuanmietung monatlich in €			
	inklusive Neuanmietungszuschlag (+20%) ***	inklusive Klimabonus und Neuanmietungszuschlag (+20%) ***	inklusive Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefall- zuschlag (+10%)	inklusive Klimabonus, Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefall- zuschlag (+10%)
6	7	8	9	
1	583,80	608,80	642,18	669,68
2	706,68	739,18	777,35	813,10
3	869,76	909,76	956,74	1000,74
4	978,48	1023,48	1.076,33	1125,83
5	1.175,24	1226,24	1.292,77	1348,87
für jede weitere Person	138,26	144,26	152,09	158,69

*** Neuanmietungszuschlag für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, Personen mit und ohne Fluchthintergrund in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen und ähnlich vergleichbaren Unterkünften oder von häuslicher Gewalt betroffene Personen; berechnet auf den einfachen Richtwert



Angemessener Wärmeverbrauch

Wärmeverbrauch (Grenzwerte für Heizung mit/ohne Warmwasser) ab 1. Januar 2023

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für Heizung und zentraler Warmwasserbereitung übernimmt das Jobcenter nur in tatsächlicher Höhe, wenn Ihr Wärmeverbrauch nicht über dem für Sie geltenden Grenzwert liegt – es sei denn, Sie können einen erhöhten individuellen Wärmebedarf nachweisen oder glaubhaft machen, etwa aufgrund von Krankheit oder schlechtem energetischem Zustand des Gebäudes. Das gilt grundsätzlich auch während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten.

Bei dezentraler Warmwasserbereitung, zum Beispiel durch einen Elektroboiler oder Durchlauferhitzer in der Wohnung, erfolgt ein Abschlag vom Grenzwert. Im Gegenzug wird bei dezentraler Warmwasserbereitung ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt.

Tabelle 5:

Grenzwerte für das Heizen mit Heizöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessener Wärmeverbrauch bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme		Angemessener Wärmeverbrauch bei Wärmepumpe	
	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh
1	2	3	4	5
1	11.900	1.200	4.700	480
2	15.500	1.560	6.100	624
3	19.000	1.920	7.500	768
4	21.400	2.160	8.500	864
5	24.300	2.448	9.600	979
für jede weitere Person	2.900	288	1.100	115

Für das Heizen mit festen Brennstoffen wie Kohlen oder für Nachtspeicherheizung gibt es keine repräsentativen Verbrauchswerte, die für das Heizen herangezogen werden können. Die Jobcenter werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angehalten, in diesen Fällen die Angemessenheit des Wärmeverbrauchs stets individuell zu prüfen. Als erste Orientierung dienen die Werte auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/brennstoffe-601787.php>

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.



II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Beratungshilfegesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, die Zivilprozessordnung und andere Gesetze sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_03022016_MI12100972.htm.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozialgerichte (aus allen drei Instanzen) sind in der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de und Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2010 unter www.rechtsprechung-im-internet.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de ein. Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2018 sowie Berichte über aktuelle Verhandlungen des Gerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Ausgewählte Entscheidungen des Berliner Sozialgerichts und Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg können Sie in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin abrufen unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search> (dort zuerst den Pfeil links neben dem Link „Rechtsprechung“, in der geöffneten Liste den Pfeil neben „SO Sozialgericht“ und dann „SO-2 Grundsicherung für Arbeitsuchende“ anklicken).

Verwaltungsvorschriften

Das Land Berlin bildet zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Jobcenter. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen das Land Berlin und die BA für den in [§ 6 Abs. 1 SGB II](#) jeweils bestimmten Zuständigkeitsbereich Verwaltungsvorschriften („Weisungen“) für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weisungen des Senats von Berlin

Alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie in aktueller Fassung auf www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht in der „Vorschriftensammlung zum Berliner Sozialrecht“. (Um zu den Berliner Verwaltungsvorschriften zum Sozialgesetzbuch II zu gelangen, klicken Sie nach der Zwischenüberschrift „Die Vorschriftensammlung im Überblick“ auf „kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ und auf der dann folgenden Seite nach der Überschrift „Weiterführende Vorschriften“ auf die verlinkten Paragraphen.)

Die wichtigsten Verwaltungsvorschriften rund um das Bürgergeld haben wir für Sie auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/service/gesetze-und-co zusammengestellt.

Die Sozialgerichte sind an die behördeninternen Verwaltungsvorschriften nicht gebunden.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Weisungen geben die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Die Weisungen finden Sie zurzeit unter: www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen. (Dort müssen Sie auf „SGB II – Grundsicherung“ klicken, um zu den Weisungen rund um das Bürgergeld zu gelangen.)

Zu ausgewählten Fragen bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die SGB II- Wissensdatenbank an: www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.



Weisung 201611028 vom 21. November 2016 (Dolmetscher-/Übersetzungsdienste)
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201611028_ba014503.pdf

Weisung 201806011 vom 20. Juni 2018 (Eingangsbestätigungen)
www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung-201806011_ba018017.pdf

Weisung 202412006 vom 9. Dezember 2024 (Leistungsgewährung an ukrainische Staatsangehörige und andere Personen)
www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202412006_ba051185.pdf

Europäisches und internationales Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

In Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch:

www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatyid=014

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/2014-01-01> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj?locale=de> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (kurz: ARB 1/80)
www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen)

In englischer Sprache:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02))

In deutscher Sprache:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02))

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII für Erwachsene vom 16. September 2020
www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII vom 17. September 2024
www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-anerkennung-des-ernaehrungsbedingten-mehrbedarfs-bei-saeuglingen-kindern-und-jugendlichen-gemaess-30-abs-5-sgb-xii/

III. Weitere Informationen

Anträge, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center oder die Internetseite „Formulare A – Z“ der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Über den Link können Sie auch Merkblätter und Ausfüllhinweise herunterladen. Viele Anträge, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Bürgergeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden

Formulare A – Z: www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z



Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherung im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch sowie in Leichter Sprache: www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html.

Informationen verschiedener Bundesministerien zum Thema „Brexit“

Hinweise zum Recht auf Erwerbstätigkeit und Leistungen der sozialen Sicherheit:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/faq-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html

Zur Kritik der Wohlfahrtsverbände an der Bemessung der Regelbedarfe (SGB II/SGB XII) und den Sanktionsregelungen

Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. - zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales (Bundestag) in Berlin zum Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes am 7. November 2022, Ausschussdrucksache 20(11)229 vom 3. November 2022:

www.bundestag.de/resource/blob/919176/9d83a8d514c593dcd69c127efc60218e/Stellungnahme-Diakonie-data.pdf

Kritische Studien und Stellungnahmen zur Bemessung des Regelbedarfs im Auftrag der Diakonie Deutschland e. V., verfasst unter anderem von Dr. Irene Becker und Dr. Benjamin Held: <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2020/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Expertise – Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 19. September 2020: www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf

Paritätische Forschungsstelle, Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung (Kurzexpertise), Dezember 2023:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise_regelsatzberechnung_2023.pdf



Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (Drucksache 20/ 9999) vom 8. Januar 2024, hier: Änderungen der §§ 31a und 31b SGB II:

<https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2024/januar/kurzbewertung-zur-verschaerfung-der-sanktionsregelungen-im-sgb-ii>

Bürgergeld: Erhöhungen gleichen Kaufkraftverluste in früheren Jahren nicht aus - Kurzexpertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands von Dr. Irene Becker, ca. April 2024:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Becker2024_Buergergeld_Inflation_2021-2024.pdf

Nichtstaatliche, unabhängige Informationsanbieter

Tacheles e. V.

Die Internetseite des unabhängigen Wuppertaler Erwerbslosenvereins Tacheles e. V. bietet unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und aktuelle Gerichtsentscheidungen in einem Rechtsprechungsticker. Empfehlenswert ist der Newsletter von Harald Thomé, der auf der Internetseite <https://tacheles-sozialhilfe.de> abgerufen oder abonniert werden kann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Kos)

Informationen zum Bürgergeld und anderen sozialrechtlichen Themen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V.. Hilfreich ist die Adressendatenbank für Arbeitslosen-Beratungsstellen in Deutschland: www.erwerbslos.de

energie-hilfe.org

Eine vom Verein Tacheles e. V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband initiierte Plattform für Leistungsempfänger und Geringverdiener, die die Mehrbelastungen aufgrund von gestiegenen Heiz- und Energiekosten aus eigener Kraft nicht stemmen können. Die Internetseite enthält viele Informationen, auf welchem Wege Menschen mit wenig Geld finanzielle Unterstützung von staatlichen Stellen erhalten können, sowie eine Vielzahl von Adressen von Beratungsstellen:

www.energie-hilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html



**Diesen Ratgeber gibt es
zum kostenlosen Download unter:**

www.beratung-kann-helfen.de/beratung/hilfreiche-ratgeber/buergergeld

Sie können den Ratgeber neben Deutsch
auch in Englisch herunterladen.

**Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)**

Geschäftsstelle (keine Beratung)

Beusselstr. 35, 10553 Berlin

gs@berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.beratung-kann-helfen.de



Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

